

Verhandlungsschrift

über die

2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **15. Dezember 2015** in der Landesmusikschule Gunkskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Jochen Leitner |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Christian Schöffmann |
| 3. Vbgm. Christine Pühringer | |
| 4. GV Dr. Josef Kaiblinger | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 7. Christian Kogler | 19. Martin Höpoltseider |
| 8. Christian Paltinger | 20. Markus Bayer |
| 9. Christian Renner | 21. Mag. Hermann Mittermayr |
| 10. DI Markus Schauer BSc | 22. Jutta Wambacher |
| 11. Christine Neuwirth | 23. Ing. Peter Zirsch |
| 12. Klaus Wiesinger | 24. Thomas Weichselbaumer |
| 13. Karl Gruber | 25. Johann Eder |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 26. Klaus Horninger |
| 15. Simon Zepko | 27. Mag. Gabriele Modl |
| 16. Ursula Buchinger | 28. Michael Gelbmann |
| 17. Josef Wimmer | |
| 18. Mag. Ursula Pieringer | |

29. Ersatzmitglied f. GV Maximilian Feischl Friedrich Stinglmayr
30. Ersatzmitglied f. Dr. Gustav Leitner Mag. Valentina Milicevic
31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer Ralf Oberndorfer

Das Ersatzmitglied der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 14. Oktober 2015 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 10. November 2015 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **1 Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde und am Ende der Tagesordnung behandelt werden sollen:

❖ **Jugendzentrum – Anpassung des Betreuungsentgeltes**

Dem Dringlichkeitsantrag wird einstimmig und ohne Wortmeldung die Dringlichkeit zuerkannt.

Tagesordnung:

1. Verordnung mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird
2. Dienstpostenplan - Genehmigung
3. Aufnahme eines Darlehens für den Kanalbau BA 18
4. Marktgemeinde Gunskirchen; Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2016
5. VFI & Co KG; Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2016
6. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2016 für die VFI & Co KG
7. Standesamtsverband Gunskirchen; Voranschlag 2016
8. Marktgemeinde Gunskirchen, Voranschlag 2016
9. Marktgemeinde Gunskirchen, Mittelfristige Finanzplanung 2016 - 2020
10. VFI & Co KG; Voranschlag 2016
11. VFI & Co KG; Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020
12. Ganztägige Schulform der Marktgemeinde Gunskirchen; Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für eine ganztägige Schulform“ an die VFI & Co KG
13. Finanzierungsplan; Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform
14. Finanzierungsplan; FF Gunskirchen Um- und Zubau
15. Finanzierungsplan; qualitätsverbessernde Schulausstattung – Neue Mittelschule
16. Lustbarkeitsabgabeverordnung; Novelle gem. Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015
17. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2016
 - a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
 - b) Abänderung der Entgelteordnung
 - c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen
18. Offener Mittagstisch
 - a) Betriebsordnung
 - b) Tarifordnung
19. Seniorenheim – Grundankauf für Erweiterungsmöglichkeit
20. Regulativ Winterdienst- Anpassung
21. Benützung von Gemeinestraßen für die Zufahrt zur Bodenaushubdeponie Thal-Vereinbarung mit Fa. Roman Beschta
22. Übernahme einer privaten Zufahrtsstraße in der Ortschaft Au bei der Traun ins öff. Gut - Häuser Nr. 26, 36 u. Parz. Nr. 1352/2

23. Öffentliche Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Fallsbach 8 (Triebenberger) –
Mappenberichtigung
24. Abfallordnung gem. Oö. AWG 2009
25. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009
26. Neufassung der Wasserleitungsordnung
27. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 42
Ansuchen der Fa. BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunskirchen, be-
treffend die geringfügige Erweiterung der Änderung der *Schutzzone im Bauland – Bm4*
(*Immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich*)
im Bereich der Parzelle Nr. 801, KG. Straß, zum Ausbau einer Trafostation
28. Allfälliges

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß § 66 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Die OÖ Gemeindeordnung wurde heuer in manchen Bereichen novelliert. Daher ist die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen anzupassen.

Der OÖ. Gemeindebund hat die Mustergeschäftsordnung überarbeitet und in der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Von Seiten des Amtes wird empfohlen, sich hierbei der neuen Mustergeschäftsordnung des Gemeindebundes zu bedienen.

Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf folgenden Bereich:

§ 6 – Öffentlichkeit von Sitzungen. Bisher waren Beratungen bei nichtöffentlichen Sitzungen stets vertraulich und durften nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden (eigene vertrauliche Verhandlungsschrift).

Nunmehr soll die Vertraulichkeit über den Grundrechtsschutz des §1 DSG 2000 hinaus nur dann gegeben sein, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ansonsten findet sich der Beratungsverlauf in der Verhandlungsschrift.

Diese Neuerung spiegelt sich auch in § 16 der Geschäftsordnung wieder. Hier entfallen im Vergleich zur bisherigen Normierung die Absätze 8 und 9. (Führung einer eigenen Verhandlungsschrift für nicht öffentlich behandelte Tagesordnungspunkte).

Die neu erlassene Geschäftsordnung ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verordnung betreffend die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (ausgenommen Prüfungsausschuss) - laut Anlage wird zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.07.2008 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Dienstpostenplan - Genehmigung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der aktuelle Dienstpostenplan wurde geringfügig den neuen Dienststellen angepasst. Ein Großteil der Erhöhung ist durch die Aufstockung in der Kinderbetreuung (3. Krabbelgruppe, Integration) entstanden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Beiliegender Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Aufnahme eines Darlehens für den Kanalbau BA 18

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Für die Errichtung des Kanalbauabschnittes BA 18 wird ein Darlehen in der Höhe von € 700.000,00 benötigt.

851180	Kanal BA 18, Neuwidmungen							Summe
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Kosten								
Grunderwerb u. Erschließung								0,00
öffentl. Abgaben, ohne Geb.gem.FAG			489,60					489,60
Planung u. Bauleitung			16.250,00	14.500,00	15.000,00	15.000,00		60.750,00
Tiefbauarbeiten			219.027,52	120.721,55	190.000,00			529.749,07
Straßenbauarbeiten				40.199,70	95.000,00			135.199,70
Wasserleitung								0,00
Kosten Straßenbeleuchtung				17.990,21	20.000,00			37.990,21
Sonstige Kosten- Druckproben			2.216,50	5.084,72	15.000,00			22.301,22
sonstige Professionisten								0,00
Entgelt f. sonstige Leistungen					16.500,00			16.500,00
Vermessungsarbeiten								0,00
Summe	0,00	0,00	237.983,62	198.496,18	351.500,00	15.000,00	0,00	802.979,80
Finanzierungsvorschlag								
Rücklagen					50.000,00	49.826,76		99.826,76
Anteilsbetrag v. o. Haushalt			3.153,04					3.153,04
Interessentenbeiträge (40)								0,00
Aufschließungsbeitr. ROG WVA								0,00
Vermögensveräußerung								0,00
Förderungsdarlehen								0,00
Darlehen - Bank				700.000,00				700.000,00
I_Zuschuss Kommunalkredit								0,00
Landeszuschuss								0,00
Bedarfszuweisung								0,00
Sonstige Mittel								0,00
								0,00
Summe	0,00	0,00	3.153,04	700.000,00	50.000,00	49.826,76	0,00	802.979,80

Dieses Darlehen soll im Haushaltsjahr 2015 aufgenommen werden.

Seitens der Finanzabteilung wurden daher folgende Geldinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

1. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
2. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
3. **Hypo Bank OÖ. Landesbank AG**
4010 Linz, Landstraße 38
4. **UniCredit Bank Austria AG 8063/Public Sector-Municipality Finance**
1010 Wien, Schottengasse 6-8
5. **Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG**
4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 49

Seitens der Finanzabteilung wurde gegenständliches Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren ausgeschrieben. Die nachstehend angeführten Angaben beziehen sich auf beide Varianten - Kapital- und Pauschalrate - und haben die anbietenden Kreditinstitutionen, ausgenommen die Raiffeisenbank Gunskirchen (Kapitalrate – kein Anbot), die gleichen Konditionen für das ausgeschriebene Darlehen angeboten.

Angemerkt wird, dass die UniCredit Bank Austria AG für eine 5, 10 und 15-jährige Laufzeit Fixzins-Konditionen ausgepreist hat, welche durchaus überlegenswert erscheinen.

Folgende Angebote liegen vor:

1. Allg. Sparkasse Oö. BankAG., Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen

- Auszahlungsbetrag - 100 %.....€ 900.000,00
- Laufzeit 25 Jahre
- Annuitätenleistung - halbjährlich (50 Raten - 30.6./31.12.)
- Kontoabschluss - halbjährlich (30.6./31.12.)
- Nebenkosten – keine

Tilgungsphase

- **Zinssatz dzt. 0,78 %** p.a., decursiv halbjährlich kalendermäßig/360
Bindung an EURIBOR (European-Interbank-Offered-Rate) - **0,76 % Aufschlag** ,
Vergleich: 6-Monats-EURIBOR (Oktober 2015 – 0,02 % +0,76% Aufschlag = 0,78 %

2. Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels

- Auszahlungsbetrag - 100 %.....€ 900.000,00
- Laufzeit 25 Jahre
- Annuitätenleistung - halbjährlich (50 Raten - 30.6./31.12.)
- Kontoabschluss - halbjährlich (30.6./31.12.)
- Nebenkosten – keine

Tilgungsphase

- **Zinssatz dzt. 0,79 %** p.a., decursiv halbjährlich kalendermäßig/360
- Bindung an EURIBOR (European-Interbank-Offered-Rate) - **0,79 % Aufschlag** ,
- Vergleich:** 6-Monats-EURIBOR (13.11.2015, - 0,011 % +0,79% Aufschlag = 0,79 %

3. Hypo Bank Oö. Landesbank, Landstraße 38, 4020 Linz

- Auszahlungsbetrag - 100 %.....€ 900.000,00
- Laufzeit 25 Jahre
- Annuitätenleistung - halbjährlich (50 Raten - 30.6./31.12.)
- Kontoabschluss - halbjährlich (30.6./31.12.)
- Nebenkosten – keine

Tilgungsphase

- **Zinssatz dzt. 0,84 %** p.a., decursiv halbjährlich kalendermäßig/360
- Bindung an EURIBOR (European-Interbank-Offered-Rate) - **0,84 % Aufschlag** ,
- Vergleich:** 6-Monats-EURIBOR (13.11.2015, - 0,011 % +0,84% Aufschlag = 0,84 %

4. UniCredit Bank Austria AG 8063/Public Sector-Municipality Finance, Schottengasse 6-8, 1010 Wien

- Auszahlungsbetrag - 100 %.....€ 900.000,00
- Laufzeit 25 Jahre
- Annuitätenleistung - halbjährlich (50 Raten - 30.6./31.12.)
- Kontoabschluss - halbjährlich (30.6./31.12.)
- Nebenkosten – keine

Tilgungsphase

- **Zinssatz dzt. 1,00 %** p.a., decursiv halbjährlich kalendermäßig/360
- Bindung an EURIBOR (European-Interbank-Offered-Rate) – **1,00 % Aufschlag** ,
- Vergleich:** 6-Monats-EURIBOR (13.11.2015, - 0,011 % +1,00% Aufschlag =1,00 %

Fixzinsanbot:

5, 10, 15-jährige Laufzeit

Konditionen: 1,13%, 1,74%, 2,09%

5. Raiffeisenbank Gunskirchen reg.Gen.m.b.H., Raiffeisenplatz 1, 4623 Gunskirchen

- Auszahlungsbetrag - 100 %.....€ 900.000,00
- Laufzeit 25 Jahre
- Annuitätenleistung - halbjährlich (50 Raten - 30.6./31.12.)
- Kontoabschluss - halbjährlich (30.6./31.12.)
- Nebenkosten – keine

Tilgungsphase

- **Zinssatz dzt. 1,22 %** p.a., decursiv halbjährlich kalendermäßig/360
Bindung an EURIBOR (European-Interbank-Offered-Rate) – **1,20 % Aufschlag** ,
Vergleich: 6-Monats-EURIBOR (Oktober 2015 – 0,02 % +1,20% Aufschlag = 1,22 %

Aufgrund der abgegebenen Darlehensangebote kann folgende Reihung nach dem Bestbieterprinzip vorgenommen werden:

1. **Allgem. Sparkasse Oö. BankAG.**
Welser Straße 3, 4623 Günskirchen
2. **Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG**
Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels
3. **Hypo Bank Oö. Landesbank,**
Landstraße 38, 4020 Linz
4. **UniCredit Bank Austria AG 8063/Public Sector-Municipality Finance**
Schottengasse 6-8, 1010 Wien
5. **Raiffeisenbank Günskirchen reg.Gen.m.b.H.**
Raiffeisenplatz 1, 4623 Günskirchen

Das Darlehen wurde aufgrund der Daten des Nachtragsvoranschlags 2015 mit einem Finanzierungsvolumen von € 900.000,00 ausgeschrieben.

Mittlerweile wurden die Kosten für gegenständlichen Bauabschnitt durch das Ing. Büro Dr. Flögl, Ziviltechniker, Stockhofstraße 32, 4020 Linz, neu überarbeitet und ergibt sich jenes Bild, dass eine Kostenreduzierung vorgenommen werden konnte.

Die neuen Daten wurden im Amtsvertrag bereits berücksichtigt. Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass eine Reduktion der Darlehensaufnahme um € 200.000,00 vorgenommen werden kann. Die Darlehensaufnahme wird somit mit € 700.000,00 festgesetzt.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Günskirchen hat sich in seiner Sitzung am 7. Dez. 2015 mit der Aufnahme eines Darlehens für den Kanalbau BA 18 beschäftigt und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Anbote

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 700.000,00 zur teilweisen Finanzierung der Kosten für den Kanalbau BA 18 – bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Geschäftsstelle Günskirchen, zu den gebotenen Bedingungen und einer Laufzeit von 25 Jahren lt. Darlehensvertrag (Kapitalrate) wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Marktgemeinde Gunskirchen, Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2016

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt im Haushalt 2015 über folgenden Kassenkredit:

€ 2.700.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

Die Bewilligung dieses Kredites endet mit 31. Dezember 2015. Für das Finanzjahr 2016 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kassenkredit neu zu beschließen.

Die Novelle zur Gemeindehaushalts-, Kassen- u. Rechnungsordnung sieht vor, dass das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr endet und somit das Auslaufmonat entfällt. Die Laufzeit der Kassenkredite endet ebenfalls mit dem Kalenderjahr.

Der OÖ Landtag hat am 10. November 2011 die OÖ Gemeinderechtsnovelle 2012 beschlossen und ist diese per 1.4.2012 in Kraft getreten. Für Finanzgeschäfte hat die OÖ Landesregierung am 19. März 2012 die OÖ Finanzverordnung erlassen welche ebenfalls mit 1.4.2012 in Kraft getreten ist. Durch diese Novelle ist die Gemeinde § 83 Abs. 1 gesetzliche ermächtigt 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes als Kassenkredit aufzunehmen.

Die **Einnahmen** des ordentlichen Haushaltes lt. Nachtragsvoranschlag 2015 betragen ca. € 18.899.200,00, 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes sind € 4.724.800,00 welcher als Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten anzusehen ist.

Für das Haushaltsjahr 2016 ist zur Sicherung der Liquidität eine Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.700.000,00 beabsichtigt.

Im Prüfbericht des Amtes der öö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde bei der Vergabe der Kassenkredite vermerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen zur Erzielung marktkonformer Konditionen unbedingt eine Ausschreibung in einem nicht offenen Verfahren durchzuführen hat und zur Anbotlegung auch andere Banken als die Ortsansässigen einzuladen sind.

Dieser Prüfungsfeststellung ist die Finanzabteilung nachgekommen und hat Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

1. **Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG,**
4010 Linz, Landstraße 38
2. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
3. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
4. **Bank Austria UniCredit Group**
1010 Wien, Schottengasse 6-8

Das Anbotseröffnungsprotokoll ergab folgende Reihung:

1. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen €2.700.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,53%, 0,044% v. 8/2015
- b) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,125%

2. Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG:

Kontokorrentrahmen €2.700.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,50%, 0,033% v. 9/2015
- b) fixe Zinsgestaltung - kein Anbot
- c) Habenzinsen 0,01%

Anmerkung:

Vom zur Verfügung gestellten Rahmen wird bei Vertragsschluss eine jährliche Rahmenprovision in Höhe von 0,25% verrechnet.

3. Bank Austria UniCredit Group:

Kontokorrentrahmen €2.700.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf **3-MONATS-EURIBOR** +1,15%, 0,00% v. 9/2015
- b) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,00% p.a.

4. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen €2.700.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR - +1,29%, 0,044% v. 8/2015
- b) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,10%

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass der Kassenkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen in der Höhe von € 2.700.000,00 aufgrund der Angebotsbedingungen aufgenommen wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 7. Dez. 2015 mit der Vergabe des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen beschäftigt und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes/außerordentlichen Haushaltes 2016 wird die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €2.700.000,00 genehmigt. Weiters wird der Aufnahme dieses Kassenkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu den bekannt gegebenen Konditionen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. VFI & Co KG; Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2016

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & Co KG verfügt im Haushalt 2015 über folgenden Kontokorrentkredit:
€ 100.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

Die Bewilligung dieses Kontokorrentkredites endet mit 31. Dezember 2015. Für das Finanzjahr 2016 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kontokorrentkredit neu zu beschließen.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat die Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

5. **Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG,**
4010 Linz, Landstraße 38
6. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
7. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
8. **Bank Austria UniCredit Group**
1010 Wien, Schottengasse 6-8

Das Anbotseröffnungsprotokoll ergab folgende Reihung:

1. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,53%, 0,044% v. 8/2015
- e) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- f) Habenzinsen, 0,125%

2. Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,50%, 0,033% v. 9/2015
- e) fixe Zinsgestaltung - kein Anbot
- f) Habenzinsen 0,01%

Anmerkung:

Vom zur Verfügung gestellten Rahmen wird bei Vertragsschluss eine jährliche Rahmenprovision in Höhe von 0,25% verrechnet.

3. Bank Austria UniCredit Group:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf **3-MONATS-EURIBOR** +1,15%, 0,00% v. 9/2015
- e) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- f) Habenzinsen, 0,00% p.a.

4. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR - +1,29%, 0,044% v. 8/2015
- e) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- f) Habenzinsen, 0,10%

Seitens der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird empfohlen, dass der Aufnahme dieses Kontokorrentkredites bei der

Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,53%, 0,044% v. 8/2015
- b) Habenzinsen, 0,125%

zugestimmt wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 7. Dez. 2015 mit der Vergabe des Kontokorrentkredites der VFI & Co KG beschäftigt und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen in der Höhe von €100.000,00 zu den bekannt gegebenen Konditionen und einer Laufzeit von 1 Jahr eingehen und dieser Aufnahme wird durch den Gemeinderat zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2016 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & Co KG hat einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG zu € 100.000,00 zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen aufgenommen. Für diesen Kontokorrentkredit ist ebenfalls eine Garantieerklärung abzugeben.

Gemäß § 85 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. ist die Übernahme einer Haftung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zuzuführen, wenn durch die Annahme dieser Haftung der Gesamtstand der Haftungen ein Viertel der Einnahmen des o. H. überschreiten würde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden speziell für den Abwasserverband als auch für die VFI & CO KG bereits entsprechende Haftungen übernommen, sodass diese Übernahmen jedenfalls dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks aufsichtsbehördlicher Genehmigung vorzulegen sind. Erst nach Genehmigung kann das Darlehen durch die VFI & Co KG in Anspruch genommen werden.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Nachstehender Bürgschaftsvertrag soll durch den Gemeinderat beschlossen werden:

Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Z 5 GebG. 1957

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft
z. H. Herrn Helmut Gehmayr
Promenade 11-13
4020 Linz

Zur Ablage bei: 10400002770 / 10400-002770 / VEREINZUR46

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

Die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 23.10.2015, Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 100.000,00

in Worten Euro –einhunderttausend-

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis zustehen, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB.

Meine/Unsere Bürgschaftsverpflichtung erlischt, wenn ich/wir darauf einen Betrag von EUR 100.000,00 zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vereinbarten Zinsen ab Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft geleistet habe(n), spätestens aber am 31.01.2017.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnutzbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung die (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnutzbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unsere Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständigen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an

70270 0444558161700000010156397 B706044 2015-10-23 08:26:57 O

den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt zu, dass im Falle der sicherungsweisen Zession der verbürgten Forderung zum Zwecke der Refinanzierung sämtliche Rechte aus der vorliegenden Bürgschaft gegen die Hauptschuldnerin an die Oesterreichische Nationalbank abgetreten werden.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom

beschlossen.

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, bedarf dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012) und wird gemäß § 106 Abs. 3 Oö.GemO 1990 daher erst mit dieser Genehmigung oder Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 106 Abs. 3 Oö.GemO 1990 Dritten gegenüber rechtswirksam.

Für den Fall, dass dieses Rechtsgeschäft lediglich der Anzeigepflicht gemäß § 85 Abs 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012) bei der Aufsichtsbehörde unterliegt, kann diese binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme unter bestimmten Bedingungen untersagen. Die Übernahme der Haftung wird dann gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 erst mit dieser Nichtuntersagung rechtswirksam.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Linz. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragsklärung.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

Der Bürgermeister:

.....
Datum Marktgemeinde Gunskirchen

23.10.2015

**Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft**

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen als Kommanditistin der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG (VFI & Co KG) verpflichtet sich für den Kontokorrentkredit 2016 bei der

Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG

€ 100.000,00

die Haftung bzw. Kreditgarantie als Bürge und Zahler gem. § 1346 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Standesamtsverband Gunskirchen; Voranschlag 2016

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2016 sieht

Einnahmen und Ausgaben von je **€31.500,-** vor und ist somit ausgeglichen.

1. ALLGEMEINES

Der Standesamtsverband Gunskirchen wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 1.7.2014 per 1.1.2015 gegründet. Nachstehend angeführte Gemeinden gehören dem Standesamtsverband Gunskirchen an:

- Marktgemeinde **Gunskirchen**
- Marktgemeinde **Offenhausen**
- Gemeinde **Aichkirchen**
- Gemeinde **Bachmanning**
- Gemeinde **Edt bei Lambach**
- Gemeinde **Neukirchen bei Lambach**
- Gemeinde **Pennewang**

2. ORDENTLICHER HAUSHALT

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2016 sieht Einnahmen und Ausgaben von je **€31.500,-** vor, ist somit ausgeglichen und teilt sich in folgende Gruppen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und allg. Verwaltung	€ 26.000,-	€ 31.500,-
9 Öffentliche Abgaben	€ 5.500,-	
	€ 31.500,-	€ 31.500,-

EINNAHMEN

Die Einnahmen in der Gruppe 0 (Vertretungskörper und allg. Verwaltung) in der Höhe von €26.000,- bestehen aus den Grundbeiträgen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in Höhe von €2,- pro Einwohner und Jahr und dem Betriebskostenbeitrag in Höhe von €0,10 pro Einwohner und Jahr.

AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite scheinen die Personalkostensätze für die tatsächlich erbrachten Leistungen der Mitarbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen für den Standesamtsverband Gunskirchen mit €27.300,- auf.

3. AUßERORDENTLICHER HAUSHALT

Im Außerordentlichen Haushalt sind im Voranschlag 2016 keine Einnahmen/Ausgaben vorgesehen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Der Voranschlag 2016 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Voranschlag 2016 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Marktgemeinde Gunskirchen, Voranschlag 2016

A) Gemeindesteuern -

Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2016

Im Sinne der jährlichen Erlässe des Amtes der OÖ. Landesregierung für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1974, Zl. 1574/70, sind die Steuerhebesätze der Gemeinden für das kommende Finanzjahr 2016 so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1. Jänner 2016 rechtswirksam werden.

Nach § 94 Abs. 2 der OÖ.GemO.1990 i. d. F. der Gemeindeordnungs-Novelle 2002 tritt die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag ein.

Der Gemeinderat hat gem. § 76 Abs. 4 die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und diese gem. § 76 Abs. 5 zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Hebesätze des Finanzjahres 2016 werden festgesetzt für :

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Anzeigenabgabe	--- v. H. d. Entgeltes
Ankündigungsabgabe	--- v. H. d. Entgeltes

Für folgende Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren bestehen eigene, zeitlich unbefristete Abgabenordnungen. Eine Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze hat für diese Gemeindeabgaben daher nicht zu erfolgen.

Lustbarkeitsabgabe	lt. Lustbarkeitsabgabeordnung
Hundeabgabe	lt. Hundeabgabeordnung
Kanalbenützungsg Gebühr	lt. Kanalgebührenordnung
Wasserbezugsgebühr	lt. Wassergebührenordnung
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung

Die Einhebung der Kommunalsteuer (erweiterte Lohnsummensteuer) durch die Gemeinden erfolgt direkt aufgrund des Kommunalsteuergesetzes – Komm. StG. 1993.

Eine Festsetzung des Steuersatzes durch den Gemeinderat ist daher nicht erforderlich.

Bemerkt wird, dass die Kommunalsteuer 3 % der Bemessungsgrundlage = Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind, beträgt.

B) Finanzjahr 2015 (ablaufendes Haushaltsjahr)

Das ablaufende Haushaltsjahr 2015 sieht Einnahmen und Ausgaben (ord. Haushalt) in Höhe von € 18.899.200,00 und Ausgaben in der Höhe von € 18.899.200,00 (inkl. NVA 2015) vor.

Durch die genaue Beachtung und Einhaltung der Grundsätze der

- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

soll der ordentliche Haushalt des ablaufenden Wirtschaftsjahres 2015 ausgeglichen abgeschlossen werden.

Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie bei den Abgabenertragsanteilen wird das präliminierte Voranschlags-Soll erreicht bzw. geringfügig überschritten werden.

- ☛ **Voranschlagsbeträge gerundet auf volle €100,00**
- ☛ **Grenze Geringwertige Wirtschaftsgüter €400,00**
- ☛ **Abweichungen zum Voranschlag €750,00**

C) Voranschlag 2016 - Allgemein

Die Erstellung des Voranschlages erfolgte nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. 7. 1974, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt sind, VRV. BGBl.Nr. II 369/1997, i.d.g.F., sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. der Gemeindeordnungsnovelle 2002 und der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung - GemHKRO (LGBl.Nr. 69/2002).

Dabei wurden vor allem die Grundsätze der/des

Jährlichkeit
Vorherigkeit
Vollständigkeit
Einheit
Bruttoveranschlagung
Gesamtdeckung
Haushaltsausgleiches
Spezialität
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit
Öffentlichkeit

sowie die Trennung der Veranschlagung der Ausgaben nach Leistung für das Personal und nach den übrigen Sachausgaben beachtet. Gleichzeitig fanden die hiezu ergangenen Erlässe der Aufsichtsbehörde, im Besonderen der Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung IKD

(Gem)-511001-425-2015/Kai/Ws v. 13. Nov. 2015 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2016 Berücksichtigung.

Der ordentliche Haushalt ist mit

**Einnahmen von €18.950,600,00 und
Ausgaben von €18.950.600,00**

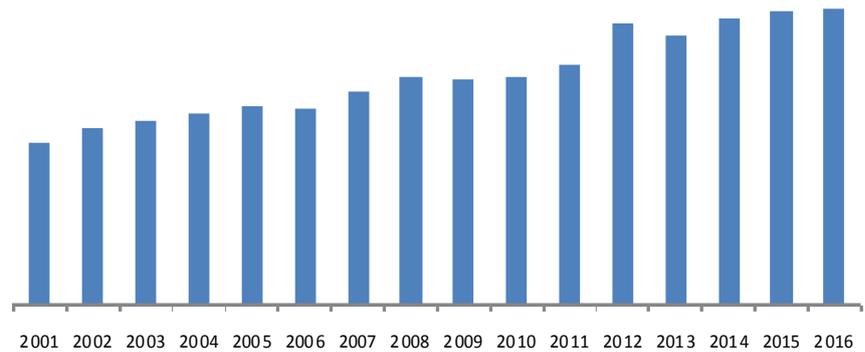
ausgeglichen.

Ordentlicher Haushalt	Ausgaben	Einnahmen
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	2.140.600	286.100
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	132.100	14.000
2 Unterricht, Erziehung Sport und Wissenschaft	2.522.700	1.010.200
3 Kunst, Kultur und Kultus	187.800	36.200
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.141.600	62.800
5 Gesundheit	1.507.400	156.300
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.416.300	712.200
7 Wirtschaftsförderung	126.200	1.300
8 Dienstleistungen	7.241.000	6.649.600
9 Finanzwirtschaft	1.534.900	10.021.900
Summe ordentlicher Haushalt	18.950.600	18.950.600

Ordentlicher Haushalt Ausgaben - Vergleiche mit den Vorjahren

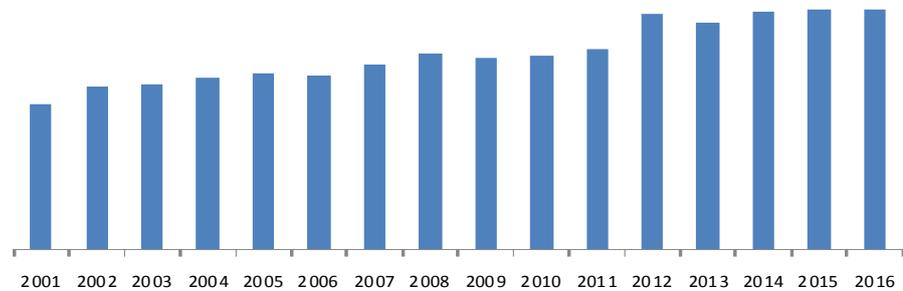
2001	10.400.700
2002	11.417.400
2003	11.771.200
2004	12.343.400
2005	12.720.100
2006	12.672.200
2007	13.721.000
2008	14.569.400
2009	14.455.700
2010	14.704.800
2011	15.386.200
2012	18.118.500
2013	17.328.200
2014	18.379.000
2015	18.899.200
2016	18.950.600

Voranschlag



	pro Einwohner
2001	1.967
2002	2.189
2003	2.232
2004	2.310
2005	2.368
2006	2.348
2007	2.486
2008	2.630
2009	2.573
2010	2.619
2011	2.693
2012	3.180
2013	3.038
2014	3.190
2015	3.233
2016	3.230

Betrag pro EW

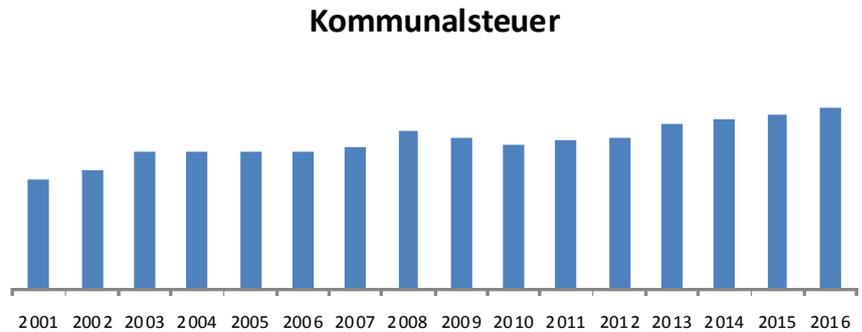


Versch. Einnahmengrößen - Vergleiche mit Vorjahren – Kommunalsteuer – 2/9200-8330

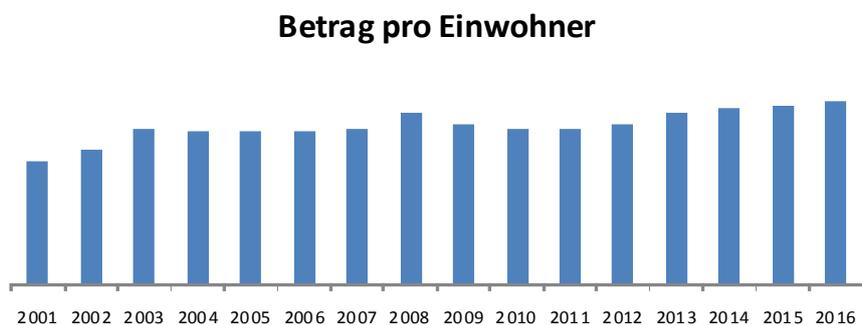
Ab 1. 1. 1994 wurde die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer durch die Kommunalsteuer = erweiterte Lohnsummensteuer, ersetzt.

Vergleich:

2001	2.516.300,00
2002	2.708.300,00
2003	3.161.700,00
2004	3.140.400,00
2005	3.144.000,00
2006	3.175.400,00
2007	3.279.700,00
2008	3.652.700,00
2009	3.455.800,00
2010	3.334.500,00
2011	3.438.000,00
2012	3.498.000,00
2013	3.790.300,00
2014	3.907.800,00
2015	4.010.000,00
2016	4.155.500,00



	pro Einwohner
2001	476
2002	519
2003	600
2004	588
2005	585
2006	588
2007	594
2008	659
2009	615
2010	594
2011	602
2012	614
2013	664
2014	678
2015	691
2016	708



Um künftig das Kommunalsteueraufkommen langfristig abzusichern, ist die Ansiedlung weiterer personalintensiver Betriebe in den vorhandenen Betriebsbaugebieten dringend notwendig. Durch entsprechende Werbung - ausgezeichnete Infrastruktur, Bundesstraße, Bahnanschluss, Autobahn, Stadtnähe, usw. - müsste dieses Vorhaben verwirklicht werden können.

Die Kommunalsteuer für 2016 wurde mit

€4.155.500,00

veranschlagt.

Abgabenertragsanteile 2/9250

Laut Erlass des Amtes OÖ Landesregierung IKD (Gem)-511001-427-2015-Pra/Kai/Ws vom 13. Nov. 2015 ist bei den Abgabenertragsanteilen im Jahr 2016 mit einem Aufkommen von € 4.224.500,00 zu rechnen.

Die Abgabenertragsanteile betragen:

2001	2.468.300
2002	2.730.700
2003	2.704.800
2004	2.677.434
2005	2.625.300
2006	2.787.500
2007	3.082.300
2008	3.354.600
2009	3.575.700
2010	2.937.500
2011	3.509.100
2012	3.805.476
2013	3.959.000
2014	4.142.400
2015	4.280.400
VA 2016	4.224.500

Abgabenertragsanteile



Betrag pro Einwohner

Jahr	pro Einwohner
2001	467
2002	524
2003	513
2004	501
2005	489
2006	516
2007	558
2008	606
2009	636
2010	523
2011	614
2012	667
2013	694
2014	719
2015	738
2016	720

Durch die Anhebung des Sockelbetrages kommt es zu einer Verringerung der Ertragsanteile nach den abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Jedoch muss in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass sich die Anhebung des Sockelbetrages für Gemeinden bis 10.000 Einwohner positiv auswirkt.



Gemeindeeigene Steuern

Die gemeindeeigenen Steuern wurden mit € 4.869.700,00 (Abschnitt 9200), das sind 25,70% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (siehe eigene Aufstellung) und die Abgabenertragsanteile (Abschnitt 9250) mit € 4.224.500,00 das sind 22,90% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, sind die größten Einnahmenabschnitte im Voranschlag 2016.

Zusammenfassung wesentlicher Einnahmen:			%-Anteil d. Einn.d.o.H.
Gemeindeeigene Steuern		4.869.700	25,70%
Abgabenertragsanteile		4.224.500	22,29%
Vergütungen zw. Verwaltungszweigen		826.600	4,36%
- Bauhof/WAV	609.600		
- VZG	14.700		
- Gemeindeamt	196.200		
- Schulwart	6.100		
Versch. Abgaben u. Gebühren		5.597.000	29,53%
Krabbelstube-Elternbeitrag	20.200		
Hort-Elternbeitrag	77.500		
Wasserzins	480.000		
Kanalbenützungsgebühr	664.300		
Kanalben.Gebühr verbrauchsorientiert	522.400		
Abfallgrundgebühr/-abfuhrgebühr	354.600		
Seniorenheim Standardentgelt inkl.Selbstzahler	2.898.400		
Seniorenheim Pflegezuschlag inkl.Selbstzahler	579.600		
Kostenersatz - Essen auf Rädern		52.800	0,28%
Pensionsbeiträge Gde. Beamte		43.700	0,23%
Gastschulbeiträge Volks- und Neue Mittelschule		81.700	0,43%
Kindergarten Landeszuschuss		375.000	1,98%
Krabbelstube Landeszuschuss		80.900	0,43%
Hort Landeszuschuss		196.300	1,04%
Miete, BK u. sonst.Einnahmen Abschn.8530		115.100	0,61%
VZG - Miete u. sonst. Ersätze - BK Abschn.85994		48.600	0,26%
Rückersatz Krankenanstaltenbeitrag			0,00%
Diverse Einnahmen		2.438.700	12,87%

Die Einnahmenermittlung (besonders bei den Steuern, Abgaben und Gebühren) wurde an der obersten Grenze der Erwartungen angesetzt. Voraussetzung für die Erfüllung der Einnahmenerwartungen ist eine zumindest gleich bleibende Wirtschaftslage und Arbeitnehmerstand in den örtlichen Betrieben, besonders hinsichtlich des Kommunalsteueraufkommens.

Eine negative Entwicklung beim Personalstand der Betriebe würde sicher Einnahmeneinbußen bei der Kommunalsteuer nach sich ziehen.

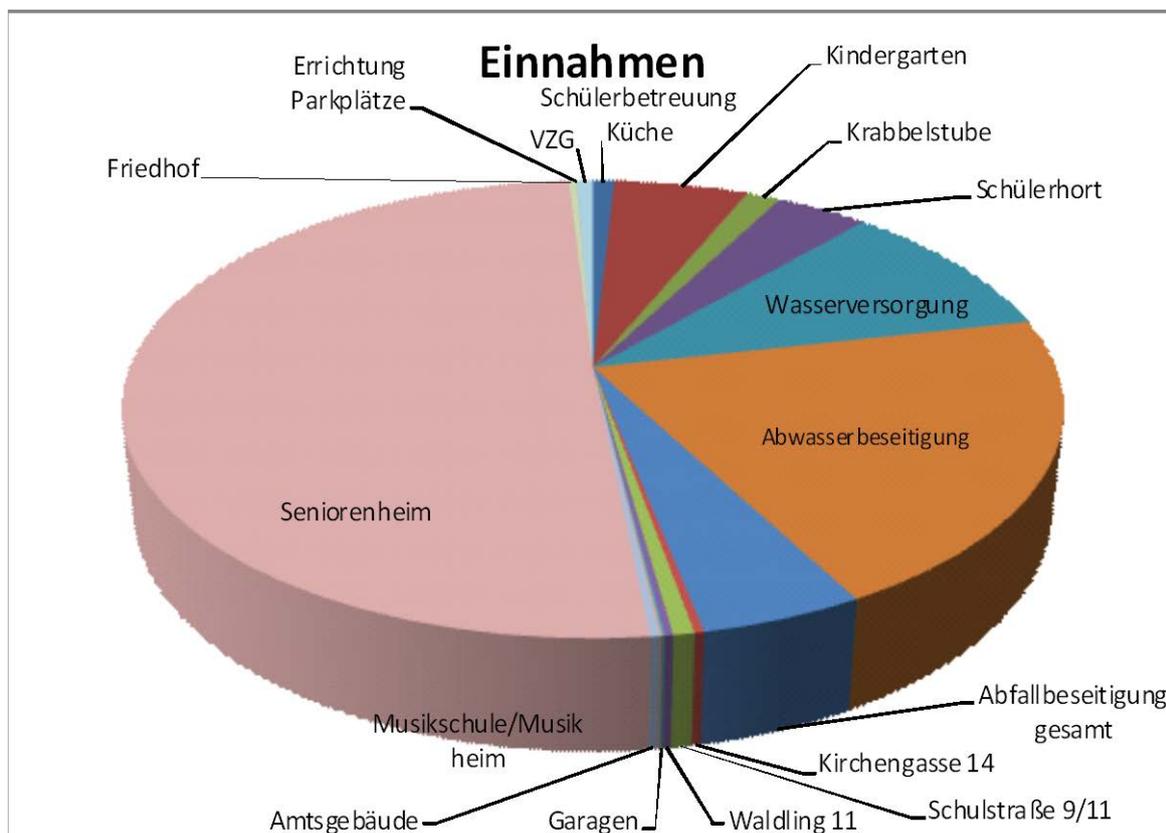
Es ist daher auch unbedingt erforderlich und notwendig, die finanzielle Entwicklung (Einnahmen und Ausgaben) laufend zu überwachen!!!

Steueraufkommen - Zusammenfassung der Abschnitte 9200/9250

Bezeichnung	VA 2016	% zu Ges.Einnahmen ord. HH	% Anteil Abschnitt 9200	% Anteil Abschnitt 9200/9250
Grundsteuer A	37.400	0,20%	0,77%	0,41%
Grundsteuer B	600.000	3,17%	12,32%	6,60%
Lustbarkeitsabgabe	-	0,00%	0,00%	0,00%
Hundeabgabe	12.800	0,07%	0,26%	0,14%
Kommunalsteuer	4.155.500	21,93%	85,33%	45,69%
Aufschließungsbeiträge lt. RaumO.	-	0,00%	0,00%	0,00%
Infrastrukturbeiträge	-	0,00%	0,00%	0,00%
Nebengebühren	2.000	0,01%	0,04%	0,02%
Verzugszinsen, Zinsen Wertanpassung	500	0,00%	0,01%	0,01%
Erhaltungsbeitrag Wasser	15.000	0,08%	0,31%	0,16%
Erhaltungsbeitrag Abwasserbeseitigung	30.000	0,16%	0,62%	0,33%
Verwaltungsabgaben	16.000	0,08%	0,33%	0,18%
Kommissionsgebühren	500	0,00%	0,01%	0,01%
Zwischensumme Abschnitt 9200	4.869.700	25,70%	100,00%	53,55%
Abgabenertragsanteile	4.224.500	22,29%		46,45%
Zwischensumme 9200/9250	9.094.200	47,99%		100,00%
Summe ordentlicher Haushalt	18.950.600	100,00%		

Bilanz der Gemeindebetriebe

Bezeichnung	Einnahmen Soll	Ausgaben Soll	Überschuss Fehlbetrag
2320 Schülerbetreuung - Küche	66.300,00	93.900,00	-27.600,00
2400 Kindergarten	413.000,00	725.200,00	-312.200,00
2408 Krabbelstube	104.800,00	230.700,00	-125.900,00
2500 Schülerhort	284.300,00	415.300,00	-131.000,00
8500 Wasserversorgung	751.200,00	721.200,00	30.000,00
8510 Abwasserbeseitigung	1.539.500,00	1.521.600,00	17.900,00
8520 Abfallbeseitigung gesamt	358.100,00	401.500,00	-43.400,00
8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude Kirchengasse 14	20.700,00	20.700,00	0,00
8531 Wohngebäude Schulstraße 9/11	45.900,00	45.900,00	0,00
8532 Wohngebäude Waldling 11	18.400,00	18.400,00	0,00
8533 Garagen	5.100,00	5.100,00	0,00
8534 Musikschule/Musikheim Vermietung u. Verpachtung	3.100,00	18.600,00	-15.500,00
8535 Amtsgebäude Vermietung u. Verpachtung	21.900,00	4.200,00	17.700,00
85942 Seniorenheim	3.801.800,00	3.801.800,00	0,00
8591 Friedhof	22.100,00	58.200,00	-36.100,00
8593 Errichtung von Parkplätzen	2.700,00	35.400,00	-32.700,00
85994 VZG	48.600,00	167.600,00	-119.000,00
Gesamtsumme	7.507.500,00	8.285.300,00	-777.800,00



Wesentliche Ausgaben

Bezeichnung		% Ausgaben ord. Haushalt
Leistungen für Personal - SN	6.188.800	32,66%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	607.500	3,21%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	967.600	5,11%
Leasingraten, Mietzinse und Betriebskosten	662.100	3,49%
Tilgung u. Zinsen von Darlehen ohne Zwischenkredite	602.500	3,18%
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (gesamt)	826.600	4,36%
Zufühhg. zum ao. Haushalt (9800)	725.300	3,83%
Bezüge der Organe (0000)	275.000	1,45%
Rücklagenzuführungen o.H.	440.900	2,33%
Raumordnung - Planung (0310)	44.300	0,23%
Verfügungsmittel (0700)	32.500	0,17%
Repräsentationsmittel Bgm. (0190)	12.000	0,06%
Volksbücherei (2730)	53.100	0,28%
Soziale Wohlfahrt (Beitrag SHV -4190)	1.906.200	10,06%
familienpolitische Maßnahmen (4690)	32.800	0,17%
Beitrag - TKV (5280)	23.400	0,12%
Zuschuss Rotes Kreuz (5300)	50.800	0,27%
Instandhaltung v. Gde.Straßen (6120)	100.000	0,53%
Gde.Straßen Winterdienst und Fremdgeräte (8140)	137.200	0,72%
Straßenverkehrsbeitrag (6900)	60.000	0,32%
Förderung - Handel - Gewerbe - Industrie (7890)	91.300	0,48%
Kinderspielplätze (8150)	70.200	0,37%
Ausbau Straßenbeleuchtung inkl.Contracting (8160)	165.300	0,87%
Pens.Beiträge (Amt 0800/Gde.Arzt 5100)	392.300	2,07%
Zinsen für Kassenkredite, Spesen, Kest (9100)	22.000	0,12%
Berufsbild. Pflichtschulen (2200)	110.600	0,58%

Krankenanstaltenbeitrag - 1/5620-7510

Die Ausgaben für den Krankenanstaltenbeitrag betragen 2016 €1.382.500,00.

2001	592.400
2002	650.600
2003	735.300
2004	819.855
2005	811.100
2006	882.100
2007	937.700
2008	1.014.600
2009	1.099.600
2010	1.190.500
2011	1.245.200
2012	1.199.534
2013	1.217.700
2014	1.287.000
2015	1.287.400
VA 2016	1.382.500

Krankenanstaltenbeitrag



	pro Einwohner
2001	112
2002	125
2003	139
2004	153
2005	151
2006	163
2007	170
2008	183
2009	196
2010	212
2011	218
2012	211
2013	213
2014	223
2015	222
2016	236

Betrag pro Einwohner



Landesumlage - 1/9300 - 7510

Die Landesumlage beträgt für das Finanzjahr 2016 €782.200,00.

2001	452.700
2002	502.700
2003	546.000
2004	554.200
2005	543.100
2006	549.400
2007	583.400
2008	628.100
2009	647.000
2010	604.800
2011	629.800
2012	647.793
2013	700.700
2014	750.100
2015	782.700
VA 2016	782.200

Landesumlage



	pro Einwohner
2001	86
2002	96
2003	104
2004	104
2005	101
2006	102
2007	106
2008	113
2009	115
2010	108
2011	110
2012	114
2013	123
2014	130
2015	135
2016	133

Betrag pro Einwohner



Sozialhilfeverbandsumlage - 1/4190-7520

Die Ausgaben für die Sozialhilfeverbandsumlage betragen im Haushaltsjahr 2016
€1.906.200,00

2001	820.800
2002	945.200
2003	1.004.800
2004	1.190.000
2005	1.249.500
2006	1.398.000
2007	1.479.400
2008	1.535.100
2009	1.710.900
2010	1.805.600
2011	1.804.900
2012	1.621.800
2013	1.716.900
2014	1.744.100
2015	1.761.600
VA 2016	1.906.200

Sozialhilfeverbandsumlage



Jahr	pro Einwohner
2001	155
2002	181
2003	191
2004	223
2005	233
2006	259
2007	268
2008	277
2009	305
2010	322
2011	316
2012	285
2013	301
2014	303
2015	304
2016	325

Betrag pro Einwohner

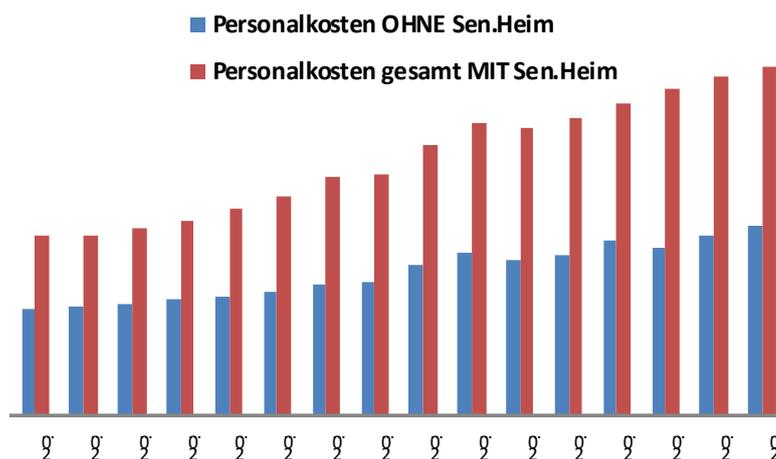


Personalaufwand - Jahresvergleich

Dieser Jahresvergleich bietet einen Überblick über sämtliche Personalkosten der aktiven Bediensteten. In diesem Vergleich sind somit keine Transferzahlungen für Pensionsbeiträge der Beamten, Vergütungen an die Ordensschwestern sowie Pensionsbeiträge des Gemeindearztes enthalten.

VA	Ausgaben o.H.gesamt	Personalkosten gesamt	Anteil in %	Ausgaben o.Sen.Heim.	Personalkosten o.Sen.Heim.	Anteil in % o.Sen.heim
2000	9.540.800	2.976.100	31,19	7.670.400	1.787.200	23,30
2001	10.400.700	3.171.700	30,50	8.308.500	1.893.500	22,79
2002	11.417.400	3.205.600	28,08	9.331.100	1.922.200	20,60
2003	11.771.200	3.310.700	28,13	9.795.200	1.989.400	20,31
2004	12.343.400	3.436.900	27,84	10.120.300	2.053.400	20,29
2005	12.720.100	3.651.500	28,71	10.316.500	2.124.000	20,59
2006	12.672.200	3.902.400	30,79	10.144.300	2.192.400	21,61
2007	13.721.000	4.223.800	30,78	10.950.400	2.336.300	21,34
2008	14.569.400	4.285.100	29,41	11.570.500	2.390.700	20,66
2009	14.455.700	4.797.300	33,19	11.499.900	2.652.300	23,06
2010	14.704.800	5.180.200	35,23	12.435.000	2.897.000	23,30
2011	15.386.200	5.073.900	32,98	12.167.500	2.761.700	22,70
2012	17.689.400	5.276.800	29,83	14.281.600	2.854.100	19,98
2013	17.328.200	5.509.400	31,79	13.542.200	3.086.700	22,79
2014	18.379.000	5.785.400	31,48	14.621.400	2.976.600	20,36
2015	18.759.600	5.988.300	31,92	14.993.500	3.190.500	21,28
2016	18.950.600	6.188.800	32,66	15.148.800	3.356.500	22,16

	Pers.Ko ohne SenHeim	Pers.Ko ges. mit SenHeim
2001	1.893.500	3.171.700
2002	1.922.200	3.205.600
2003	1.989.400	3.310.700
2004	2.053.400	3.436.900
2005	2.124.000	3.651.500
2006	2.192.400	3.902.400
2007	2.336.300	4.223.800
2008	2.390.700	4.285.100
2009	2.652.300	4.797.300
2010	2.897.000	5.180.200
2011	2.761.700	5.073.900
2012	2.854.100	5.276.800
2013	3.086.700	5.509.400
2014	2.976.600	5.785.400
2015	3.190.500	5.988.300
2016	3.356.500	6.188.800



Rücklagenmanagement

Bezeichnung	Rücklagen 1.1.2016	Zugang VA	Abgang VA	Endstand 31.12.2016
Abfall	0,00	0,00	0,00	0,00
Biotonne	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00
Musikschule/Instrumente	9.300,00	1.700,00	0,00	11.000,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	180.800,00	62.400,00	86.500,00	156.700,00
VZG	0,45	0,00	0,00	0,45
Grünbachregulierung	35.716,14	0,00	0,00	35.716,14
Wasserversorgung				
Laufender Betrieb	1.453.900,00	134.200,00	0,00	1.588.100,00
Rücklagenverwendung ao.HH.	0,00	0,00	200.000,00	-200.000,00
WVA - BA 08	0,00	0,00	16.500,00	-16.500,00
WVA - BA 07	0,00	0,00	61.500,00	-61.500,00
WVA - BA 06	0,00	0,00	16.000,00	-16.000,00
Zwischensumme	1.453.900,00	134.200,00	294.000,00	1.294.100,00
Kanalbau				
Laufender Betrieb	1.104.900,00	217.200,00	0,00	1.322.100,00
Rücklagenverwendung ao.HH.	0,00	0,00	154.300,00	-154.300,00
Regenwasserentlastg. Au/Traun	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau - BA 13	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau - BA 16	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau - BA 17	0,00	0,00	20.000,00	-20.000,00
Kanalbau - Leitungskataster	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	1.104.900,00	217.200,00	174.300,00	1.147.800,00
Infrastrukturbeitrag Kanal	224.400,00	100,00	0,00	224.500,00
Infrastrukturbeitrag Wasserversorgung	87.900,00	100,00	0,00	88.000,00
Infrastrukturbeitrag Verkehrsfläche	444.600,00	300,00	0,00	444.900,00
Infrastrukturbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	109.900,00	100,00	0,00	110.000,00
Infrastrukturbeitrag Kinderspielplätze	40.300,00	100,00	0,00	40.400,00
Infrastrukturbeitrag Sonder-I-Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag Wasserversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeiträge Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag Verkehrsfläche	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertrag	3.691.716,59	416.200,00	554.800,00	3.553.116,59

Übertrag	3.691.716,59	416.200,00	554.800,00	3.553.116,59
Grundkauf Kindergarten	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundkauf - Raiba	34,05	0,00	0,00	34,05
Grundkauf - Sparkasse	807,11	0,00	0,00	807,11
Zwischensumme	841,16	0,00	0,00	841,16
Wohnhaus Kirchengasse 14	2.100,00	0,00	900,00	1.200,00
Wohnhaus Waldling 11	7.400,00	0,00	0,00	7.400,00
Wohnhaus Schulstr. 9/11	61.600,00	22.900,00	0,00	84.500,00
Garagen	1.900,00	900,00	0,00	2.800,00
Zwischensumme	73.000,00	23.800,00	900,00	95.900,00
Volksschule Integration	200,00	100,00	0,00	300,00
Sen.Heim. Geldspenden	8.800,00	800,00	0,00	9.600,00
Schülerhort Geldspenden	700,00	100,00	100,00	700,00
Robert Wimmer Geldspenden	2.400,00	100,00	0,00	2.500,00
Zwischensumme	12.100,00	1.100,00	100,00	13.100,00
Amt - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schule - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerbetreuung - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Kindergarten - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Essen auf Räder - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauhof - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasservers. - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Sen.Heim. - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
VZG - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	3.777.657,75	441.100,00	555.800,00	3.662.957,75

Schuldenmanagement

Bezeichnung	Schulden 1.1.2016	Zugang VA	Tilgung VA	Endstand 31.12.2016
Schuldenart I				
Amtsgebäude	171.300,00	0,00	17.400,00	153.900,00
Flurbereinigg.Holzing-Kappling	168.800,00	0,00	17.200,00	151.600,00
Lärmschutzwand	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen, Dahlienstraße Teil I	393.000,00	0,00	19.200,00	373.800,00
Straßenbau Wallackstr./B1	228.200,00	0,00	12.000,00	216.200,00
Sportzentrum Grundkauf	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Schuldenart I	961.300,00			895.500,00
Schuldenart II				
WVA	149.000,00	0,00	20.000,00	129.000,00
Zwischensumme	149.000,00	0,00	20.000,00	129.000,00
Kanalbau BA 12a	832.000,00	0,00	104.000,00	728.000,00
Kanalbau BA 09	840.000,00	0,00	105.000,00	735.000,00
Kanalbau BA 09a	120.000,00	0,00	20.000,00	100.000,00
Kanalbau BA 11	209.200,00	0,00	20.900,00	188.300,00
Kanalbau BA	111.900,00	0,00	15.100,00	96.800,00
Kanalbau BA	6.600,00	0,00	6.600,00	0,00
Kanalbau BA 12	675.000,00	0,00	33.800,00	641.200,00
Kanalbau BA 16	298.800,00	0,00	15.700,00	283.100,00
Kanalbau BA 17	398.700,00	0,00	22.200,00	376.500,00
Kanalbau BA 18	700.000,00		28.000,00	672.000,00
Zwischensumme	4.192.200,00	0,00	371.300,00	3.820.900,00
Schulstraße 9/11	0,00	0,00	0,00	0,00
Waldling 11	0,00	0,00	0,00	0,00
VZG	0,00	417.000,00	19.100,00	397.900,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	545.700,00	0,00	87.900,00	457.800,00
Gemeindefriedhof	166.000,00	0,00	16.000,00	150.000,00
Errichtung von Parkplätzen	160.500,00	0,00	22.400,00	138.100,00
Summe Schuldenart II	5.213.400,00			5.093.700,00
Schuldenart III				
Investitionsd.Wasser	71.100,00	0,00	0,00	71.100,00
Investitionsd.Kanal	62.700,00	0,00	0,00	62.700,00
Summe Schuldenart III	133.800,00			133.800,00
Gesamtsumme I-III	6.308.500,00			6.123.000,00
Verwaltungsschulden				
Leasing Musikschule	177.500,00	0,00	56.300,00	121.200,00
Leasing Mulitcar TremoS	15.900,00	0,00	15.900,00	0,00
Leasing Unimog U20	48.500,00	0,00	11.500,00	37.000,00
Leasing JCB	71.000,00	0,00	15.500,00	55.500,00
Leasing LKW Mercedes Benz Aroc	155.000,00	0,00	32.000,00	123.000,00
Contracting Straßenbel.NEU	852.600,00	0,00	105.000,00	747.600,00
Gesamtsumme				1.084.300,00
Haftungen KG	1.592.400,00	0,00	149.100,00	1.443.300,00
Haftungen Abwasserverband	358.729,97	0,00	0,00	358.729,97
Summe Haftungen	1.951.129,97			1.802.029,97

Voraussichtliche Pro-Kopfverschuldung mit 31. 12. 2016 – Darlehensstand € 6.123.000,00

1. Bevölkerungszahl per 3.12.2015 - 5.867 Personen

- a) Schulden, deren Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird:

€ 895.500,00 : 5.867 d.i. € 152,63

- b) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte durch Gebühren, Entgelte oder Tarife gedeckt wird:

€ 5.093.700,00 : 5.867 d.i. € 868,19

- c) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte rückerstattet wird:

€ 133.800,00 : 5.867 d.i. € 22,81

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung

€1.043,63

Voraussichtlicher Haftungsstand mit 31. 12. 2016 - €1.802.029,97

1. Bevölkerungszahl per 3.12.2015 - 5.867 Personen

- a) Haftungsübernahmen für den Abwasserverband Welser-Heide:

€ 358.729,97 : 5.867 d.i. € 61,14

- b) Haftungsübernahmen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

€ 1.443.300,00 : 5.867 d.i. € 246,00

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Haftung

€307,14

Voraussichtliche Verwaltungsschulden mit 31. 12. 2015 - €1.084.300,00

1. Bevölkerungszahl per 3.12.2015 - 5.867 Personen

- a) Verwaltungsschulden, der Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird

€ 1.084.300,00 : 5.867 = € 184,81

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verwaltungsschuld

€184,81

D) Ermittlung MAASTRICHT-DEFIZIT

Vereinfacht ausgedrückt gibt das öffentliche Maastricht-Defizit Auskunft darüber,

- ☞ wie gut man die laufende Gebarung im Griff hat
- ☞ wie hoch der Saldo aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben für das Öffentliche Sparen ist und
- ☞ in welchem Ausmaß die erforderlichen Investitionen durch das Öffentliche Sparen finanziert werden können

Zur Ermittlung des öffentlichen Defizits und der Schuldenstände hat die Marktgemeinde Gunkirchen ihr Rechnungswesen weiter zu entwickeln und dabei die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

„Öffentlich“ bedeutet dem Staat zugehörig. Unter Staat (Bund, Länder und Gemeinden) verstehen wir alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen. Die Hauptmittel des Staates stammen aus direkten oder indirekten Zwangsabgaben.

In weiterer Folge wird hiermit ein Überblick über die Entwicklung des Öffentlichen Maastricht-Defizites beginnend mit dem Rechnungsabschluss 2010 dargelegt.

Finanzjahr 2010

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.074.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.215.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	3.206.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.365.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	1.412.000	15	- Tilgung Finanzschulden	180.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	12.000	16	- Darlehensgewährungen	5.000
7	- Rücklagenentnahmen	126.000	17	- Rücklagenzuführungen	167.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.730.000	20	bereinigte Ausgaben	12.228.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.730.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.228.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.498.000

Finanzjahr 2011

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.753.000	11	Summen ord. Ausgaben	9.853.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.770.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.602.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	138.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	11.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	211.000	17	- Rücklagenzuführungen	290.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.611.000	20	bereinigte Ausgaben	12.027.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.611.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.027.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.416.000

Finanzjahr 2012

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	10.572.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.679.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.039.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.326.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	140.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	144.000	17	- Rücklagenzuführungen	156.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.870.000	20	bereinigte Ausgaben	11.709.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.870.000
22	- bereinigte Ausgaben	11.709.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	161.000

Finanzjahr 2013

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.010.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.072.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.499.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.444.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	121.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	192.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	12.225.000	20	bereinigte Ausgaben	12.203.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	12.225.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.203.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	22.000

Finanzjahr 2014

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.736.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.816.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.108.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.472.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	65.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	4.000	16	- Darlehensgewährungen	8.000
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	421.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	13.563.000	20	bereinigte Ausgaben	13.794.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	13.563.000
22	- bereinigte Ausgaben	13.794.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-231.000

Finanzjahr 2015

Lfd.Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	12.146.900	11	Summen ord. Ausgaben	11.465.800
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.568.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	3.086.300
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	64.200
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	2.400	16	- Darlehensgewährungen	9.500
7	- Rücklagenentnahmen	68.100	17	- Rücklagenzuführungen	923.200
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	14.644.400	20	bereinigte Ausgaben	13.555.200

Lfd.Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	14.644.400
22	- bereinigte Ausgaben	13.555.200
23	Defizit (-) Überschuss (+)	1.089.200

Finanzjahr 2016

Lfd.Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	12.285.500	11	Summen ord. Ausgaben	11.154.600
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	606.700	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.840.100
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	65.800
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	10.600	16	- Darlehensgewährungen	10.600
7	- Rücklagenentnahmen	986.800	17	- Rücklagenzuführungen	357.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.894.800	20	bereinigte Ausgaben	13.561.300

Lfd.Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.894.800
22	- bereinigte Ausgaben	13.561.300
23	Defizit (-) Überschuss (+)	-1.666.500

E) Außerordentlicher Haushalt

Die Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltes 2016 sind grundsätzlich gesperrt. Diese Ausgaben können und dürfen erst dann vollzogen werden, wenn die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel (Einnahmen) rechtlich und für den voraussichtlichen Zahlungszeitraum tatsächlich sichergestellt sind.

Dies gilt besonders auch für die beantragten Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse des Landes OÖ., die zur Bedeckung der Abgänge im außerordentlichen Haushalt verwendet werden.

Es ist daher unbedingt vor Baubeginn bzw. vor Vergaben von Arbeiten und Lieferungen die Genehmigung der Finanzierungspläne (gesicherte Finanzierung) abzuwarten, welche auch unbedingt einzuhalten sind.

Der **außerordentliche Haushalt** sieht

Einnahmen	€ 3.070.000,00 und
Ausgaben von	€ 4.360.700,00 vor

und es besteht somit ein

Fehlbetrag von €1.290.700,00

a) Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang/Überschuss
16305	FF Gunskirchen Um- und Zubau	188.300	260.000	-71.700
163113	FF Fernreith Ankauf RLF	194.000	137.000	57.000
2103	Volks- u.Hauptschule Volkssch.Erweiterung	260.400	1.062.800	-802.400
2112	Volksschule - Schulausstattung	16.000	16.000	0
2122	Neue Mittelschule - Schulausstattung	150.000	150.000	0
2406	Kindergarten Neubau - Grundkauf	0	0	0
24081	Kindergartenadaptierung; Sanitärumbau	0	0	0
24082	Kindergartenadaptierung; Innenhof	0	0	0
2501	Schülerhort Um- und Zubau	0	0	0
2630	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	0	27.000	-27.000
26301	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	300.000	16.500	283.500
32002	Musikschule Einbau Lift	0	10.000	-10.000
3901	Pfarrkirche Gunskirchen; Innenraumgestaltung	50.000	50.000	0
52320	Lärmschutzmaßnahmen B I	20.000	20.000	0
61215	Brückensanierung Grünbach	0	6.000	-6.000
612170	Gde.Straßen Sanierung 2015 - 2017	74.500	203.800	-129.300
61218	Gehsteigerrichtung Gänsanger	12.100	72.000	-59.900
61219	Gehsteigerrichtung Blockstraße	0	6.000	-6.000
612400	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße Süd	0	30.000	-30.000
612401	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße WEST	0	10.000	-10.000
61260	Gde.Straßen/Neubau Dieselstraße	0	30.000	-30.000
61270	Ortsplatzgestaltung	0	0	0
617010	Bauhof Sanierung und Erweiterung	5.000	5.000	0
617100	Bauhof Fuhrpark	0	0	0
6311	Schutzwasserbau Zeilingerbach	0	186.000	-186.000
6312	Schutzwasserbau Grünbach	0	20.000	-20.000
6313	Schutzwasserbau Irnharting	0	0	0
6314	Schutzwasserbau Saagerdamm	0	0	0
6315	Schutzwasserbau Fernreith	0	100.000	-100.000
7102	Flurbereinigung Lucken	0	137.600	-137.600
7820	wirtschaftspol.Maßnahmen/Hof	0	23.000	-23.000
78901	Regionales Innovationsz.; 2. Ausbaustufe	0	0	0
8160	öffentliche Beleuchtung	0	90.000	-90.000
85006	Wasserversorgung BA 06	16.000	16.000	0
85007	Wasserversorgung BA 07	61.500	36.500	25.000
85008	Wasserversorgung BA 08	46.500	75.000	-28.500
85009	Wasserversorgung BA 09	0	5.000	-5.000
85019	Wasserversorgung Leitungskataster	64.500	50.000	14.500
85098	Fremdwährungsdarlehen	0	0	0
85099	Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen	21.000	21.000	0
	Übertrag	1.479.800	2.872.200	-1.392.400

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang/Überschuss
	Übertrag	1.479.800	2.872.200	-1.392.400
85113	Kanalbau - BA 13	0	5.000	-5.000
85114	Kanalbau - BA 14	17.900	20.000	-2.100
85117	Kanalbau - BA 17	20.000	20.000	0
85118	Kanalbau - BA 18	0	351.500	-351.500
85119	Kanalbau - BA 19	0	10.000	-10.000
85138	Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0	0	0
85139	Kanalbau Leitungskataster	106.000	173.600	-67.600
85199	Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen	42.600	42.600	0
85301	Wohngebäude Kirchengasse 14	0	89.500	-89.500
853011	Wohngebäude Kirchengasse 14 (Krabbelst. Prov. Gruppe 3)	0	0	0
85310	Wohngebäude Schulstraße 9 und 11	0	0	0
008532	Waldling 11	0	0	0
8591	Gemeindefriedhof Leichenhalle	0	0	0
85942	Seniorenwohn- u. Pflegeheim Um- u. Zubau	0	5.000	-5.000
85994	VZG Sanierung	417.000	417.000	0
9103	Zwischenfinanzierg. Rücklagenverwendung	0	0	0
9104	Zwischenfinanzierg. VS Erweiterung	260.000	200.000	60.000
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	726.700	154.300	572.400
	Summe	3.070.000	4.360.700	-1.290.700
Fehlbetrag 1.290.700,00				

b) Investitionsplan AOH

001000	unbebaute Grundstücke	100.000
010000	Gebäude	0
050000	Sonderanlagen	0
298000	Rücklagenentnahme	1.100.700
298500	Rücklagenentnahme	0
298700	Rücklagenentnahme	0
298800	Rücklagenentnahme	0
298900	Rücklagenentnahme	0
346000	Investitionsdarlehen	417.000
82900	sonstige Einnahmen	0
850000	Interessentenbeiträge	0
870000	KTZ v. Bund	280.500
871000	Kapitaltransferzahlungen v.Ländern u.Länderfonds	93.200
871010	KTZ v.Land Schulbau LZ GTS	7.400
871100	Bedarfszuweisungsmittel	230.000
871800	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	21.000
871900	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	42.600
872000	KTZ v. Gden, Gde.Verbände und -fonds	0
872400	Einbringung von Arbeitsleistungen	12.300
874000	KTZ v.sonst.Trägern öffentl. Rechtes	40.000
875000	KTZ von Unternehmungen	0
876000	Kapitaltransferzahlungen v. Kreditinstituten (Leasing)	0
878000	Kapitaltransferzahlungen v. privaten Haushalten	0
910000	Anteilsbetrag o.H. an den ao. Haushalt	602.900
910110	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsfl. ROG	0
910100	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsflächenbeitrag	74.500
910200	Anteilsbetrag o.H. Anschlussgebühr	30.000
910210	Anteilsbetrag o.H. Wasseranschl. ROG	0
910300	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschlussgebühr	17.900
910310	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschl. ROG	0
	Summe	3.070.000

c) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Kanalbau BA 18	0
Schulstraße 9/11	0
Waldling 11	0
VZG	417.000
SUMME	417.000

F) Außerordentlicher Haushalt - Vorhabensbegründungen

FF Gunskirchen Um- und Zubau

- Fehlbetrag €71.700,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

Anschaffungskosten	€ 1.452.300,00
Realisierungszeitraum	2016-2018
Finanzierungszeitraum	2016 - 2020
Finanzierungsplan	liegt nicht vor
Finanzierung	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

FF Fernreith RLF

+ Überschuss €57.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die FF Fernreith ist an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten, dass für das in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug ein neues Rüstlöschfahrzeug angeschafft werden soll. Das dzt. in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug soll aufgrund des allgemeinen technischen Zustandes ausgetauscht werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen leistet zum Ankauf des neuen Rüstlöschfahrzeuges einen Zuschuss. Die FF Fernreith leistet zum Ankauf einen Eigenmittelanteil von € 40.000,00. Die Notwendigkeit der Anschaffung wird auch durch die durchgeführte Gefahren- und Entwicklungsanalyse wiedergegeben.

Anschaffungskosten	€ 455.000,00
Realisierungszeitraum	2016-2018
Finanzierungszeitraum	2016 - 2018
Finanzierungsplan	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen werden.

Gesamtkosten	€ 1.260.000,00
korrespondierende Bauvorhaben	Volksschule Erweiterung - Einrichtung
Bausumme Vorhaben	€ 1.189.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2020
Finanzierungsplan:	IKD-2014-6631/13-Sec
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Volksschule - Schulausstattung**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Volksschule Guns kirchen beschafft wiederum für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

Gesamtkosten	€ 16.000,00
Realisierungszeitraum:	2016
Finanzierungszeitraum:	2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Neue Mittelschule - Schulausstattung**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Neue Mittelschule Guns kirchen beschafft für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

Gesamtkosten	€ 150.000,00
Realisierungszeitraum:	2016
Finanzierungszeitraum:	2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor

Finanzierung: nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss €0,00

Kindergarten Neubau - Grundkauf

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft wurde. Eine Teilfläche, welche nicht mehr durch die Marktgemeinde Gunskirchen genutzt wird, sollte verkauft werden. Der Erlös wird bei diesem Vorhaben dargestellt und die Immobilienertragssteuer ausgewiesen. Der Restbetrag wird einerseits zum Ankauf eines noch benötigten Grundstückes und andererseits als Rücklage ausgewiesen.

Gesamtkosten	€3.328.400,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kindergarten II Neubau Kindergarten II - Einrichtung
Bausumme (Grunderwerb)	€1.058.400,00
Realisierungszeitraum:	2012-2020
Finanzierungszeitraum:	2012-2025
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Kindergarten Adaptierung, Sanitärumbau

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenständliches Vorhaben wurde erst jüngst in Angriff genommen und korrespondiert unmittelbar mit dem Vorhaben Schülerhort Um- und Zubau. Dies bedeutet, dass der in Geltung stehende Finanzierungsplan gänzlich überarbeitet werden muss und sind dem Amt der Oö. Landesregierung die neuen Rahmenbedingungen mitgeteilt worden. Die Sanierungsarbeiten der gesamten WC-Gruppe wurden durch die VFI & Co KG durchgeführt, da diese zivilrechtliche Eigentümerin der Liegenschaft ist.

Gesamtkosten	€128.761,97
Realisierungszeitraum:	2014
Finanzierungszeitraum:	2014-2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Überschuss	€123.600,00

Kindergarten Adaptierung, Innenhof

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten Innenhof dient als allgemeine Bewegungsfläche für den Kindergarten und ist mit Waschbetonplatten befestigt. Durch die langjährige Benützung haben sich diese Waschbetonplatten in Teilbereichen abgesenkt und ist die zur Verfügung stehende Fläche

sehr uneben. Bei diesem Vorhaben soll der Unterbau neu erstellt und die gesamte Fläche asphaltiert werden. Auf der neu geschaffenen Asphaltfläche sollen Bodenmarkierungen aufgebracht werden, um den Kindern sehr früh eine kleine Verkehrserziehung angeeignet zu lassen.

Bausumme	€73.600,00
Realisierungszeitraum:	2015
Finanzierungszeitraum:	2015
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Schülerhort – Um- und Zubau

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat einen 4-gruppigen Schülerhort mit 74 Kindern betrieben. Nachdem diese Einrichtung sehr angenommen wird, war eine dringende Erweiterung des Schülerhortes notwendig.

Der bereits vorliegende Plan des Arch. DI Andrä Fuchs sah eine Erweiterung des Schülerhortes beim bestehenden Standort vor. Durch Aufstockung beim bestehenden Kindergartengebäude und Zubau eines zusätzlichen Bewegungsraumes wurde dabei die Möglichkeit geschaffen, den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Das Bauvorhaben wurde durch die VFI & CO KG durchgeführt und kann als bautechnisch abgeschlossen betrachtet werden.

Beim vorliegenden Projekt ist ebenfalls die Adaptierung der Krabbelstube im Bereich des bestehenden Kindergartengebäudes mit einer Bausumme in der Höhe von € 60.000,00 enthalten. Gegenständliche Maßnahme kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Bausumme - genehmigt	€1.029.900,00
Gesamtkosten	€1.289.962,48
Realisierungszeitraum:	2012 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungsplan:	IKD(Gem)-311-429/517-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€3.937.500,00
korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Grundkauf Aufschließungsmaßnahmen
Bausumme	€2.624.000,00
Einrichtungskosten	nicht bekannt
Realisierungszeitraum:	2007 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€73.200,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€3.937.500,00
korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Errichtung Aufschließungskosten
Bausumme	€1.313.500,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	IKD(Gem)-311429/508-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag	€300.500,00

Musikschule – Einbau Lift

- Fehlbetrag €10.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in den Finanzjahren 2002 bis 2004 die Musikschule Gunskirchen errichtet. Wiederholt wurde die Marktgemeinde Gunskirchen mit der Notwendigkeit des Einbaues eines Liftes konfrontiert, um die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden gewährleisten zu können.

Bausumme	€345.000,00
Realisierungszeitraum:	2017
Finanzierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Pfarrkirche Gunskirchen, Innenraumgestaltung

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Pfarrkirche Gunskirchen hat der Marktgemeinde Gunskirchen mitgeteilt, dass im Jubiläumsjahr 2015 der Innenraum neu gestaltet werden sollte. Seitens der Pfarrkirche Gunskirchen laufen derzeit intensive Gespräche mit diversen Künstlern, Projektanten etc., um diese ehrgeizige Vorhaben umsetzen zu können.

Bausumme	€580.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€145.000,00
Realisierungszeitraum:	2015
Finanzierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 38.000,00 beizusteuern.

Bausumme	€ 171.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen:	€ 91.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2015
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Brückensanierung Grünbach**- Fehlbetrag € 6.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Seitens der Landesstraßenverwaltung ist geplant, dass die Brücke über die Hochwassermulde saniert wird. Gleichzeitig wird an eine Verbreiterung der Brücke und Schaffung eines Geh- und Radweges angedacht, welche seitens der Marktgemeinde Gunskirchen finanziert werden muss.

Bausumme	€ 120.000,00
Realisierungszeitraum:	2015 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2015 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Gemeindestraßen 2015 – 2017**- Fehlbetrag € 129.300,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2017 mit einem Gesamtbauvolumen von € 700.000,00. Für das Finanzjahr 2015 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 300.000,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

Bausumme	€ 800.000,00
Realisierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2015 - 2019
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag	€ 241.400,00

Gehsteigerrichtung Gänsanger

- Fehlbetrag € 59.900,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In der Ortschaft Gänsanger sollen die Bushaltestellen neu situiert werden und hat man in diesem Zusammenhang festgestellt, dass ein Gehsteig für die gesamte Ortschaft Gänsanger als beste Lösung umgesetzt werden sollte.

Bausumme	€ 72.000,00
Realisierungszeitraum:	2016
Finanzierungszeitraum:	2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag Soll/Überschuss	€ 0,00

Gehsteigerrichtung Blockstraße

- Fehlbetrag € 6.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Blockstraße soll ebenfalls einen Gehsteig erhalten und ist die Trassenführung von der B I beginnend über die Blockstraße bis Unterführung der Firma BRP Powertrain GmbH. geplant.

Bausumme	€ 156.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag Soll/Überschuss	€ 0,00

Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße Süd

- Fehlbetrag € 30.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Entlastung der Wohngebiete entlang der Heidestraße und der Lambacher Straße ist der Bau der Dahlienstraße von der Lambacher Straße zur B 1, wie im Flächenwidmungsplan vorgesehen, geplant. Die Dahlienstraße dient zur Entlastung und Verkehrsberuhigung in der Lambacher- und Heidestraße, zur künftigen Baulandaufschließung in diesem Bereich, zur Erschließung der Firma Oberndorfer und Ammag, sowie der Erschließung von Bauerwartungsland westlich der Fliederstraße. Nachdem dieser neue Straßenzug am Rande bestehender Wohngebiete und zum Teil durch zukünftiges Wohngebiet führt sind auch begleitende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der Dahlienstraße wurde bereits errichtet und seiner Bestimmung übergeben. Zur Umsetzung der zweiten Etappe wurden bereits Grundflächen angekauft, die zu Tauschzwecken im Zuge der Realisierung der 2. Bauetappe benötigt werden.

Gesamtkosten	€3.351.800,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kanalbau BA 13
Bausumme Etappe I und Etappe II	€2.587.700,00
Bausumme bis 2012	€764.175,87
Realisierungszeitraum: Etappe I	2001 – 2010
Finanzierungszeitraum: Etappe I	2001 – 2014
Realisierungszeitraum: Etappe II	2014 – 2017
Finanzierungszeitraum: Etappe II	2014 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€73.200,00

Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße West - Fehlbetrag €10.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Ableitung des bestehenden und künftigen Quellverkehrs aus dem Raum Straß Mitte und Straß West in die Dahlienstraße Süd (gesondertes Vorhaben) und die Dahlienstraße West geplant. Die Dahlienstraße West verläuft beginnend ab der Fliederstraße entlang der Westbahnstrecke bis zur B I. Die Fa. Oberndorfer als auch die Fa. Ammag sollen durch straßenbauliche Maßnahmen entsprechend aufgeschlossen werden. Begleitend zur Errichtung der Dahlienstraße West ist auch eine Fuß- und Radwegunterführung westlich neben der bestehenden Bahnunterführung geplant. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Ortsteil Straß verkehrssicher an das Ortszentrum angebunden wird. An eine Umsetzung dieses Vorhabens ist vorerst nicht zu denken.

Bausumme	€923.800,00
Realisierungszeitraum:	2010 - 2020
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€53.800,00

Gemeindestraßen Neubau Dieselstraße - Fehlbetrag €30.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch Betriebsansiedelungen ist der Neubau bzw. die Verlegung einer bestehenden Straße aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen unbedingt erforderlich, dabei soll die neue Dieselstraße von der Liegenschaft Feldbinder bis zur Boschstraße (Fa. S & S Steinhuber) geplant.

Dabei sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

Entfernung der bestehende Einfriedung und der Hecke bei der Liegenschaft Heppner & Oberndorfer und der erforderliche Straßenunterbau in einer Breite von ca. 8,50 m.

Für die Betriebsaufschließung der Fa. Martin Rohrer ist des Weiteren eine neue Aufschließungsstraße, beginnend von der Boschstraße, auf einer Länge von 80 m und einer Breite von ca. 7,50 m herzustellen.

Zu diesem Bauvorhaben wird bemerkt, dass aufgrund eines Übereinkommens mit der Fa. Felbermair 1.000 m³ Schotter frei Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden bei diesem Vorhaben von Interessenten Sonderinfrastrukturbeiträge eingeho-

ben. Zumal dieses Vorhaben aufgrund von betrieblichen Interessen von der Marktgemeinde Gunskirchen durchzuführen ist, erfolgt die Abwicklung im unternehmerischen Bereich und wird somit von den Baumaßnahmen die verrechnet Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht.

Bausumme	€301.700,00
Realisierungszeitraum:	2000– 2016
Finanzierungszeitraum:	2001 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Überschuss	€4.800,00

Ortsplatzgestaltung

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Steigerung der Attraktivität des Ortskerns und der Erhöhung der Verkehrssicherheit soll vor allem der Kirchenvorplatz und der Kreuzungsbereich Gruber neu gestaltet werden. Als Erstmaßnahme soll die Stufenanlage und die vor der Apotheke befindlichen Parkplätze einem Sanierungsschritt unterworfen werden und liegt diesbezüglich ein Ansuchen der Sonnenapotheke vor. In einer weiteren Etappe soll der Kreuzungsbereich beim Gasthof Gruber und ein Teilstück der Lambacher Straße umgestaltet werden.

Bausumme	€660.000,00
Realisierungszeitraum:	2015-2019
Finanzierungszeitraum:	2015-2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Bauhof Sanierung und Erweiterung

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme	€757.100,00
Realisierungszeitraum:	2013-2015
Finanzierungszeitraum:	2013-2015
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für die Versickerung des Südarmes des Zeilingerbaches zu sorgen. Derzeit versickert dieser provisorisch im Bereich der Ortschaft Schmiedhub/Edt bei Lambach. Da diese Versickerungsanlage nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht, soll diese erneuert bzw. der Südarm zur Versickerung umgelegt werden. Im Zug des Kiesabbaues in Hagen besteht die Möglichkeit, diese bestehende konsenslose Versickerungsanlage in das Kiesabbaugebiet umzulegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wels-Land vom 19. Sep. 2013, GZ: Wa10-73-2-1995 erteilt.

Baukosten	€662.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€0,00

Schutzwasserbau Grünbach**- Fehlbetrag €20.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaften Grünbach, Waldling und Oberndorf liegen innerhalb der Hochwasserzone und sollen daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Vorerst wird seitens der Fachabteilung die Errichtung einer weiteren Hochwassermulde, zuzüglich Versickerungsbekken oder sonstiger geeigneter Rückhaltemaßnahmen als geeigneter Hochwasserschutz für die Ortschaft Grünbach und Waldling angesehen.

Das technische Büro Dr. Flögl arbeitet dzt. diverse Lösungsansätze aus. Nach Vorlage der Lösungsansätze ist der Ankauf von Grundstücken bzw. Anpachtung von Grundstücksflächen für etwaige Rückhaltemaßnahmen, Räumung div. Gräben, Bäche und Zuläufe durchzuführen. Als Erstmaßnahme wurde die Reaktivierung des ehemaligen Abflussgerinnes Grünbach und die Herstellung eines Retentions- und Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Grünbach hinter der Fa. Humer Anhängerbau durchgeführt. Diese Maßnahme kann als Teil des wasserrechtlichen Projektes für den Hochwasserschutz Oberndorf, Waldling und Grünbach angesehen werden. Im Bereich der Ortschaft Waldling soll ein neues Sicker- und Retentionsbecken samt Überleitung vom Grünbach errichtet werden.

Baukosten	€2.543.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2019
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€228.300,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Hochwassers 2002 entstanden am Schutzwasserbau Saagerdamm diverse Schäden, die bereits behoben wurden. Dabei wurde eine Verbreiterung bzw. Erhöhung des bestehenden Dammes und die Anlage eines Verteidigungsweges durchgeführt. Gegenständliches Projekt wurde seitens der Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land mit Bescheid vom 24. Nov. 2008, GZ: W10-118-2008-Re genehmigt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat zu diesem Projekt einen Interessentenbeitrag in der Höhe von €27.000,00 geleistet. Nunmehr sind für diverse Restarbeiten zur Erwirkung eines positiven Kollaudierungsbescheides weitere Kosten seitens der Marktgemeinde Gunskirchen aufzuwenden.

Baukosten	€37.000,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2015
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaft Irnharting liegt innerhalb der Hochwasserzone und soll daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Zur Vermeidung von Hochwässern sind die Errichtung von Versickerungsbecken oder Rückhaltemaßnahmen sowie die Ausbildung eines Hochwasserentlastungsgerinnes durchzuführen. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro DI Warnecke beigezogen.

Baukosten	€255.300,00
Realisierungszeitraum:	2005 - 2020
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith des Öfteren zu Überschwemmungen gekommen und soll zur Vermeidung von Hochwässern geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden. Diesbezüglich ist geplant, dass hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith ein Rückhaltebecken sowie nördlich der Fernreithener Straße Sickerbecken errichtet werden. Zusätzlich soll die bereits bestehende Hochwassermulde samt Ufersicherung bis zum Objekt Fernreith 22 entsprechend adaptiert werden. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro Lohberger Tührriedel & Mayr beauftragt

Bausumme	€180.900,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Flurbereinigung Lucken II

- Fehlbetrag €137.600,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaft Lucken wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbezirksbehörde durchgeführt. Von der Flurbereinigungsgemeinschaft Lucken II liegt ein Ansuchen um finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen an den Baukosten vor. Der Ausbau von öffentlichen Wegen wird im Rahmen der Flurbereinigung durch Fördermittel der Agrar in der Höhe von 40% für den Schotterbau und 25% für die Asphaltierung unterstützt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen soll zu diesem Vorhaben die gleiche finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, wie sie auch bei der Flurbereinigung Holzing – Kappling gewährt wurde.

Bausumme	€296.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€137.600,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof

- Fehlbetrag €23.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaften Hof, Wimpassing und Oberthan, welche auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gunskirchen als auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wels liegen, soll ein zentrales Gewerbegebiet im Rahmen des Wirtschaftsparkes Voralpenland in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelt werden. Dazu sind Planungen für die Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung und dem Hochwasserschutz zu treffen. Diese Planungen betreffen zum einen die Stadt Wels und zum anderen die Marktgemeinde Gunskirchen und müssen somit auch entsprechend koordiniert werden.

Planungssumme	€159.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2019
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö und die Marktgemeinde Gunskirchen haben eine Vereinbarung betreffend der finanziellen Unterstützung zur Erfüllung der Rechte und Pflichten als Gesellschafterin der RIC GmbH. abgeschlossen. Durch die RIC GmbH. wird eine Plasmabeschichtungsanlage zu einem Investitionsvolumen von € 5.880.000,00 errichtet. Die Gesellschafterin Marktgemeinde Gunskirchen hält an der RIC GmbH. einen Anteil von 24,50% und bedeutet dies, dass für die Plasmabeschichtungsanlage ein Gesellschafterzuschuss von € 1.440.000,00 aufgebracht werden muss. Durch das Land Oö. werden ebenso hohe Zuschüsse zur Verfügung gestellt und in 3 Teilbeträgen im Zeitraum 2014 bis 2017 eingebracht.

Gesellschafterzuschuss	€1.440.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Öffentliche Beleuchtung**- Fehlbetrag €90.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit bei den Vorhaben Kanalbau und Straßenbau eine Leerverrohrung samt Fundamentierung für die Straßenbeleuchtung durchgeführt. Eine Bestückung mit Straßenbeleuchtungsmasten samt Leuchtmittel konnte aufgrund des engen finanziellen Spielraumes nicht durchgeführt werden. Weiters plant die Marktgemeinde Gunskirchen die bestehende Straßenbeleuchtung auf moderne, energiesparende Leuchtmittel umzustellen. Die Feinanalyse für die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits durchgeführt und sind die Kosten hierfür bekannt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist daran gedacht, zur Finanzierung der Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung in Form eines Contracting durchzuführen.

Bausumme	€1.333.400,00
Contracting	€955.700,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2018
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Park & Ride Anlage**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich des Bahnhofes Gunskirchen befindet sich auf den im Eigentum der ÖBB stehenden Grundfläche eine Park & Ride Anlage. Nunmehr ist geplant, bestehende Park & Ride Anlage zu erweitern und den bestehenden Vertrag zu überarbeiten. Diesbezüglich wird daran gedacht, dass der Marktgemeinde Gunskirchen ein Bewirtschaftungsrecht an der Park & Ride Anlage zugestanden wird. Die Kosten der Erweiterung der Park & Ride Anlage werden zwischen der ÖBB und der Marktgemeinde Gunskirchen im Verhältnis zu 50:50 getragen.

Bausumme:	€45.000,00
Baukosten bisher:	€8.141,91

Realisierungszeitraum:	2013 - 2015
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2015
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 06

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 06 umfasst im Wesentlichen die Errichtung von Versorgungsleitungen für das angeführte Planungsgebiet. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Neuwidmungen durch diverse Überarbeitungen von Flächenwidmungsplänen notwendig und wurden darüber hinaus mit den betroffenen Grundeigentümern so genannte „Vereinbarungen zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen“ abgeschlossen.

Baukosten	€297.400,00
Realisierungszeitraum:	2013 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2013 – 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Ströblberg, Irnharting, Hörzinghaider Straße, Rotter-Gründe
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 07

+Überschuss €25.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

Baukosten	€835.000,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Brunnen Au II, Dahlienstraße
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 08**- Fehlbetrag 28.500,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunkirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

Baukosten	€ 225.000,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Brunnen Au II, Dahlienstraße
	Netzerweiterung bzw. Netzerneuerung
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Wasserversorgungsanlage BA 09**- Fehlbetrag € 5.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 09 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Hauptversorgungsleitung im Bereich der Dahlienstraße. Gemeinsam mit der Errichtung der Dahlienstraße ist die Verlegung dieser Hauptversorgungsanlage vorgesehen, um bei ev. Neuwidmungen die jeweils notwendigen Anschlüsse herstellen zu können.

Baukosten	€ 231.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Dahlienstraße
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Wasserversorgungsanlage Leitungskataster**+ Überschuss € 14.500,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

Kosten	€158.300,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€233.279,80
Finanzierungszeitraum:	2012 – 2017
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Kanal BA 13 - Fehlbetrag €5.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 13 umfasst die 3. Etappe des Sammelkanals SK VII und erstreckt sich von der Gärtnerstraße über die zukünftige Dahlienstraße bis zur Lambacher Straße. Dieser Kanalstrang wurde in den Sammelkanal II eingebunden und dient somit als Entlastungskanal des Sammelkanals II. Das gegenständliche Kanalbaulos soll im Zuge der Errichtung der Dahlienstraße Süd mit errichtet werden.

Bausumme	€467.200,00
korrespondierende Bauvorhaben	Dahlienstraße Süd
Realisierungszeitraum:	2001 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2001 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Dahlienstraße, SK VII 3. Teil
Soll/Fehlbetrag	€6.200,00

Kanal BA 14**- Fehlbetrag €2.100,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 14 umfasst die Anbindung der Ortschaft Au bei der Traun an die öffentliche Abwasserversorgung. Im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun soll ein Freispiegelkanal bis zur Kreuzung Goliathberg errichtet werden. Die gesammelten Abwässer werden in einem Sonderbauwerk gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in die bereits bestehende Ortskanalisation in der Boschstraße verfrachtet.

Bausumme	€1.420.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Au bei der Traun
Soll/Fehlbetrag	€10.400,00

Kanal BA 17**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 17 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bauer-Gründe in Irnharting, Wohnbebauung Ströblberg und Moostal Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 17 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 70 Objekte angeschlossen.

Bausumme	€1.477.100,00
Realisierungszeitraum:	2009 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Irnharting, Ströblberg, Krenglbacher Straße (ASZ, Spanlang), Hörzinghaider Straße, Betriebsbaugebiet Fa. Martin Rohrer, Grünbach Ortmayr (Parzelle), Moostal Linsboth, Dahlienstraße (Oberndorfer)
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Kanal BA 18**- Fehlbetrag €351.500,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 18 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bereiche Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße und Welser Straße. Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 18 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 40 Liegenschaften angeschlossen.

Bausumme	€840.500,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße, Welser Straße
Soll/Fehlbetrag	€56.300,00

Kanal BA 19

- Fehlbetrag €10.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 19 umfasst im Wesentlichen die Erschließung des geplanten Wirtschaftsparkes Voralpenland. Nachdem die Stadt Wels in Zusammenarbeit mit der ASFINAG die Herstellung des Autobahnanschlusses Wimpassing durchführen wird und gleichzeitig einen entsprechenden Entsorgungskanal an das künftige Betriebsareal heranzuführt, muss gleichzeitig die Marktgemeinde Gunskirchen entsprechende Vorkehrungen treffen.

Bausumme	€718.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Hof
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Regenwasserentlastung Au bei der Traun

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch die Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land wurde festgestellt, dass eine Einleitung von Abwässern aus der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde Gunskirchen in die Traun stattfindet. Diese Entwässerung ist als sogenannte Regenentlastung ausgeführt und wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, das bestehende Kanalnetz einer hydraulischen Berechnung zu unterwerfen und die erforderlichen Messungen der abgeleiteten Abwassermengen durchzuführen.

Bausumme	€79.600,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2015
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag	€39.800,00

Abwasserbeseitigungsanlage Leitungskataster**- Fehlbetrag €67.600,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. €440.700,00.

Planungskosten	€536.000,00
Realisierungszeitraum:	2009 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€213.000,00
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14**- Fehlbetrag €89.500,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Bausumme	€278.900,00
Realisierungszeitraum:	2008 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2010 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€14.500,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Schulstraße 9 und 11 befinden sich insgesamt 12 Mietwohnungen und sind alle derzeit vermietet. Der bestehende Gebäudekomplex soll grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen Fenstertausch vorzunehmen und die Außenfassade an der Süd- und Ostseite mit einem Vollwärmeschutz zu versehen. Gegenständliche Maßnahmen sollen unter Einbeziehung der Mieter/Innen durchgeführt werden.

Bausumme	€ 616.500,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das alte Nebengebäude soll aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes abgebrochen und keine neuerliche Bebauung durchgeführt werden. Das bestehende Garagenobjekt soll um ca. 20 cm angehoben werden, um einen Wassereintritt hintanzuhalten. Weiters ist geplant, den Dachstuhl samt Eindeckung zu erneuern, um bei massiven Regenfällen den Eintritt von Feuchtigkeit an der Obergeschoßdecke auszuschließen.

voraussichtliche Baukosten:	€ 168.600,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungsplan	
Finanzierung	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€ 0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeindefriedhof ist bereits saniert. Die Sanierung des Friedhofgebäudes ist bautechnisch abgeschlossen. Die Sanierung der Aussegnungshalle, der Einfriedungsmauer und die Erweiterung der Urnenanlage wurden bereits fertig gestellt. Durch die Umwidmung von Grünflächen von Kinder- und Einzelgräber kann die Erweiterung hinausgeschoben werden. Die Erweiterungsfläche einschließlich der dazu gehörigen Parkplätze beträgt ca. 5.000 m² und verursacht gegenständliche Erweiterung Baukosten in der Höhe von ca. € 268.000,00.

Bausumme	€756.100,00
Realisierungszeitraum:	2002 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2002 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Seniorenwohn- und Pflegeheim, Um- und Zubau **- Fehlbetrag €5.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und verfügt derzeit über 97 Betten. Diese Bettenanzahl teilt sich auf 20 Doppelzimmer und 57 Einzelzimmer auf. Nunmehr ist geplant, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim in Abstimmung mit dem Sozialhilfeverband Wels-Land auf 120 Betten aufgestockt werden sollte. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine Sanierung des bestehenden Seniorenwohn- und Pflegeheimes, welches im Jahr 1996 in Vollbetrieb genommen werden konnte, durchzuführen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und haben sich insgesamt 4 Architekturbüros an der Planung unter Einbezug einer Grobkostenschätzung beteiligt. Die vorliegende Grobkostenschätzung schließen mit Kosten zwischen € 7.785.000,00 bis € 9.387.000,00.

Bausumme	€9.984.500,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€280.600,00

VZG Sanierung **ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Finanzjahr 1984 das Veranstaltungszentrum Gunskirchen errichtet und dabei als Finanzierungsform eine Leasingfinanzierung gewählt. Nach Ablauf des Leasingzeitraumes ist die Immobilie im Finanzjahr 1999 in das zivilrechtliche Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen übergegangen. Aufgrund des technischen Alters von Anlagenteilen und der geänderten Rahmenbedingungen zur Ausstattung derartiger Veranstaltungszentren soll eine Generalsanierung durchgeführt werden.

Bausumme	€885.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll/Fehlbetrag	€1.500,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€932.100,00
Rückzahlung bis 2015	€932.100,00
Realisierungszeitraum:	2012
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2021
Finanzierungsplan:	2012 - 2021
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Zwischenfinanzierung VS Erweiterung**+Überschuss €572.400,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€726.700,00
Rückzahlung bis 2016	€154.300,00
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	2016 - 2020
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen

+Überschuss €60.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langten jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€1.164.000,00
Rückzahlung bis 2016	€200.000,00
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	2016 - 2020
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag-Soll/Überschuss	€0,00

Das Ergebnis im a.o. Haushalt gemäß Nachtragsvoranschlag lautet:

Bezeichnung - Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/ Fehlbetrag
So. Einr. u. Maßn. - Errichtung von Löschteichen	7.400	7.400	0
Volks- und Hauptschule, VS Erweiterung	43.600	43.600	0
Volks- und Hauptschule, VS Schulausstattung	46.100	46.100	0
Kindergarten Grundkauf	0	0	0
Kindergartenadaptierung Sanitärumbau	124.000	400	123.600
Kindergartenadaptierung Innenhof	73.600	73.600	0
Krabbelstubenadaptierung Gruppe 3	145.700	145.700	0
Schülerhort Um- und Zubau	226.000	226.000	0
Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	0	73.200	-73.200
Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	300.000	600.500	-300.500
Pfarrkirche Gunkskirchen Innenraumgestaltung	50.000	50.000	0
Lärmschutzmaßnahmen B1	151.000	151.000	0
Gemeindestraßen-Neubau Dahlienstraße SÜD	0	73.200	-73.200
Gemeindestraßen-Neubau Dahlienstraße WEST	0	53.800	-53.800
Aufschließungsstraße Neubau Dieselstraße	11.000	6.200	4.800
Ortskern- und Ortsplatzgestaltung	0	0	0
Brückensanierung Grünbach	0	0	0
Gemeindestraßen-Sanierung Programm 2015-17	158.600	400.000	-241.400
Bauhofsanierung und -erweiterung	3.500	3.500	0
Bauhof - Fuhrpark	233.000	233.000	0
Grünbachregulierung	0	0	0
Schutzwasserbau Zeilingerbach	5.000	5.000	0
Schutzwasserbau Grünbach	44.600	272.900	-228.300
Schutzwasserbau Irnharting	0	0	0
Schutzwasserbau Saagerdamm	1.000	1.000	0
Schutzwasserbau Fernreith	15.000	15.000	0
Flurbereinigung Lucken II	0	0	0
Öffentliche Beleuchtung	76.500	76.500	0
Park & Ride Anlage	11.100	1.000	10.100
Wirtschaftspol. Maßn. - Wirtschaftspark Hof	0	23.700	-23.700
RIC 2. Ausbaustufe	550.000	550.000	0
Wasserversorgung BA 06	51.000	51.000	0
Wasserversorgung BA 07	26.000	26.000	0
Wasserversorgung BA 08	220.400	220.400	0
Wasserversorgung Leitungskataster	103.300	103.300	0
Fremdwährungsdarlehen WVA Bewertung	205.200	205.200	0
Landesdarlehen WVA	32.800	32.800	0
Landesdarlehen Abwasserbeseitigung	42.600	42.600	0
Kanal BA 13	0	6.200	-6.200
Kanal BA 14	0	10.400	-10.400
Kanal BA 17	190.500	190.500	0
Kanal BA 18	900.000	956.300	-56.300
Kanal Leitungskataster	271.900	271.900	0
Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0	39.800	-39.800
Wohngebäude Kirchengasse 14	0	14.500	-14.500
Wohngebäude Kirchengasse 14 (Krabbelst. Prov.)	0	0	0
Wohngebäude Schulstraße 9-11	26.500	26.500	0
Waldling 11	0	0	0
Seniorenwohn- u. Pflegeheim Um- und Zubau	0	280.600	-280.600
Veranstaltungszentrum Sanierung	0	1.500	-1.500
Zwischenfinanzierung Bauvorhaben	245.000	245.000	0
Gesamtsumme	2.952.800	3.375.700	-1.264.900
Gesamtfehlbetrag ao.H.			-1.264.900

Vereine	VA-Post	Ifd. Subventionen
OÖ Seniorenbund		412,50
Projekt-Dritte-Welt		375,00
Caritative Vereine (Spenden)		1.650,00
Elternverein Gunskirchen		187,50
OÖ Pensionistenverband		412,50
Welser Tierschutz Verein		412,50
Siedlerverein Gunskirchen		412,50
Verein zur Förderung der Infrastruktur		350,00
Österreichischer Zivilinvalidenverband		825,00
ZeitBank55+ Gunskirchen		100,00
Zwischensumme	1/0610-7570	5.137,50
ASKÖ Gunskirchen		3.000,00
MRSC Gunskirchen		375,00
Turn- und Sportunion Gunskirchen		3.000,00
Stöbl- und Plattenclub Irnharting		375,00
Knittelclub Luckenberg		375,00
Österreichischen Alpenverein		337,50
Zwischensumme	1/2620-7570	7.462,50
Musikverein Gunskirchen		4.125,00
Singkreis Gunskirchen		750,00
Verein LMS Kulturkreis Gunskirchen		350,00
Jagdhornbläser Gunskirchen		375,00
Kultur Pur		750,00
Singgemeinschaft SINGfonie Gunskirchen		412,50
Kulturverein Klangraum St. Peter		312,50
Zwischensumme	1/3220-7570	7.075,00
bild.punkt-Verein für moderne Fotografie		350,00
Zwischensumme	1/3240-7570	350,00
Goldhaubengruppe Gunskirchen		412,50
Volkstanzgruppe Gunskirchen		337,50
Zwischensumme	1/3690-7570	750,00
Pfarramt Gunskirchen		1.500,00
Zwischensumme	1/3900-7570	1.500,00
Caritas LINZ		375,00
Zwischensumme	1/4290-7570	375,00
Landjugend Gunskirchen		412,50
Österreichischen Kinderfreunde, Ortsgruppe Gunskirchen		412,50
HOSPIZ Wels Stadt/Land		750,00
Verein Doulas in OÖ. - Begleitung rund um die Geburt		300,00
Zwischensumme	1/4390-7570	1.875,00
Imkerverein Gunskirchen		1.000,00
Zwischensumme	1/7420-7570	1.000,00
Gesamtsumme		25.525,00

Um die geplanten Investitionen in den kommenden Jahren überhaupt durchführen zu können, bedarf die Marktgemeinde großer finanzieller Unterstützung seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung - Bedarfszuweisung und Landeszuschüsse.

Es ist daher unerlässlich, dass Gemeindevertreter beim Amt der OÖ. Landesregierung vorstellig werden und die finanzielle Situation der Marktgemeinde darlegen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat im Voranschlagserlass vom 13. Nov. 2015 weitreichende Vorgaben erteilt. Auszugsweise werden die wichtigsten Bestimmungen in diesem Bericht wiedergegeben:

1. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Der Anstieg der Bundesabgaben-Ertragsanteile in den Jahren 2012 und 2013 hat die finanzielle Lage der oberösterreichischen Gemeinden zum Teil entspannt, obwohl die Nachwirkungen der Finanzkrise nach wie vor spürbar sind.

Diese Tatsache gibt Anlass zur Sorge und erfordert im Zusammenhang mit der Prognose für das Jahr 2016 eine vorsichtige Vorgangsweise. Den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, wonach die Einnahmen mit dem geringsten angenommenen Wert anzusetzen sind, wird seitens des Gemeinderessorts Rechnung getragen und es wird daher die zuletzt vom Bundesministerium für Finanzen abgegebene Prognose für das Finanzjahr 2016 für die Veranschlagung in den oberösterreichischen Gemeinden übernommen.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wird von den Gemeinden vorerst eine **Steigerung der Ertragsanteile um 1,00 %** gegenüber dem voraussichtlichen Wert des Jahres 2015 anzusetzen sein.

1.1. OÖ Benchmark Kommunal - BENKO

Seit Mitte Oktober 2012 steht den oö. Gemeinden mit BENKO ein Benchmark-Werkzeug zur Verfügung, das auf Basis der Rechnungsabschluss-Daten des Finanzjahres 2011 einen Vergleich in 21 ausgewählten und wesentlichen Bereichen der Gemeindeverwaltung ermöglicht.

Die Gemeinden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, eine Bestimmung des eigenen Standortes im Vergleich zu einer vom System vorgeschlagenen Referenzgemeinde und einer frei wählbaren Vergleichsgemeinde vorzunehmen.

Winterdienst

Laut aktuellem Kontierungsleitfaden sollen alle Kosten für den Winterdienst und Straßenreinigung beim Ansatz 814 verbucht werden. Um eine genaue Trennung zwischen den Kosten für den Winterdienst und die Straßenreinigung zu ermöglichen, ist folgende Trennung des Ansatzes 814 notwendig.

Ansatz 8140: Kosten für den Winterdienst

Ansatz 8141: Kosten für die Straßenreinigung

Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit: Ansatz 859

Unter dem Ansatz 859 sind bei den Gemeinden Betriebe verschiedenster Art zusammengefasst. Eine Zuordnung der Ausgaben zu einem Kostenbereich ist daher zurzeit nicht möglich. Sollte Ihre Gemeinde daher unter dem Ansatz 859 ein Freibad, Hallenbad, Veranstaltungszentrum oder Altenheim führen, bitten wir Sie die unten stehenden Unterteilungen in der 4 und 5 Dekade zu verwenden:

85931: Freibäder

85933: Hallenbäder

85994: Veranstaltungszentren

85942: Altenheime

Trennung der Kosten für Kindergarten und Kindergarten Transport: Ansatz 240

Ausgaben für Kindergarten Transport: 1/2407

Einnahmen für Kindergarten Transport: 2/2407

Trennung der Kosten für Kindergarten und Krabbelstube: Ansatz 240

Ausgaben für Krabbelstube: 1/2408

Einnahmen für Krabbelstube: 2/2408

Verbuchung von Schuldendienstansätzen

Wir dürfen nochmals auf die genaue Trennung der Schuldendienstansätze des Bundes im Siedlungswasserbereich verweisen:

8602 Zinszuschüsse Bund

8702 Tilgungszuschüsse Bund

Die gleiche Unterteilung sollte auch bei Schuldendienstansätzen von anderen Gemeinden erfolgen:

8622 Zinszuschuss von Gemeinde

8722 Tilgungszuschuss von Gemeinde

Haftungen

Um künftig eine exakte Darstellung der Haftungen im Benchmarksystem zu ermöglichen ist es notwendig, dass der Haftungsnachweis jährlich an die tatsächlichen Haftungssummen angepasst wird. Auf eine exakte Darstellung des Haftungsnachweises darf daher nochmals hingewiesen werden.

Darstellung von Siedlungswasserbaudarlehen im Schuldennachweis

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Siedlungswasserbaudarlehen (ausgenommen Investitionsdarlehen des Landes) im Schuldennachweis in der **Schuldenart 2** (Schulden bei den Einnahmen von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden) darzustellen sind.

Darstellung von Vergütungen

Um eine genaue Zuordnung der Verwaltungskosten zu den einzelnen Betrieben der Gemeinde zu ermöglichen, ist auf die Darstellung von Vergütungsbuchungen verstärkt zu achten.

1.2 ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

1.2.1 Allgemeines

Wesentlich für die Voranschlagserstellung und die Zukunftsplanungen der Gemeinden ist insbesondere auch der Öst. Stabilitätspakt 2012, der die öö. Gemeinden in Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Maastrichterergebnis verpflichtet.

Der Öst. Stabilitätspakt, der nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Bund und die Länder Vorgaben enthält, zielt im Sinne der Maastricht-Kriterien auf das Erreichen bzw. Bewahren geordneter Staatsfinanzen ab. Kurz gefasst bedeutet dies, dass der Eigenfinanzierung von Ausgaben des Sektors Staat oberste Priorität einzuräumen ist und die Verschuldung des Gesamtstaates in einem angemessenen Rahmen gehalten werden muss.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass das Maastrichterergebnis der Gemeinden (gemäß Rechnungsquerschnitt, Kennziffer 95) im Wesentlichen durch das Ergebnis der laufenden Gebarung (Kennziffer 91) und durch das Ergebnis der Vermögensgebarung (Kennziffer 92) beeinflusst wird.

Das heißt, dass im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf das Maastrichterergebnis alle Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und/oder Erlöse aus der Vermögensgebarung zu bedecken sind. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Rücklagenentnahmen wirkt sich hingegen negativ aus.

Um das geforderte ausgeglichene jährliche Maastrichterergebnis der öö. Gemeinden zu erreichen, wird jede einzelne Gemeinde im Rahmen der Haushaltsführung ihren Beitrag zu leisten haben.

Der Aufsichtsbehörde kommt in diesem Zusammenhang die Koordinierungsaufgabe zu und es werden daher verschiedene Maßnahmen zu erfolgen haben.

Jedenfalls wird es künftig nicht mehr bzw. sehr eingeschränkt möglich sein, dass Vorhaben von Gemeinden zum Teil über Darlehen finanziert und zugesagte Fördermittel von den Gemeinden vorfinanziert werden.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Realisierungs- und Finanzierungszeiträume von Gemeindeprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden. Bereits im Zuge ihrer Planungen werden die Gemeinden dieser Vorgabe Rechnung tragen müssen und entsprechende Prioritätenreihungen vorzunehmen haben.

Bezüglich der mittelfristigen Finanzpläne, die die Gemeinden verpflichtend zu erstellen haben, wird zu beachten sein, dass auch hier den Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes entsprochen wird. Das heißt insbesondere, dass Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden dürfen, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden können.

Die Vorgangsweise zahlreicher öö. Gemeinden, den mittelfristigen Finanzplan auch als Dokumentation zukünftig geplanter oder vorgesehener Vorhaben zu nutzen, wird im Sinne der erforderlichen Planung und Steuerung der mittelfristig zu erreichenden Maastrichterergebnisse zu unterlassen sein.

In den mittelfristigen Finanzplan dürfen ausnahmslos nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist.

Diejenigen (wenigen) Gemeinden, die bis zuletzt keine mittelfristigen Finanzpläne erstellt haben bzw. im Rahmen von statistischen Datenerhebungen bisher "Null-Ergebnisse" bekannt gegeben haben, werden eindringlich an die Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO (Verpflichtung zur Erstellung eines MFP) erinnert.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Öst. Stabilitätspakt ausdrücklich Sanktionen und Sanktionsmechanismen verankert sind, die bei der Nichterfüllung der Vorgaben schlagend werden.

1.2.2 Schuldenbremse und Haftungsobergrenzen

Der Öst. Stabilitätspakt 2012 sieht vor, dass die gesamtstaatliche Verschuldung auf einen Wert von 60 % des BIP zurückgeführt werden muss. Auch wenn der Anteil der Gemeinden an der gesamtstaatlichen Verschuldung vergleichsweise gering ist, ist auch die Verringerung der kommunalen Schulden in Angriff zu nehmen und intensiv zu betreiben.

Wir ersuchen daher um Verständnis dafür, dass im Sinne einer landesweiten Koordination im Rahmen von Darlehensgenehmigungen ein enger Maßstab, der die oberösterreichweite Entwicklung berücksichtigt, angelegt werden wird.

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen. Die betreffende Verordnung der Oö. Landesregierung ist derzeit in Ausarbeitung und es wird nach dem Inkrafttreten den Gemeinden eine entsprechende Information zugehen.

Im Zusammenhang mit den künftigen Haftungsobergrenzen wird es jedenfalls erforderlich sein, die Haftungsnachweise in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

2. VORANSCHLÄGE DER GEMEINDEN

2.1. Freiwillige Ausgaben und Subventionen

Wir rufen in Erinnerung, dass der Erlass "Gemeindeförderungen – Richtlinien" (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) **gleichermaßen für alle Gemeinden** gilt und unbedingt um Einhaltung des maximalen Rahmens von 15 Euro pro Einwohner (Stichtag der letzten Gemeinderatswahl) ersucht wird.

Überschreitungen des zulässigen Rahmens werden aber jedenfalls bei einer allfälligen Bedeckung eines Abgangs im ordentlichen Haushalt ausnahmslos nicht anerkannt.

2.2. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

2.2.1. Gebührenkalkulation

Die Gemeinden werden auch dem Voranschlag 2016 eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung anzuschließen haben.

Die Daten sind über die seit 2004 bestehende Web-Applikation einzugeben. Die Maske enthält eine Aufteilung in die drei Sektoren. Wir dürfen sie darauf hinweisen, dass die diesbezüglichen Felder verpflichtend auszufüllen sind. Die errechnete Benützungsg Gebühr (Z. 28) ergibt sich aus der Formel (Zeile 22.1 + 22.2 + 22.2.1 dividiert durch Zeile 26). Die Gebühreneinnahmen für die

Regenwassereinleitung werden somit in die errechnete Benützungsg Gebühr eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation muss den Nachweis liefern, dass die Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird.

2.2.2. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2016

bei Wasserversorgungsanlagen	1.922 Euro
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3.207 Euro

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

2.2.3. Benützungsg Gebühren

Bei den Benützungsg Gebühren ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsg Gebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 (bis einschließlich 2015) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils excl. USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2016

bei Wasserversorgungsanlagen	1,47 Euro pro m³
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3,61 Euro pro m³

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss empfohlen:

1. „Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2016 werden zum Beschluss erhoben.
2. Dem ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.
3. Dem außerordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.
4. Der Auszahlung der laufenden Subventionen für das Jahr 2016 an die örtlichen Vereine und Institutionen in Höhe von € 25.525,00 wird zugestimmt. Die Auszahlung darf frühestens ab Dezember 2016, nach Vorliegen eines Ansuchens um Flüssigmachung, durchgeführt werden. Verwendungsnachweise sind dem Marktgemeindeamt vorzulegen.

Der Auszahlung von Spendengeldern an gemeinnützige Vereine in der Höhe von € 1.650,00 wird zugestimmt. Die Einzelspende je gemeinnützigem Verein darf höchstens € 300,00 betragen.“

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass er grundsätzlich nicht gegen das Budget 2016 sei, hält jedoch 58 Vorhaben für nicht zielführend, zumal bei tatsächlicher Umsetzung dieser Vorhaben jeglicher Finanzrahmen gesprengt werden würde. Aus diesem Grund erachtet er es sinnvoller, wenn in die wirklich notwendigen Vorhaben investiert wird, damit es für die Gemeinde leistbar sei, auch wenn dabei nicht jedes Projekt umgesetzt werden kann. Weiters müsse auch davon ausgegangen werden, dass die Zuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel seitens des Landes OÖ hinkünftig nicht mehr so fließen werden wie früher, zumal erhebliche Sparmaßnahmen zu erwarten sind. Aufgrund der diversen Landesvorgaben werde auch die Gemeinde in Zukunft wieder massive Gewinnentnahmen tätigen. Näher möchte er auf dieses Thema nicht mehr eingehen, da bereits im Vorfeld das Thema Gewinnentnahmen stark diskutiert wurde. Weiters müsse wieder über eventuelle Gebührenanpassungen diskutiert werden.

Bezüglich der Zitierung der Finanzabteilung *„Die Einnahmenermittlung der Steuern und Abgaben wurde an der obersten Grenze der Erwartungen angesetzt.“* möge er ergänzen, dass auch die Zuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel seiner Meinung nach an der obersten Grenze festgesetzt wurden. Außerdem sei auch die Ausgabenseite schwer kalkulierbar, wie man am aktuellen Beispiel der Freiwilligen Feuerwehr sehe. Immerhin gehe es dabei um eine Investitionshöhe von 1,5 Millionen Euro, wobei der Gemeinde voraussichtlich eine Finanzierungssumme von € 500.000.- übrig bleiben wird. Er werde diesem vorläufigen Finanzierungsplan, welche den Zu- und Umbau des Feuerwehrdepots betreffe zustimmen, zumal er dies ebenfalls als notwendig erachte. Immerhin wäre er der Ansicht, dass sich die Verantwortlichen ohnehin Gedanken über deren Notwendigkeit gemacht haben. Die Zweifel an den sinkenden Personalkosten seinerseits wären bereits schon im Finanzausschuss berechtigt gewesen, zumal diese um € 500.000.- höher sind als angenommen.

Zum Budget 2016 selbst möchte er festhalten, dass wieder einige große Projekte dabei sind, wonach er betonen möchte, dass es sich hierbei um kein Wunschkonzert handle, zumal - wie bereits ausgeführt - nicht alle Projekte umgesetzt werden können. Denn ansonsten könne man auch den sogenannten Mittelfristigen Finanzplan in ein Wunschkonzert umbenennen. Weiters möchte er darauf hinweisen, dass der Bürgermeister angekündigt habe, Gespräche bezüglich einer Prioritätenliste abzuhalten, was er ebenfalls als sinnvoll erachte. Aufgrund der fehlenden Prioritätenreihung werde er sich bei beiden Anträgen der Stimme enthalten.

Gemeinderat Markus Schauer hält fest, dass wir durch eine Beschlussfassung über dieses Budget mit einem Volumen von fast 19 Millionen Euro gegenüber dem Steuerpflichtigen verpflichtet sind, sorgfältig mit deren Ausgaben umzugehen. Auch sei es durch die knappe Übermittlung der Finanzausschussunterlagen sehr schwierig, sich als politischer Mandatar einen Überblick zu verschaffen. Diese Kritik gehe keinesfalls an die engagierten Mitarbeiter im Gemeindebereich sondern vielmehr an die Politik. Wenn man sich als Politiker die Mühe macht und Gunskirchen mit anderen Gemeinden vergleicht, sieht man, dass gerade Gunskirchen eine sehr finanzstarke Gemeinde sei. Aus diesem Grund sei die finanzielle Entwicklung besonders erschreckend. Immerhin werde man alleine im Jahr 2016 ca. € 720.000.- Rücklagen entnehmen und ein Minus von ca. 1,3 Millionen Euro im außerordentlichen Haushalt machen, was den Schuldenstand wiederum erhöhe. Aus diesem Grund sei es besonders wichtig, sich gerade jetzt den wichtigen Projekten zuzuwenden und unnötige Projekte zu streichen. Er appelliere an Herrn Bürgermeister zumal dieser bis 2022 gewählt sei, sich für die gerade notwendigen Projekte zu entscheiden. Aufgrund der schlechten finanziellen Entwicklung sowie der Vielzahl an Projekten werde sich die FPÖ-Fraktion ebenfalls der Stimme enthalten.

Fraktionsobmann Christian Renner gibt bekannt, dass er den Worten von Gemeinderat Simon Zepko nur zustimmen könne und möchte noch hinzufügen, dass die Mitarbeiter der Finanzabteilung besondere Leistung zur Erstellung dieses Voranschlages 2016 erbracht haben, schon alleine aufgrund dieses engen Zeitkorsettes. Weiters appelliere er ebenfalls an die Abhaltung einer Budgetklausur um eine geeigneten Prioritätenliste der notwendigen Vorhaben zu erstellen.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass er darüber zustimmen kann, dass die Marktgemeinde Gunskirchen eine finanzstarke Gemeinde sei. Bezüglich der finanziellen Entwicklung möchte er erwähnen, dass gegenüber dieser Legislaturperiode die Jahre 2008 - 2011 investitionsstärker gewesen sind. Auch möchte er erwähnen, dass sämtliche Finanzierungspläne der einzelnen Projekte durch den Gemeinderat beschlossen wurden. Weiters habe man die „schlechten Jahre“ finanziell sehr gut überwunden. Bezüglich den Bedarfszuweisungsmittel stimme er den Aussagen von Gemeinderat Simon Zepko zu, möchte jedoch festhalten, dass er das Gespräch mit Herrn Landesrat Hiegelsberger ehestmöglich suchen werde, um auch für zukünftige Projekte positive Zusagen bezüglich den Bedarfszuweisungsmittel zu erhalten. Vielleicht könne es auch so sein, dass der Landesrat für das eine oder andere Projekt mehr Mittel zur Verfügung stelle.

Alle anderen Zusagen für die Zuerteilung von diversen Zuschüssen wurden bereits schriftlich getätigt, welche seitens des Landes OÖ eingehalten werden. Bezüglich des Tagesordnungspunktes über den Mittelfristigen Finanzplan möchte er bereits bei diesem Tagesordnungspunkt erwähnen, dass es in der Vergangenheit Projekte gab, welche nicht in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert waren und dennoch umgesetzt werden konnten. Bezüglich des Vorziehens dieses Projektes der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen sei festzuhalten, dass dies seitens der Finanzabteilung empfohlen wurde, zumal es in der jetzigen Situation noch leichter sei, dieses Projekt umzusetzen, ohne dabei das Budget massiv zu belasten.

Bezüglich einer Prioritätenliste hält er fest, dass er die bei einer gemeinsamen Klausur erstellen möchte, wobei dennoch die notwendigen Projekte nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Projekte im Budget 2016 sind derzeit rein alphabetisch gelistet und haben keinen

Zusammenhang mit deren Priorität. Bezüglich der Gewinnentnahmen möge er festhalten, dass über deren Verwendung ein einstimmiger Beschluss bestehe, wonach diese für die Umsetzung von Projekten herangezogen werden.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

5. „Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2016 werden zum Beschluss erhoben.
6. Dem ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.
7. Dem außerordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.
8. Der Auszahlung der laufenden Subventionen für das Jahr 2016 an die örtlichen Vereine und Institutionen in Höhe von €25.525,00 wird zugestimmt. Die Auszahlung darf frühestens ab Dezember 2016, nach Vorliegen eines Ansuchens um Flüssigmachung, durchgeführt werden. Verwendungsnachweise sind dem Marktgemeindegemeindeamt vorzulegen.

Der Auszahlung von Spendengeldern an gemeinnützige Vereine in der Höhe von €1.650,00 wird zugestimmt. Die Einzelspende je gemeinnützigem Verein darf höchstens €300,00 betragen.“

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Christian Schöffmann, Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Karl Gruber, Norbert Schönhöfer, Ursula Buchinger, Josef Wimmer, Markus Bayer, Hermann Mittermayr, Peter Zirsch, Thomas Weichselbauer, Gabriele Modl, Friedrich Stinglmayr, Valentina Milicevic

Stimmenthaltung:

SPÖ-Fraktion: Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Christian Renner, Klaus Wiesinger, Simon Zepko, Martin Höpoltzeder, Jutta Wambacher, Klaus Horninger

FPÖ-Fraktion: GV Dr. Josef Kaiblinger, Christian Kogler, Markus Schauer, Ursula Pie-ringer, Johann Eder, Michael Gelbmann, Ralf Oberndorfer

9. Marktgemeinde Gunskirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der Stabilitätspakt, basierend auf dem Maastricht-Vertrag 1992 und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt verfolgt eine 3-Säulen-Strategie:

- Erzielen eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus
- Forcieren von Investitionen in den Bereichen F&E, Infrastruktur, Bildung und Universitäten sowie Soziales für mehr Wachstum und Beschäftigung
- Fortsetzen der Strukturreformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Wettbewerbspolitik und des Arbeitsmarktes, um die dadurch erzielten Einsparungen in Form einer zukünftigen Steuerreform an die Österreicher/Innen weiterzugeben

Laut § 16 Ziffer (1) OÖ. GemHKRO (Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung) hat eine Gemeinde daher eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Laut § 16 Ziffer (3) OÖ. GemHKRO war der mittelfristige Finanzplan erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Funktion der mittelfristigen Finanzplanung:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information (insbesondere für die Gemeindevertreter)
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Zielsetzungen dieser mittelfristigen Finanzplanung:

Ordentlicher Haushalt:

- Reduzierung des Schuldenstandes und somit Reduzierung der Belastung durch Annuitätendienste (Erreichung eines Darlehensstandes unter € 8.000.000,00). Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise, indem der Schuldenstand der VFI & CO KG hinzugerechnet wird, soll der Schuldenstand mittel- bis langfristig auf unter € 9.000.000,00 gesenkt werden.
- Förderung der Betriebsansiedelung zur Steigerung des Kommunalsteueraufkommens
- Betriebswirtschaftlich durchdachtes Anpassen der Gebühren, vor allem bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Nutzung aller erdenklichen steuerlichen Vorteile, insbesondere in Anbetracht der Aufgaben der 2005 gegründeten Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Außerordentlicher Haushalt:

- Trotz schwieriger Finanzlage Umsetzung der dringend erforderlichen außerordentlichen Vorhaben (siehe mittelfristige Investitionsplanung), jedoch mit Bedacht auf eine ausreichende Gewährung von Förderungsmittel

Hinweise

Fehlbeträge

Die Abwicklung der Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt wird in den Nachtragsvorschlägen des jeweiligen Finanzjahres berücksichtigt.

Anschlussgebühren – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die Anschlussgebühren im Unterabschnitt 8500 (Wasserversorgung) und 8510 (Abwasserbeseitigung) werden entweder der bestehenden Rücklage zugeführt oder zur Finanzierung von Kanalbauvorhaben verwendet.

Die Höhe der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dez. 2013 bzw. 28. Okt. 2014 bis zum Finanzjahr 2016 geregelt und wird jedenfalls das Erfordernis der Mindestanschlussgebühren erfüllt.

Gebührenkalkulation:

Wasser- und Kanalgebühren:

Die Wasserbezugsgebühren und die Kanalbenützungsgebühren wurden neu berechnet. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die Kanalbenützungsgebühren als auch die Wasserbezugsgebühren an die Höhe der Mindestbenützungsgebühren herangeführt und wurde diese Erhöhung durch den Gemeinderat am 24. Nov. 2011 bzw. am 28. Okt. 2014 beschlossen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war diese Maßnahme unumgänglich, da die kostendeckende Gebühr über den Gebührensätzen der Vergangenheit lag. Weiters hat der Gemeinderat die Zustimmung erteilt, dass eine Finanzierung von dringend notwendigen Hochbauvorhaben mit der erzielten Gewinnentnahme durchzuführen ist.

Abfallgebühren:

Die Kalkulation der Abfallgebühren wurde aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Okt. 2014 durchgeführt. Eine entsprechende Anpassung ist somit bereits im Finanzjahr 2015 eingetreten.

Seniorenwohn- und Pflegeheim:

Die Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen in der Sitzung am 15. Dezember 2015 vorgelegt. Die durchgeführte Kosten- und Leistungsrechnung ergibt eine Anhebung der Entgelte um ca. 6% für das Finanzjahr 2016 und wurde der gesamte Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheimes in der mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2020 durchkalkuliert.

Krabbelstuben-, Kindergarten- und Schülerhorttarife:

Die Eltern wurden im Sinne des Landes Oberösterreich beitragsfrei gestellt. Lediglich für die unter 2,5 Jährigen und für die Hortkinder werden die vorgegebenen Tarife eingehoben. Für alle betreuten Kinder wird ein Bastel- und Veranstaltungsbeitrag sowie ein Unkostenbeitrag von den Eltern verlangt.

Personal:

Die Kosten für das Personal wurden für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2020 um 2% pro Jahr erhöht. Darüber hinaus wurde im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Ausweitung der Betreuungsplätze auch zusätzliches Personal notwendig ist. Weiters wurden die bevorstehenden Auswirkungen des neuen Dienstrechts für Pädagoginnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen berücksichtigt.

Ebenfalls wurde jenen Umstand Rechnung getragen, dass das Pflegepersonal, beginnend mit dem Finanzjahr 2016 eine besoldungsrechtliche Besserstellung erfährt.

Im Finanzjahr 2016 stehen wiederum einige Pensionierungen an bzw. mussten Pensionierungen im Finanzjahr 2016 berücksichtigt werden, da diese zum einen ihren Niederschlag bei

den Abfertigungszahlen finden und andererseits auch eine Verschiebung von beamteten Dienstposten zu Vertragsbedienstetenposten einhergehen.

Gemeindeentwicklung:

Um die künftige finanzielle Situation einer Gemeinde beurteilen zu können, hängt im Wesentlichen von ihrer Entwicklung ab. Es ist daher notwendig, Determinanten bzw. Bestimmungsfaktoren einer Gemeindeentwicklung festzulegen:

- ↳ Gesamtwirtschaftliche Entwicklung
- ↳ Wirtschaftsstruktur der Gemeinde
- ↳ Regionale Funktion
- ↳ Entwicklung u. Struktur der Bevölkerung

Nachdem die Marktgemeinde Gunskirchen - wie auch in ihrem Wappen beschrieben - speziell als Wirtschaftsstandort für Betriebe fungiert, soll der Standort im Wettbewerb mit den anderen Gemeinden gesichert bzw. ausgebaut werden.

Diesbezüglich ist es unumgänglich die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zu setzen. Nachdem der Wirtschaftsstandort für die Zukunft ausgebaut werden soll bedeutet dies auch, dass durch die geschaffenen Arbeitsplätze auch eine sinnvolle Wohnbebauung im Gleichklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu erfolgen hat.

Der goldene Pflug auf schwarzem Hintergrund soll auf die Bedeutung der Land- u. Forstwirtschaft hinweisen. Diesbezüglich ist es notwendig auch für diesen Bereich den geänderten Rahmenbedingungen (größere Strukturen innerhalb der landw. Betriebe, EU-Beitritt, etc.) Rechnung zu tragen.

Budgetspitze

Bereich	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen d. lfd. Gebarung	18.825.900	19.185.500	19.319.000	19.603.400	19.956.000
- Ausgaben der lfd. Gebarung	15.871.200	16.154.300	16.413.600	16.591.600	16.838.200
Ergebnis der lfd. Gebarung	2.954.700	3.031.200	2.905.400	3.011.800	3.117.800
- Tilgungen (Posten 340 – 346)	602.500	670.000	781.000	846.200	916.300
+ Tilgungszuschüsse (Post. 8702)	0	0	0	0	0
- Interess.Beitr./Anschlussgeb.	459.200	495.100	483.800	464.000	401.200
- Sonstige einmalige Einnahmen	0	0	0	0	0
+ Sonstige einmalige Ausgaben	0	0	0	0	0
Budgetspitze	1.893.000	1.866.100	1.640.600	1.701.600	1.800.300

Durch die Finanzabteilung wurden die einzelnen Summen im ordentlichen Haushalt hochgerechnet und die jetzt bekannten Umstände eingearbeitet. Daraus konnte die freie Finanzspitze abgeleitet werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird sich verstärkt darum bemühen müssen, dass Finanzierungspläne erstellt werden um auch die Baumaßnahmen durchführen zu dürfen. Bauvorhaben dürfen erst nach Erteilen gemäß § 86 GemO begonnen werden. Seitens der Finanzabteilung wird die Ansicht vertreten, dass all jene Vorhaben welche als laufende Vorhaben bezeichnet werden, in den nächsten Jahren zu beenden sind.

Diesbezüglich sind auch etliche Darlehensaufnahmen notwendig, um die Vorhaben auch entsprechend umsetzen zu können. In der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung sind auch die Darlehenstilgungen und Zinsen - berechnet nach derzeitigem Zinsniveau - berücksichtigt.

In den Ausgaben der laufenden Gebarung für den Planungszeitraum sind die Folgekosten bei Durchführung diverser neuer Vorhaben inkludiert.

Investitionen:

Zur mittelfristigen Investitionsplanung wird bemerkt, dass einige Vorhaben durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG durchgeführt werden. Diese Projekte sind zur Gänze in der Geschäftsplanung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG enthalten. Im MFP der Gemeinde finden sich lediglich die Förderungsmittel und deren Weitergaben als zweckgebundener Gesellschafterszuschuss an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG beginnt Vorhaben erst, wenn die Förderungsmittel zugesagt sind.

Weiters kann der zukünftige finanzielle Spielraum sowie allfällige Risiken der Haushaltsentwicklung frühzeitig erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Mittelfristiger Finanzplan eröffnet die Möglichkeit auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit sowie der übrigen längerfristigen Maßnahmen klare Prioritäten in sachlicher, zeitlicher u. finanzieller Hinsicht zu setzen.

Werden kommunale Beschlüsse in Kenntnis der längerfristigen Gesamtauswirkung getroffen, kommt es zu einer koordinierten Vorgehensweise und kann der Einsatz von Budgetmittel optimiert werden. Grundsätzlich muss zu Beginn dieses Planungsprozesses die Zielfindung und Zielsetzung durch die politischen Organe der Gemeinde stehen.

Ausgehend von der angestrebten Entwicklung der Gemeinden müssten die langfristigen Ziele möglichst klar und präzise formuliert werden. Zuerst wird ein längerfristiger Bedarfs oder Entwicklungsplan aufgestellt. Erst daraus lässt sich ein Mittelfristiger Finanzplan ableiten, welcher wiederum Grundlage für die Erstellung des Voranschlages ist.

Neue Vorhaben:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Erlass Zl.: Gem-310001/825-2002-Mt/Wö vom 14.August 2002 die Gemeinden dahingehend unterrichtet, dass für die Durchführung von Bauvorhaben folgende Grundsätze anzuwenden sind:

Kredit- u. Darlehensaufnahmen:

Die Aufnahme von Darlehen ist für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Diesbezüglich wird angemerkt, dass aufgrund des österreichischen Stabilitätspaktes die Gesamtverschuldung betrachtet wird und alle Gebietskörperschaften sich dem Ziel zu unterwerfen haben, die Gesamtverschuldung erheblich zu senken. Aufgrund jüngst durchgeführter Gespräche soll ein Modell entworfen werden, die auch jeder einzelnen Gemeinde eine Schuldenbremse aufgrund ihrer Größe und des zu erfüllenden Aufgabengebietes vorschreibt.

Vorerst werden keine Darlehen durch das Amt der Oö. Landesregierung genehmigt. Es wird erst zu einem späteren Zeitpunkt Klarheit geschaffen, inwieweit eine Darlehensaufnahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen bzw. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG ermöglicht werden kann.

Für den Fall, dass eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung der äußerst dringenden Vorhaben nicht möglich ist, hat die Marktgemeinde Gunskirchen eine alternative Finanzierung aufzustellen. Aus heutiger Sicht kann dies nur durch die Verwendung innerer Darlehen bzw. Auflösung der Rücklagenbestände im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgen, die sukzessive in folgenden Finanzjahren wieder aufzufüllen sind.

Prioritätenreihung:

Die Gemeinden werden ersucht, für die Vorhaben der Gemeinden eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Die Gemeinden können damit rechnen, dass in Hinkunft keine Bedarfszuweisungsmittel mehr für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, gewährt werden. Es ist daher in den nächsten Jahren weiterhin nötig, die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel auf die zentralen Aufgabengebiete der Gemeinden (Pflichtschulbau, Kindergärten, Friedhöfe, Amtsgebäude, Straßenbau) zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind zu beschränken.

§ 86 Genehmigung OÖ. GemO 1990:

Die Gemeinden dürfen keine Bauvorhaben vor Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO. 1990 erteilt werden. Für bereits durchgeführte und begonnene Bauvorhaben ohne vorherige Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO. 1990 werden ausnahmslos keine Bedarfszuweisungsmittel im Nachhinein genehmigt.

Unter Berücksichtigung der laufenden Vorhaben ist eine Antragstellung für höchstens 3 neue Vorhaben, die nach Priorität zu reihen sind, möglich. Davon sind auch jene Vorhaben betroffen, für die bereits Bedarfszuweisungen zugesagt sind, wofür aber zusätzliche Bedarfszuweisungen erforderlich sind.

alle Vorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

	Bauvorhaben	Ausgaben	Einnahmen	Abgang/ Überschuss
16305	FF Gunskirchen Um- und Zubau	1.452.300,00	1.452.300,00	0,00
163113	FF Fernreith Fahrzeugankauf	455.000,00	455.000,00	0,00
2103	Volks- u. Hauptschule, Volksschule Erweiterung	1.147.300,00	1.210.000,00	62.700,00
2102	Volksschule Schulausstattung	16.000,00	16.000,00	0,00
2122	Neue Mittelschule Schulausstattung	150.000,00	150.000,00	0,00
2406	Kindergarten Neubau II Grundkauf	853.000,00	853.000,00	0,00
24061	Kindergarten Neubau II	2.430.000,00	2.011.600,00	-418.400,00
24081	Kindergarten Adaptierung Sanitärumbau	0,00	0,00	0,00
24082	Kindergarten Adaptierung Innenhof	0,00	0,00	0,00
2501	Schülerhort Um- und Zubau	0,00	0,00	0,00
2603	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	2.550.800,00	2.385.100,00	-165.700,00
26301	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	16.500,00	600.000,00	583.500,00
26302	Sportplatz - Verkauf	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
320020	Musikschule Einbau Lift	345.000,00	220.000,00	-125.000,00
3901	Pfarrkirche Gunskirchen, Innenraumgestaltung	95.000,00	95.000,00	0,00
5232	Lärmschutzmaßnahmen B I	20.000,00	20.000,00	0,00
61213	Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung	742.500,00	0,00	-742.500,00
61215	Brückensanierung Grünbach	120.000,00	0,00	-120.000,00
61217	Gemeindestraßen - Sanierung Programm 2015-2017	403.800,00	412.800,00	9.000,00
6124	Gemeindestraßen - Neubau Dahlienstraße SÜD	1.737.700,00	1.737.700,00	0,00
612401	Gemeindestraßen - Neubau Dahlienstraße WEST	870.000,00	0,00	-870.000,00
6126	Gemeindestraßen - Neubau Dieselstraße	230.000,00	0,00	-230.000,00
6127	Ortskern- und Ortsplatzgestaltung	660.000,00	0,00	-660.000,00
61218	Gehsteigerrichtung Gänsanger	72.000,00	12.100,00	-59.900,00
61219	Gehsteigerrichtung Blockstraße	156.000,00	156.100,00	100,00
61701	Bauhof Sanierung und Erweiterung	125.000,00	125.000,00	0,00
6171	Bauhof Fuhrpark	110.000,00	110.000,00	0,00
6311	Schutzwasserbau Zeilingerbach	615.000,00	0,00	-615.000,00
6312	Schutzwasserbau Grünbach	1.835.000,00	0,00	-1.835.000,00
6313	Schutzwasserbau Irnharting	149.000,00	0,00	-149.000,00
6314	Schutzwasserbau Saagerdamm	0,00	0,00	0,00
6315	Schutzwasserbau Fernreith	152.800,00	0,00	-152.800,00
7102	Flurbereinigung Lucken	137.600,00	137.600,00	0,00
7820	Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof	159.000,00	0,00	-159.000,00
78901	Regionales Innovationszentrum; 2. Ausbaustufe	0,00	0,00	0,00
8160	öffentliche Beleuchtung	150.000,00	150.000,00	0,00
85006	WVA BA 06	16.000,00	16.000,00	0,00
85007	WVA BA 07	809.000,00	889.000,00	80.000,00
85008	WVA BA 08	77.000,00	77.000,00	0,00
85009	WVA BA 09	231.000,00	200.000,00	-31.000,00
85019	WVA Leitungskastater	55.000,00	64.500,00	9.500,00
85098	WVA Fremdwährungsdarlehen Bewertung	0,00	0,00	0,00
85099	WVA Landesdarlehen	142.100,00	142.100,00	0,00
85113	Kanalbau - BA 13	456.000,00	449.200,00	-6.800,00
85114	Kanalbau - BA 14	1.390.000,00	1.300.300,00	-89.700,00
85117	Kanalbau - BA 17	20.000,00	20.000,00	0,00
85118	Kanalbau - BA 18	366.500,00	0,00	-366.500,00
85119	Kanalbau - BA 19	718.000,00	718.000,00	0,00
85138	Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0,00	0,00	0,00
85139	Kanalbau Leitungskataster	178.600,00	178.600,00	0,00
	Abwasserbeseitigungsanlagen, Landesdarlehen	213.000,00	213.000,00	0,00
	Zwischensumme	24.128.500,00	18.077.000,00	-6.051.500,00

	Bauvorhaben	Ausgaben	Einnahmen	Abgang/ Überschuss
	Übertrag	24.128.500,00	18.077.000,00	-6.051.500,00
85301	Wohngebäude Kirchengasse 14	89.500,00	89.500,00	0,00
8531	Wohngebäude Schulstraße 9/11	550.000,00	550.000,00	0,00
8532	Wohngebäude Waldling 11	110.000,00	110.000,00	0,00
8591	Gemeindefriedhof - Leichenhalle	271.000,00	250.000,00	-21.000,00
85942	Seniorenwohn- und Pflegeheim Um- u.Zubau	7.790.000,00	7.400.000,00	-390.000,00
85994	VZG Sanierung	417.000,00	417.000,00	0,00
9103	Zwischenfinanzierung Bauvorhaben	0,00	0,00	0,00
9104	Zwischenfinanzierung VS Erweiterung	726.700,00	726.700,00	0,00
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	1.164.000,00	1.164.000,00	0,00
	Gesamtsumme	35.246.700,00	28.784.200,00	-6.462.500,00

Mittelherkunft - Planjahre 2016 – 2020

001000	unbebaute Grundstücke	2.500.000
010000	Gebäude	0
050000	Sonderanlagen	0
298000	Rücklagenentnahme	3.999.800
298010	Rücklagenentnahme Kanal/WVA	200.000
298500	Rücklagenentnahme	0
298700	Rücklagenentnahme	0
298800	Rücklagenentnahme	0
298900	Rücklagenentnahme	0
346000	Investitionsdarlehen	9.202.000
817000	Kostenbeiträge	18.000
823000	Zinsen Rücklage Pensionsb. Bgm. Gemeindeanteil	0
829000	sonstige Einnahmen	0
850000	Interessentenbeiträge	0
870000	KTZ v. Bund	280.500
871000	Kapitaltransferzahlungen v.Ländern u.Länderfonds	4.564.600
871010	KTZ v. Land Schulbau LZ GTS	7.400
871100	Bedarfszuweisungsmittel	2.872.900
871800	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	142.100
871900	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	213.000
872000	KTZ v. Gden, Gde. Verbände und -fonds	0
872400	Einbringung v. Arbeitsleistungen	112.300
874000	KTZ v.sonst.Trägern öffentl. Rechtes	693.700
875000	KTZ von Unternehmungen	0
876000	Kapitaltransferzahlungen v. Kreditinstituten (Leasing)	0
877000	KTZ von priv. Org.ohne Erwerbszweck	125.000
878000	Kapitaltransferzahlungen v. privaten Haushalten	0
910000	Anteilsbetrag o.H. an den ao. Haushalt	3.130.100
910110	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsfl. ROG	0
910100	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsflächenbeitrag	412.800
910200	Anteilsbetrag o.H. Anschlussgebühr	60.500
910210	Anteilsbetrag o.H. Wasseranschl. ROG	0
910300	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschlussgebühr	249.500
910310	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschl. ROG	0
	Summe	28.784.200

Mittelherkunft Planjahre 2016 – 2020, Detail Rücklagenentnahme

	2016	2017	2018	2019	2020	
WVA						
WVA BA 06	16.000					
WVA BA 07	61.500	127.500				
WVA BA 08	16.500					
WVA BA 09		100.000	100.000			
WVA Leitungskataster						
Zwischensumme	94.000	227.500	100.000	0	0	421.500
Kanal						
Bauhof Fuhrpark						
Kanal BA 13						
Kanal BA 14						
Kanal BA 17	20.000					
Regenwasserentlastung						
Kanal Leitungskataster		72.600				
Zwischensumme	20.000	72.600	0	0	0	92.600
Infrastrukturbeiträge Verkehrsfläche						
Kanal BA 17						
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Infrastrukturbeiträge Wasserversorgungsanlage						
Kanal BA 17						
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Kindergarten						
Kindergarten Grundkauf			253.000			
Kindergarten Neubau				242.000		
Zwischensumme	0	0	253.000	242.000	0	495.000
Sportplatz						
Sport- u. Freizeitzentrum Errichtung						
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Zwischenfinanzierung						
Volksschulerweiterung	726.700					
FF Gunskirchen	260.000	904.000				
Zwischensumme	986.700	904.000	0	0	0	1.890.700
Gesamtsumme						2.899.800

Mittelherkunft Planjahre 2016 – 2020, Detail Darlehensentwicklung

	2016	2017	2018	2019	2020	
Straßenbau						
Dahlienstraße SÜD		300.000	300.000	500.000		
Zwischensumme	0	300.000	300.000	500.000	0	1.100.000
Wasserversorgung						
WVA BA 07		700.000				
Fremdwährungsdarlehen/ Bewertung						
Zwischensumme	0	700.000	0	0	0	700.000
Kanalbau						
Kanalbau BA 13		200.000	200.000			
Kanalbau BA 14			1.100.000			
Kanalbau BA 18						
Kanalbau BA 19			700.000			
Zwischensumme	0	200.000	2.000.000	0	0	2.200.000
Wohngebäude						
Wohngebäude Schulstraße 9/11		425.000				
Waldling 11			110.000			
Zwischensumme	0	425.000	110.000	0	0	535.000
Gemeindefriedhof						
Leichenhalle Erweiterung				250.000		
Zwischensumme	0	0	0	250.000	0	250.000
Seniorenwohn- u. Pflegeheim						
Um- und Zubau				2.000.000	2.000.000	
Zwischensumme	0	0	0	2.000.000	2.000.000	4.000.000
Veranstaltungszentrum						
Sanierung	417.000					
Zwischensumme	417.000	0	0	0	0	417.000
Gesamtsumme						9.202.000

a) lfd. Vorhaben der VFI & Co KG (Information)

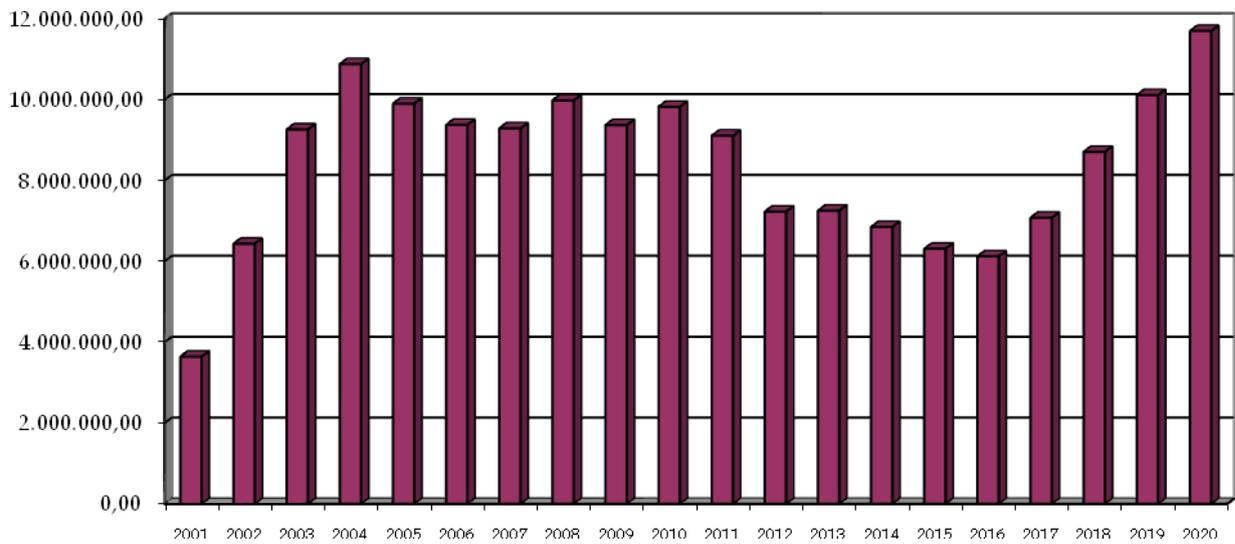
Volksschülerweiterung
FF Gunskirchen Um- und Zubau

c) neue ausgewählte Vorhaben - alphabetische Reihung!

- **Dahlienstraße Süd**
- **Dahlienstraße West**
- **Flurbereinigung Lucken II**
- **Gemeindestraße-Sanierung Programm 2015-2017**
- **Kindergarten Neubau II**
- **Schutzwasserbau Fernreith**
- **Schutzwasserbau Grünbach**
- **Schutzwasserbau Irnharting**
- **Schutzwasserbau Zeilingerbach**
- **Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau**
- **Sport- und Freizeitzentrum; Errichtung**
- **Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14**
- **Wohngebäude Schulstraße 9 und 11**
- **Veranstaltungszentrum Gunskirchen - Sanierung**
- **Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule**

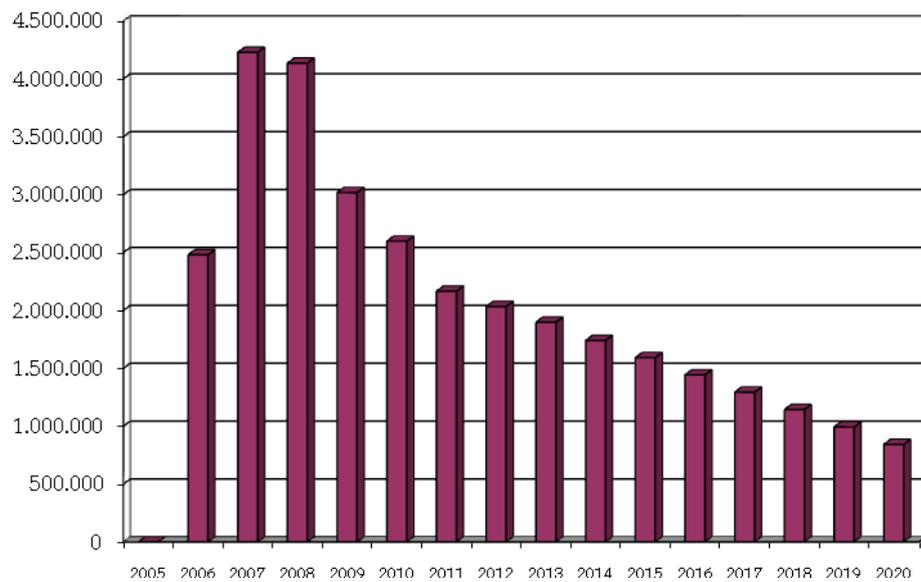
Darlehensentwicklung

2001	3.643.774,46
2002	6.433.414,00
2003	9.260.460,27
2004	10.875.582,55
2005	9.898.286,77
2006	9.373.624,71
2007	9.285.932,98
2008	9.976.840,00
2009	9.367.640,00
2010	9.820.779,00
2011	9.105.221,00
2012	7.228.931,00
2013	7.251.724,00
2014	6.848.239,00
2015	6.308.500,00
2016	6.123.000,00
2017	7.078.000,00
2018	8.707.000,00
2019	10.110.800,00
2020	11.694.500,00



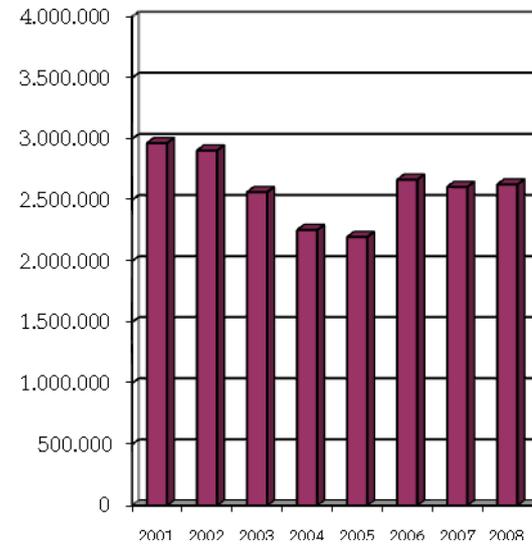
Haftungsentwicklung VFI & Co KG

2005	0,00
2006	2.479.695,78
2007	4.228.456,20
2008	4.134.919,94
2009	3.017.488,12
2010	2.597.713,08
2011	2.165.958,00
2012	2.033.509,00
2013	1.897.800,00
2014	1.740.500,00
2015	1.592.400,00
2016	1.443.300,00
2017	1.293.800,00
2018	1.143.800,00
2019	993.400,00
2020	842.500,00



Rücklagenentwicklung

2001	2.966.921,60
2002	2.906.524,82
2003	2.565.341,96
2004	2.255.198,94
2005	2.198.240,44
2006	2.666.991,24
2007	2.608.322,59
2008	2.628.322,59
2009	2.642.651,25
2010	3.255.277,87
2011	3.469.231,61
2012	2.484.209,64
2013	2.844.409,06
2014	2.523.769,98
2015	3.777.675,75
2016	3.116.375,75
2017	3.008.475,75
2018	3.322.775,75
2019	3.694.675,75
2020	3.748.775,75



Entwicklung der Fehlbeträge des OH:

Text	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	18.899.200	18.950.600	19.307.700	19.445.200	19.730.200	20.087.000
Ausgaben	18.899.200	18.950.600	19.307.700	19.445.200	19.730.200	20.087.000
Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Gesamtfehlbetrag	0					

Entwicklung der Fehlbeträge des AOH:

Text	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	4.591.900	3.070.000	5.862.800	4.717.800	9.075.200	6.058.400
Ausgaben	5.856.800	4.360.700	9.789.400	5.415.500	9.075.200	6.605.900
Fehlbetrag	-1.264.900	-1.290.700	-3.926.600	-697.700	0	-547.500
Gesamtfehlbetrag	-7.727.400					

Außerordentlicher Haushalt - Vorhabensbegründungen

1.

F

F Gunskirchen Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleidebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

16305	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		188.300	400.000	400.000	200.000	264.000
Ausgaben		260.000	1.192.300			
Jahresdetailsummen	0	-71.700	-792.300	400.000	200.000	264.000

F Fernreith Fahrzeugankauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die FF Fernreith ist an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten, dass für das in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug ein neues Rüstlöschfahrzeug angeschafft werden soll. Das dzt. in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug soll aufgrund des allgemeinen technischen Zustandes ausgetauscht werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen leistet zum Ankauf des neuen Rüstlöschfahrzeuges einen Zuschuss. Die FF Fernreith leistet zum Ankauf einen Eigenmittelanteil von € 40.000,00. Die Notwendigkeit der Anschaffung wird auch durch die durchgeführte Gefahren- und Entwicklungsanalyse wiedergegeben.

163113	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		194.000	261.000			
Ausgaben		137.000	318.000			
Jahresdetailsummen	0	57.000	-57.000	0	0	0

3. Volks- und Hauptschule, Volksschule Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidmungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen werden.

21030	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	43.600	260.400	189.700	413.400	283.300	63.200
Ausgaben	43.600	1.062.800	84.500	0	0	0
Jahresdetailsummen	0	-802.400	105.200	413.400	283.300	63.200

Volksschule Schulausstattung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Volksschule Gunskirchen beschafft wiederum für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

21120	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	46.100	16.000				
Ausgaben	46.100	16.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

5. Neue Mittelschule Schulausstattung N

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Neue Mittelschule Gunskirchen beschafft für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

21220	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		150.000				
Ausgaben		150.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

6. Kindergarten Neubau - Grundkauf K

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft wurde. Eine Teilfläche, welche nicht mehr durch die Marktgemeinde Gunskirchen genutzt wird, sollte verkauft werden. Der Erlös wird bei diesem Vorhaben dargestellt und die Immobilienertragssteuer ausgewiesen. Der Restbetrag wird einerseits zum Ankauf eines noch benötigten Grundstückes und andererseits als Rücklage ausgewiesen.

2406	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen			600.000	253.000		
Ausgaben			600.000	253.000		
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

7. Kindergarten Neubau II K

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt derzeit einen 7-gruppigen Kindergarten und soll aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und des damit verbundenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ein neuer Kindergarten errichtet werden. Die Errichtung soll im Ortsteil Straß erfolgen und wurde zu diesem Zweck bereits ein Grundstück erworben. Zur Errichtung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung ist der Erwerb einer Teilfläche von ca. 2.000 m² geplant und soll eine nicht mehr benötigte Teilfläche von ca. 5.500 m² veräußert werden. Die dzt. vorliegenden Kinderzahlen sind zwar stagnierend, sollen jedoch aufgrund des zukünftigen Wohnbaues ein 4-gruppiger Kindergarten in den Finanzjahren 2016 – 2020 errichtet werden.

Vorerst liegen nur grobe Schätzungen für die Errichtungen dieser Kinderbetreuungseinrichtung vor.

24061	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen					1.062.100	949.500
Ausgaben				25.000	1.075.000	1.330.000
Jahresdetailsummen	0	0	0	-25.000	-12.900	-380.500

8. Sport- und Freizeitzentrum - Errichtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

26300	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-30.800					
Einnahmen	0		400.100	402.900	1.461.700	120.400
Ausgaben	42.400	27.000	1.232.000	1.291.800		
Jahresdetailsummen	-73.200	-27.000	-831.900	-888.900	1.461.700	120.400

9. Sport- und Freizeitzentrum - Grundkauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

26301	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-600.400					
Einnahmen	300.000	300.000	200.000	100.000		
Ausgaben	100	16.500				
Jahresdetailsummen	-300.500	283.500	200.000	100.000	0	0

10. Sportplatz – Verkauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Nachdem das Sport- und Freizeitzentrum am Hagen in den Finanzjahren 2016 und 2017 realisiert werden wird, könnte der ehemalige Sportplatz veräußert werden. Bei dieser Veräußerung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Steuerlasten getragen werden müssen.

26302	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen					1.500.000	
Ausgaben					1.500.000	
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

11. Musikschule Einbau Lift

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in den Finanzjahren 2002 bis 2004 die Musikschule Gunskirchen errichtet. Wiederholt wurde die Marktgemeinde Gunskirchen mit der Notwendigkeit des Einbaues eines Liftes konfrontiert, um die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden gewährleisten zu können.

32002	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen			220.000			
Ausgaben		10.000	335.000			
Jahresdetailsummen	0	-10.000	-115.000	0	0	0

12. Pfarre Gunskirchen, Innenraumgestaltung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Pfarre Gunskirchen hat der Marktgemeinde Gunskirchen mitgeteilt, dass im Jubiläumsjahr 2015 der Innenraum neu gestaltet werden sollte. Seitens der Pfarre Gunskirchen laufen derzeit intensive Gespräche mit diversen Künstlern, Projektanten etc., um diese ehrgeizige Vorhaben umsetzen zu können.

3901	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	50.000	50.000	45.000			
Ausgaben	50.000	50.000	45.000			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

13. Lärmschutzmaßnahmen B I

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße

eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 38.000,00 beizusteuern.

5232	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	151.000	20.000				
Ausgaben	151.000	20.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

14. Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der SPAR Kreuzung ist mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen und sollte die dadurch mangelhafte Verkehrssicherheit durch einen Umbau des Kreuzungsbereiches verbessert werden. Seitens der Landesstraßenverwaltung wird nach wie vor die Meinung vertreten, dass aufgrund der Verkehrsströme mit einem Fahrbahnteiler und einem zusätzlichen Linksabbieger das Auslangen gefunden werden kann.

Als Variante wird seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Errichtung eines Kreisverkehrs angedacht, welcher jedoch durch das Amt der Oö. Landesregierung nicht finanziert wird.

61213	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben			10.000	272.500	460.000	
Jahresdetailsummen	0	0	-10.000	-272.500	-460.000	0

15. Brückensanierung Grünbach

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Seitens der Landesstraßenverwaltung ist geplant, dass die Brücke über die Hochwassermulde saniert wird. Gleichzeitig wird an eine Verbreiterung der Brücke und Schaffung eines Geh- und Radweges angedacht, welche seitens der Marktgemeinde Gunskirchen finanziert werden muss.

61215	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		0	0			
Ausgaben		6.000	112.000	2.000		
Jahresdetailsummen	0	-6.000	-112.000	-2.000	0	0

16. Gemeindefstraßen 2015 – 2017

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindefstraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2017 mit einem Gesamtbauvolumen von € 800.000,00. Für das Finanzjahr 2016 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 200.000,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

61217	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	158.600	74.500	80.700	81.200	86.500	89.900
Ausgaben	400.000	203.800	200.000			
Jahresdetailsummen	-241.400	-129.300	-119.300	81.200	86.500	89.900

17. Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße Süd

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Entlastung der Wohngebiete entlang der Heidestraße und der Lambacher Straße ist der Bau der Dahlienstraße von der Lambacher Straße zur B 1, wie im Flächenwidmungsplan vorgesehen, geplant. Die Dahlienstraße dient zur Entlastung und Verkehrsberuhigung in der Lambacher- und Heidestraße, zur künftigen Baulandaufschließung in diesem Bereich, zur Erschließung der Firma Oberndorfer und Ammag, sowie der Erschließung von Bauerwartungsland westlich der Fliederstraße. Nachdem dieser neue Straßenzug am Rande bestehender Wohngebiete und zum Teil durch zukünftiges Wohngebiet führt sind auch begleitende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der Dahlienstraße wurde bereits errichtet und seiner Bestimmung übergeben. Zur Umsetzung der zweiten Etappe wurden bereits Grundflächen angekauft, die zu Tauschzwecken im Zuge der Realisierung der 2. Bauetappe benötigt werden.

61240	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-63.200					
Einnahmen	0	0	500.000	500.000	100.000	637.700
Ausgaben	10.000	30.000	483.000	691.000	0	533.700
Jahresdetailsummen	-73.200	-30.000	17.000	-191.000	100.000	104.000

18. Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße West

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Ableitung des bestehenden und künftigen Quellverkehrs aus dem Raum Straß Mitte und Straß West in die Dahlienstraße Süd (gesondertes Vorhaben) und die Dahlienstraße West geplant. Die Dahlienstraße West verläuft beginnend ab der Fliederstraße entlang der Westbahnstrecke bis zur B I. Die Fa. Oberndorfer als auch die Fa. Ammag sollen durch straßenbauliche Maßnahmen entsprechend aufgeschlossen werden. Begleitend zur Errichtung der Dahlienstraße West ist auch eine Fuß- und Radwegunterführung westlich neben der bestehenden Bahnunterführung geplant. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Ortsteil Straß verkehrssicher an das Ortszentrum angebunden wird. An eine Umsetzung dieses Vorhabens ist vorerst nicht zu denken.

612401	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-48.800					
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	5.000	10.000	365.000	145.000	350.000	
Jahresdetailsummen	-53.800	-10.000	-365.000	-145.000	-350.000	0

19. Gemeindestraßen Neubau Dieselstraße

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch Betriebsansiedelungen ist der Neubau bzw. die Verlegung einer bestehenden Straße aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen unbedingt erforderlich, dabei soll die neue Dieselstraße von der Liegenschaft Feldbinder bis zur Boschstraße (Fa. S & S Steinhuber) geplant.

Dabei sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

Entfernung der bestehende Einfriedung und der Hecke bei der Liegenschaft Heppner & Oberndorfer und der erforderliche Straßenunterbau in einer Breite von ca. 8,50 m.

Für die Betriebsaufschließung der Fa. Martin Rohrer ist des Weiteren eine neue Aufschließungsstraße, beginnend von der Boschstraße, auf einer Länge von 80 m und einer Breite von ca. 7,50 m herzustellen.

Zu diesem Bauvorhaben wird bemerkt, dass aufgrund eines Übereinkommens mit der Fa. Felbermair 1.000 m³ Schotter frei Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden bei diesem Vorhaben von Interessenten Sonderinfrastrukturbeiträge eingehoben. Zumal dieses Vorhaben aufgrund von betrieblichen Interessen von der Marktgemeinde Gunskirchen durchzuführen ist, erfolgt die Abwicklung im unternehmerischen Bereich und wird somit von den Baumaßnahmen die verrechnet Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht.

6126	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-1.200					
Einnahmen	11.000	0	0	0	0	0
Ausgaben	5.000	30.000			100.000	100.000
Jahresdetailsummen	4.800	-30.000	0	0	-100.000	-100.000

20. Ortsplatzgestaltung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Steigerung der Attraktivität des Ortskerns und der Erhöhung der Verkehrssicherheit soll vor allem der Kirchenvorplatz und der Kreuzungsbereich Gruber neu gestaltet werden. Als Erstmaßnahme soll die Stufenanlage und die vor der Apotheke befindlichen Parkplätze einem Sanierungsschritt unterworfen werden und liegt diesbezüglich ein Ansuchen der Sonnenapotheke vor. In einer weiteren Etappe soll der Kreuzungsbereich beim Gasthof Gruber und ein Teilstück der Lambacher Straße umgestaltet werden.

6127	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Ausgaben			165.000	165.000	165.000	165.000
Jahresdetailsummen	0	0	-165.000	-165.000	-165.000	-165.000

21. Gehsteigerrichtung Gänsanger

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In der Ortschaft Gänsanger sollen die Bushaltestellen neu situiert werden und hat man in diesem Zusammenhang festgestellt, dass ein Gehsteig für die gesamte Ortschaft Gänsanger als beste Lösung umgesetzt werden sollte.

61218	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	0	12.100	0	0	0	0
Ausgaben		72.000				
Jahresdetailsummen	0	-59.900	0	0	0	0

22. Gehsteigerrichtung Blockstraße

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Blockstraße soll ebenfalls einen Gehsteig erhalten und ist die Trassenführung von der B I beginnend über die Blockstraße bis Unterführung der Firma BRP Powertrain GmbH. geplant.

61219	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	0	0	0	0	76.600	79.500
Ausgaben		6.000	150.000			
Jahresdetailsummen	0	-6.000	-150.000	0	76.600	79.500

23. Bauhof Sanierung und Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

61701	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	3.500	5.000	120.000			
Ausgaben	3.500	5.000	120.000			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

24. Bauhof Fuhrpark

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen erfüllt für die Marktgemeinde Gunskirchen vielfältigste Aufgaben und stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund des technischen Alters bzw. des Allgemeinzustandes soll auch in diesem Bereich sukzessive eine Erneuerung bzw. Neuanschaffung durchgeführt werden. In den nächsten Jahren soll deshalb Ersatzbeschaffungen für eine Ersatzbeschaffung für den LKW Steyr und einer Kehrmaschine durchgeführt werden.

6171	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	233.000				30.000	80.000
Ausgaben	233.000			30.000	80.000	
Jahresdetailsummen	0	0	0	-30.000	-50.000	80.000

25. Schutzwasserbau Zeilingerbach

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für die Versickerung des Südarms des Zeilingerbaches zu sorgen. Derzeit versickert dieser provisorisch im Bereich der Ortschaft Schmiedhub/Edt bei Lambach. Da diese Versickerungsanlage nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht, soll diese erneuert bzw. der Südarms zur Versickerung umgelegt werden. Im Zug des Kiesabbaues in Hagen besteht die Möglichkeit, diese bestehende konsenslose Versickerungsanlage in das Kiesabbaugebiet umzulegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wels-Land vom 19. Sep. 2013, GZ: Wa10-73-2-1995 erteilt.

63110	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	5.000					
Ausgaben	5.000	186.000	428.000	1.000		
Jahresdetailsummen	0	-186.000	-428.000	-1.000	0	0

26. Schutzwasserbau Grünbach

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaften Grünbach, Waldling und Oberndorf liegen innerhalb der Hochwasserzone und sollen daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Vorerst wird seitens der Fachabteilung die Errichtung einer weiteren Hochwassermulde, zuzüglich Versickerungsbekken oder sonstiger geeigneter Rückhaltemaßnahmen als geeigneter Hochwasserschutz für die Ortschaft Grünbach und Waldling angesehen.

Das technische Büro Dr. Flögl arbeitet dzt. diverse Lösungsansätze aus. Nach Vorlage der Lösungsansätze ist der Ankauf von Grundstücken bzw. Anpachtung von Grundstücksflächen für etwaige Rückhaltemaßnahmen, Räumung div. Gräben, Bäche und Zuläufe durchzuführen. Als Erstmaßnahme wurde die Reaktivierung des ehemaligen Abflussgerinnes Grünbach und die Herstellung eines Retentions- und Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Grünbach hinter der Fa. Humer Anhängerbau durchgeführt. Diese Maßnahme kann als Teil des wasserrechtlichen Projektes für den Hochwasserschutz Oberndorf, Waldling und Grünbach angesehen werden. Im Bereich der Ortschaft Waldling soll ein neues Sicker- und Retentionsbecken samt Überleitung vom Grünbach errichtet werden.

6312	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-258.900					
Einnahmen	44.600					
Ausgaben	14.000	20.000	295.000	707.000	523.000	290.000
Jahresdetailsummen	-228.300	-20.000	-295.000	-707.000	-523.000	-290.000

27. Schutzwasserbau Irnharting

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaft Irnharting liegt innerhalb der Hochwasserzone und soll daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Zur Vermeidung von Hochwässern sind die Errichtung von Versickerungsbecken oder Rückhaltemaßnahmen sowie die Ausbildung eines Hochwasserentlastungsgerinnes durchzuführen. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro DI Warnecke beigezogen.

6313	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben			10.000	15.000	15.000	109.000
Jahresdetailsummen	0	0	-10.000	-15.000	-15.000	-109.000

28. Schutzwasserbau Saagerdamm

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Hochwassers 2002 entstanden am Schutzwasserbau Saagerdamm diverse Schäden, die bereits behoben wurden. Dabei wurde eine Verbreiterung bzw. Erhöhung des bestehenden Dammes und die Anlage eines Verteidigungsweges durchgeführt. Gegenständliches Projekt wurde seitens der Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land mit Bescheid vom 24. Nov. 2008, GZ: W10-118-2008-Re genehmigt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat zu diesem Projekt einen Interessentenbeitrag in der Höhe von €27.000,00 geleistet. Nunmehr sind für diverse Restarbeiten zur Erwirkung eines positiven Kollaudierungsbescheides weitere Kosten seitens der Marktgemeinde Gunskirchen aufzuwenden.

6314	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	1.000					
Ausgaben	1.000					
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

29. Schutzwasserbau Fernreith

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith des Öfteren zu Überschwemmungen gekommen und soll zur Vermeidung von Hochwässern geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden. Diesbezüglich ist geplant, dass hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith ein Rückhaltebecken sowie nördlich der Fernreither Straße Sickerbecken errichtet werden. Zusätzlich soll die bereits bestehende Hochwassermulde samt Ufersicherung bis zum Objekt Fernreith 22 entsprechend adaptiert werden. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro Lohberger Tühhriedel & Mayr beauftragt

6315	215	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	15.000					
Ausgaben	15.000	100.000	52.800			
Jahresdetailsummen	0	-100.000	-52.800	0	0	0

30. Flurbereinigung Lucken II

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaft Lucken wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbezirksbehörde durchgeführt. Von der Flurbereinigungsgemeinschaft Lucken II liegt ein Ansuchen um finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Guns kirchen an den Baukosten vor. Der Ausbau von öffentlichen Wegen wird im Rahmen der Flurbereinigung durch Fördermittel der Agrar in der Höhe von 40% für den Schotterbau und 25% für die Asphaltierung unterstützt. Seitens der Marktgemeinde Guns kirchen soll zu diesem Vorhaben die gleiche finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, wie sie auch bei der Flurbereinigung Holz ing – Kappling gewährt wurde.

7102	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen				137.600		
Ausgaben		137.600				
Jahresdetailsummen	0	-137.600	0	137.600	0	0

31. Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaften Hof, Wimpassing und Oberthan, welche auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Guns kirchen als auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wels liegen, soll ein zentrales Gewerbegebiet im Rahmen des Wirtschaftsparkes Voralpenland in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelt werden. Dazu sind Planungen für die Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung und dem Hochwasserschutz zu treffen. Diese Planungen betreffen zum einen die Stadt Wels und zum anderen die Marktgemeinde Guns kirchen und müssen somit auch entsprechend koordiniert werden.

7820	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-6.700					
Einnahmen	0	0	0			
Ausgaben	17.000	23.000	68.000	68.000		
Jahresdetailsummen	-23.700	-23.000	-68.000	-68.000	0	0

32. Regionales Innovationszentrum; 2. Ausbaustufe

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö und die Marktgemeinde Guns kirchen haben eine Vereinbarung betreffend der finanziellen Unterstützung zur Erfüllung der Rechte und Pflichten als Gesellschafterin der RIC GmbH. abgeschlossen. Durch die RIC GmbH. wird eine Plasmabeschichtungsanlage zu einem Investitionsvolumen von € 5.880.000,00 errichtet. Die Gesellschafterin Marktgemeinde Guns kirchen hält an der RIC GmbH. einen Anteil von 24,50% und bedeutet dies, dass für die Plasmabeschichtungsanlage ein Gesellschafterzuschuss von € 1.440.000,00 aufgebracht werden muss. Durch das Land Oö. werden ebenso hohe Zuschüsse zur Verfügung gestellt und in 3 Teilbeträgen im Zeitraum 2014 bis 2017 eingebracht.

78901	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	550.000					
Ausgaben	550.000					
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

33. Öffentliche Beleuchtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit bei den Vorhaben Kanalbau und Straßenbau eine Leerverrohrung samt Fundamentierung für die Straßenbeleuchtung durchgeführt. Eine Bestückung mit Straßenbeleuchtungsmasten samt Leuchtmittel konnte aufgrund des engen finanziellen Spielraumes nicht durchgeführt werden. Weiters plant die Marktgemeinde Gunskirchen die bestehende Straßenbeleuchtung auf moderne, energiesparende Leuchtmittel umzustellen. Die Feinanalyse für die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits durchgeführt und sind die Kosten hierfür bekannt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist daran gedacht, zur Finanzierung der Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung in Form eines Contracting durchzuführen.

8160	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	76.500			60.000	90.000	
Ausgaben	76.500	90.000	30.000	30.000		
Jahresdetailsummen	0	-90.000	-30.000	30.000	90.000	0

34. Park & Ride Anlage

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich des Bahnhofes Gunskirchen befindet sich auf den im Eigentum der ÖBB stehenden Grundfläche eine Park & Ride Anlage. Nunmehr ist geplant, bestehende Park & Ride Anlage zu erweitern und den bestehenden Vertrag zu überarbeiten. Diesbezüglich wird daran gedacht, dass der Marktgemeinde Gunskirchen ein Bewirtschaftungsrecht an der Park & Ride Anlage zugestanden wird. Die Kosten der Erweiterung der Park & Ride Anlage werden zwischen der ÖBB und der Marktgemeinde Gunskirchen im Verhältnis zu 50:50 getragen.

8390	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	11.100					
Ausgaben	1.000					
Jahresdetailsummen	10.100	0	0	0	0	0

35. Wasserversorgungsanlage BA 06

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 06 umfasst im Wesentlichen die Errichtung von Versorgungsleitungen für das angeführte Planungsgebiet. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Neuwidmungen durch diverse Überarbeitungen von Flächenwidmungsplänen notwendig und wurden darüber hinaus mit den betroffenen Grundeigentümern so genannte „Vereinbarungen zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen“ abgeschlossen.

85006	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	1.000					
Einnahmen	50.000	16.000				
Ausgaben	51.000	16.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

36. Wasserversorgungsanlage BA 07

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

85007	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-9.700					
Einnahmen	26.000	61.500	827.500			
Ausgaben	16.300	36.500	772.500			
Jahresdetailsummen	0	25.000	55.000	0	0	0

37. Wasserversorgungsanlage BA 08

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 08 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

85008	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-52.400					
Einnahmen	220.400	46.500	20.000	10.000	500	
Ausgaben	168.000	75.000	2.000			
Jahresdetailsummen	0	-28.500	18.000	10.000	500	0

38. Wasserversorgungsanlage BA 09

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 09 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Hauptversorgungsleitung im Bereich der Dahlienstraße. Gemeinsam mit der Errichtung der Dahlienstraße ist die Verlegung dieser Hauptversorgungsanlage vorgesehen, um bei ev. Neuwidmungen die jeweils notwendigen Anschlüsse herstellen zu können.

85009	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		0	100.000	100.000		
Ausgaben		5.000	116.000	110.000		
Jahresdetailsummen	0	-5.000	-16.000	-10.000	0	0

39. Wasserversorgungsanlage Leitungskataster

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

85019	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-29.300					
Einnahmen	103.300	64.500				
Ausgaben	74.000	50.000	5.000			
Jahresdetailsummen	0	14.500	-5.000	0	0	0

40. Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

85099	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	328.000	21.000	31.600	26.300	31.600	31.600
Ausgaben	328.000	21.000	31.600	26.300	31.600	31.600
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

41. Kanal BA 13

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 13 umfasst die 3. Etappe des Sammelkanals SK VII und erstreckt sich von der Gärtnerstraße über die zukünftige Dahlienstraße bis zur Lambacher Straße. Dieser Kanalstrang wurde in den Sammelkanal II eingebunden und dient somit als Entlastungskanal des Sammelkanals II. Das gegenständliche Kanalbaulos soll im Zuge der Errichtung der Dahlienstraße Süd mit errichtet werden.

85113	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-6.200					
Einnahmen			219.200	220.000	10.000	
Ausgaben		5.000	220.000	221.000	10.000	
Jahresdetailsummen	-6.200	-5.000	-800	-1.000	0	0

42. Kanal BA 14

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 14 umfasst die Anbindung der Ortschaft Au bei der Traun an die öffentliche Abwasserversorgung. Im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun soll ein Freispiegelkanal bis zur Kreuzung Goliathberg errichtet werden. Die gesammelten Abwässer werden in einem Sonderbauwerk gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in die bereits bestehende Ortskanalisation in der Boschstraße verfrachtet.

85114	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-10.400					
Einnahmen	0	17.900	60.800	1.160.800	60.800	
Ausgaben	0	20.000	650.000	580.000	140.000	
Jahresdetailsummen	-10.400	-2.100	-589.200	580.800	-79.200	0

43. Kanal BA 17

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 17 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bauer-Gründe in Irnharting, Wohnbebauung Ströblberg und Moostal Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 17 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 70 Objekte angeschlossen.

85117	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-19.800					
Einnahmen	190.500	20.000				
Ausgaben	170.700	20.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

44. Kanal BA 18

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 18 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bereiche Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße und Welser Straße. Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 18 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 40 Liegenschaften angeschlossen.

85118	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-301.200					
Einnahmen	900.000					
Ausgaben	655.100	351.500	15.000			
Jahresdetailsummen	-56.300	-351.500	-15.000	0	0	0

45. Kanal BA 19

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen erschließt im Bereich der Ortschaft Hof das zukünftige Betriebsbaugebiet, sodass es erforderlich ist, auch die entsprechende Infrastruktur herzustellen. Der neue Kanalbauabschnitt betrifft einen ca. 800 m langen Kanal, welcher in den Ableitungskanal des Grünbachtalsammlers eingebunden wird.

85119	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen			18.000	700.000		
Ausgaben		10.000	273.000	235.000	100.000	100.000
Jahresdetailsummen	0	-10.000	-255.000	465.000	-100.000	-100.000

46. Regenwasserentlastung Au bei der Traun

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch die Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land wurde festgestellt, dass eine Einleitung von Abwässer aus der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde Gunskirchen in die Traun stattfindet. Diese Entwässerung ist als sogenannte Regenentlastung ausgeführt und wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, das bestehende Kanalnetz einer hydraulischen Berechnung zu unterwerfen und die erforderlichen Messungen der abgeleiteten Abwassermengen durchzuführen.

85138	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-39.800					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-39.800	0	0	0	0	0

47. Abwasserbeseitigungsanlage Leitungskataster

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

85139	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-86.800					
Einnahmen	271.900	106.000	72.600			
Ausgaben	185.100	173.600	5.000			
Jahresdetailsummen	0	-67.600	67.600	0	0	0

48. Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

85199	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	42.600	42.600	42.600	42.600	42.600	42.600
Ausgaben	42.600	42.600	42.600	42.600	42.600	42.600
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

49. Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunkskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunkskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

85301	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen					89.500	
Ausgaben	14.500	89.500				
Jahresdetailsummen	-14.500	-89.500	0	0	89.500	0

50. Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14 - Provisorium

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunkskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunkskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

853011	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						0
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

51. Wohngebäude Schulstraße 9 und 11

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Schulstraße 9 und 11 befinden sich insgesamt 12 Mietwohnungen und sind alle derzeit vermietet. Der bestehende Gebäudekomplex soll grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen Fenstertausch vorzunehmen und die Außenfassade an der Süd- und Ostseite mit einem Vollwärmeschutz zu versehen. Gegenständliche Maßnahmen sollen unter Einbeziehung der Mieter/Innen durchgeführt werden.

8531	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	26.500		550.000			
Ausgaben	26.500		550.000			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

52. Wohngebäude Waldling 11

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das alte Nebengebäude soll aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes abgebrochen und keine neuerliche Bebauung durchgeführt werden. Das bestehende Garagenobjekt soll um ca. 20 cm angehoben werden, um einen Wassereintritt hintanzuhalten. Weiters ist geplant, den Dachstuhl samt Eindeckung zu erneuern, um bei massiven Regenfällen den Eintritt von Feuchtigkeit an der Obergeschoßdecke auszuschließen.

8532	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen				110.000		
Ausgaben		0		110.000		
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

53. Gemeindefriedhoferweiterung - Leichenhalle

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeindefriedhof ist bereits saniert. Die Sanierung des Friedhofgebäudes ist bautechnisch abgeschlossen. Die Sanierung der Aussegnungshalle, der Einfriedungsmauer und die Erweiterung der Urnenanlage wurden bereits fertig gestellt. Durch die Umwidmung von Grünflächen von Kinder- und Einzelgräber kann die Erweiterung hinausgeschoben werden. Die Erweiterungsfläche einschließlich der dazu gehörigen Parkplätze beträgt ca. 5.000 m² und verursacht gegenständliche Erweiterung Baukosten in der Höhe von ca. € 268.000,00.

8591	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen					250.000	
Ausgaben				10.000	261.000	
Jahresdetailsummen	0	0	0	-10.000	-11.000	0

54. Seniorenwohn- und Pflegeheim, Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunkskirchen betreibt ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und verfügt derzeit über 97 Betten. Diese Bettenanzahl teilt sich auf 20 Doppelzimmer und 57 Einzelzimmer auf. Nunmehr ist geplant, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim in Abstimmung mit dem Sozialhilfeverband Wels-Land auf 120 Betten aufgestockt werden sollte. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine Sanierung des bestehenden Seniorenwohn- und Pflegeheimes, welches im Jahr 1996 in Vollbetrieb genommen werden konnte, durchzuführen.

Die Marktgemeinde Gunkskirchen hat bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und haben sich insgesamt 4 Architekturbüros an der Planung unter Einbezug einer Grobkostenschätzung beteiligt. Die vorliegende Grobkostenschätzung schließen mit Kosten zwischen € 7.785.000,00 bis € 9.387.000,00.

85942	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	-10.600					
Einnahmen					3.700.000	3.700.000
Ausgaben	270.000	5.000	15.000	70.000	3.850.000	3.850.000
Jahresdetailsummen	-280.600	-5.000	-15.000	-70.000	-150.000	-150.000

55. VZG Sanierung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Finanzjahr 1984 das Veranstaltungszentrum Gunskirchen errichtet und dabei als Finanzierungsform eine Leasingfinanzierung gewählt. Nach Ablauf des Leasingzeitraumes ist die Immobilie im Finanzjahr 1999 in das zivilrechtliche Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen übergegangen. Aufgrund des technischen Alters von Anlagenteilen und der geänderten Rahmenbedingungen zur Ausstattung derartiger Veranstaltungszentren soll eine Generalsanierung durchgeführt werden.

85994	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		417.000				
Ausgaben	1.500	417.000				
Jahresdetailsummen	-1.500	0	0	0	0	0

56. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9103	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss	245.000					
Einnahmen		0				
Ausgaben	245.000					
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

57. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung – VS Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9104	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen	0	726.700				
Ausgaben		154.300	296.100	114.300	108.000	54.000
Jahresdetailsummen	0	572.400	-296.100	-114.300	-108.000	-54.000

58. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung – FF Gunskirchen Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9105	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		260.000	904.000			
Ausgaben		200.000	500.000	200.000	264.000	
Jahresdetailsummen	0	60.000	404.000	-200.000	-264.000	0

STELLUNGNAHME DER FINANZABTEILUNG:

Die Mittelfristige Finanzplanung wurde sehr gewissenhaft erstellt und alle verfügbaren Daten und Fakten eingearbeitet.

Darlehensaufnahmen:

Trotzdem sind erhebliche Darlehensaufnahmen in der Höhe von insgesamt € 9.202.000,00 in den Finanzjahren 2016 bis 2020 notwendig, um die einzelnen Vorhaben auch durchführen zu können. Derzeit wird von einem sehr geringen Zinsniveau ausgegangen und bei den Berechnungen ein Zinssatz von 0,80% - 1,20 %-Punkte unterstellt. Die Darlehensaufnahmen wurden hauptsächlich dem Bereich „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ zugeordnet werden. Nur einzelne Vorhaben, die dem Straßenbau oder dem Hochwasserschutz zuzuordnen sind, wurden ebenfalls Darlehensaufnahmen zugeordnet, da ansonsten die Finanzierung dieses Vorhaben gefährdet erschien.

Kassenkredit:

Durch die berechneten und ausgewiesenen Fehlbeträge des außerordentlichen Haushaltes wird aus heutiger Sicht der Rahmen des Kassenkredites eingehalten. Der Rahmen des Kassenkredites liegt bei ca. € 4.700.000,00. Der Rahmen kann jedoch nur dann eingehalten werden, wenn die Finanzierung der geplanten neuen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgrund der Planungen der Mittelfristigen Finanzplanung abgewickelt werden. Für diese Projekte, die der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sind, müssen Genehmigungen zur Aufnahme von Darlehen beim Amt der Oö. Landesregierung erwirkt werden. Dazu bedarf es einer genauen Koordination von dem im außerordentlichen Haushalt angesetzten Einnahmen und Ausgaben.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, dass für die hohe Auslastung des Kassenkredites mit einer erheblichen Zinsbelastung gerechnet werden muss, welche wiederum den ordentlichen Haushalt einschränkt.

Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse:

Die Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, wurden derart dargestellt, dass sämtliche zu erzielenden Zuschüsse in die Berechnungen aufgenommen wurden. Die Bedarfszuweisungsmittel als auch die Landeszuschüsse wurden so dargestellt, dass sie im jeweiligen Jahr der Realisierung aufscheinen. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat Finanzierungspläne aufzustellen und diese zur Erlangung von Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüssen ehestmöglich dem Amt der OÖ. Landesregierung vorzulegen.

Reihung der Vorhaben:

Den Mittelfristigen Finanzplan als Dokumentation für zukünftige Projekte zu nutzen, soll tunlichst unterlassen werden, zudem aufgrund dieser Daten die Maastrichterergebnisse ausgewiesen werden.

In der Mittelfristigen Finanzplanung dürfen ausnahmslos nur jene Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die

die Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Diese Vorgabe des Amtes der OÖ. Landesregierung bringt die Marktgemeinde Gunskirchen in arge Bedrängnis. Derzeit sind nur sehr wenige Projekte mit dem Amt der OÖ. Landesregierung abgesprochen.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind trotzdem sehr viele Vorhaben enthalten, die teilweise als laufende bzw. neue Vorhaben untergliedert werden können.

Derzeit werden 58 Vorhaben geführt und wird somit jeglicher finanzwirtschaftlicher Rahmen gesprengt. Dass einigen Vorhaben keine Mittel zugewiesen werden konnten, hängt mit der beschränkten Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmittel endenden Rücklagenbeständen und Anteilsbeträgen zusammen. Die Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts wurden nach dem Prinzip „first in – first out“ zugewiesen. Dies bedeutet, dass frühere Investitionen bevorzugt wurden und somit diesen Vorhaben die Anteilsbeträge zuerst zufließen sollen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird in Summe vom Finanzjahr 2016 bis zum Finanzjahr 2020 € 35.246.700,00 in die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes investieren. Diese satte Investition kann nur mit Darlehensaufnahmen von insgesamt € 9.202.000,00 teilweise finanziert werden und muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen eine annähernd gleich hohe finanzielle Leistungsstärke gegeben ist.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und dem Gemeinderat mehrheitlich folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

„Der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2016 – 2020 wird zugestimmt.“

Wechselrede:

Gemeinderat Markus Schauer hält eine Beschlussfassung dieser Mittelfristigen Finanzplanung für nicht zielführend, zumal in dieser Finanzplanung derart viele Projekte enthalten sind, welche aus seiner Sicht nicht umsetzbar sind. Aus diesem Grund sei diese Beschlussfassung lediglich eine Zustimmung zu einer sogenannten Liste von Projekten. Er sei daher bereit für eine Überarbeitung dieses Finanzplanes, wonach nur die zwingenden, notwendigen Projekte beinhaltet sind.

Gemeinderat Simon Zepko hält eine Reihung der Vorhaben sinnvoller, als eine alphabetische Auflistung von Projekten. Unglücklich sei er über die Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes deshalb, weil Projekte implementiert werden, von denen man schon im Vorfeld wisse, dass diese nicht umsetzbar seien. Der einzige Grund dafür sei, dass man darauf beharre bestimmte Projekte umzusetzen, zumal diese in der Mittelfristigen Finanzplanung aufscheinen.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass man sich sehr wohl immer im Gemeinderat über die Umsetzung der vergangenen Projekte einig gewesen ist, wenngleich der Mittelfristige Finanzplan anders ausgesehen habe.

Gemeinderat Markus Schauer sagt, dass in der Mittelfristigen Finanzplanung auch die Projekte mittelfristig betrachtet werden und diese nicht jahrelang mitgeschleppt werden sollten, obwohl keine Umsetzung erfolge.

Gemeinderat Simon Zepko ergänzt, dass für ihn keinerlei Reserven aus der Mittelfristigen Finanzplanung erkennbar seien.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2016 – 2020 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Christian Schöffmann, Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Karl Gruber, Norbert Schönhöfer, Ursula Buchinger, Josef Wimmer, Markus Bayer, Hermann Mittermayr, Peter Zirsch, Thomas Weichselbaumer, Gabriele Modl, Friedrich Stinglmayr, Valentina Milicevic

Nein-Stimmen:

FPÖ-Fraktion: GV Dr. Josef Kaiblinger, Christian Kogler, Markus Schauer, Ursula Pieringer, Johann Eder, Michael Gelbmann, Ralf Oberndorfer

Stimmenthaltung:

SPÖ-Fraktion: Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Christian Renner, Klaus Wiesinger, Simon Zepko, Martin Höpoltseider, Jutta Wambacher, Klaus Horninger

10. VFI & Co KG; Voranschlag 2016

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2016 sieht Einnahmen und Ausgaben von

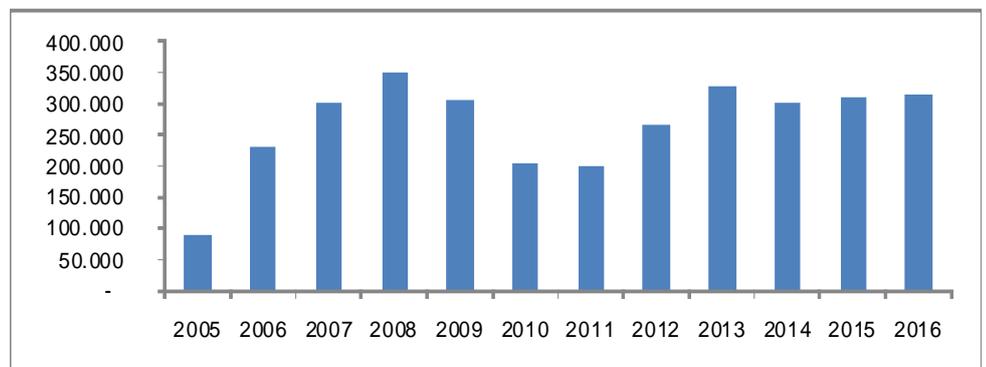
€315.300,00

vor und ist somit ausgeglichen.

I. Ordentlicher Haushalt

Ordentlicher Haushalt - Vergleiche mit den Vorjahren

2005	89.600
2006	231.200
2007	302.900
2008	349.800
2009	304.600
2010	205.000
2011	201.200
2012	264.000
2013	327.200
2014	302.600
2015	312.000
2016	315.300



Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung in Höhe von € 315.300,00 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	38.000	29.300
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
0100	Hauptverwaltung - Gemeindeamt	38.000	29.300

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.000	19.400
	In der Gruppe "1" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
1630	FF Gunskirchen	11.300	8.500
1631	FF Fernreith	14.700	10.900

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	223.900	184.500
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
2100	Allgemeinbildender Unterricht	150.300	107.800
2320	Förderung des Unterrichts - Schülerbetreuung	4.700	5.000
2400	Vorschulische Erziehung - Kindergärten	42.200	46.500
2403	Kindergarten - Krabbelstube	0	0
2406	Kindergarten II - Neubau	0	0
2500	Schülerhorte	26.700	25.200

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr - Bauhöfe	26.600	24.000
	In der Gruppe "6" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
6170	Bauhöfe	26.600	24.000

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft	800	58.100
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
9100	Geldverkehr	500	4.900
9140	Beteiligungen	300	500
9900	Überschüsse und Abgänge		52.700

Durch die KG werden im Rahmen der Einnahmen-/Ausgabenrechnung all jene Ausgaben getätigt, welche zur Verwaltung und dem Betrieb der einzelnen Objekte notwendig sind. Die KG hat in diesem Zusammenhang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Objekte zu sorgen. Weiters sind die Kosten für Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Grundsteuer etc.) zu entrichten. Im Zuge der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gebäuden wurden durch die KG Darlehen aufgenommen. Die Annuitäten werden durch die KG getragen.

Die angefallenen Kosten werden der Marktgemeinde in Form von Betriebskosten weiterverrechnet. Ebenfalls wird ein entsprechendes Mietentgelt angesetzt. Zusätzlich zum Mietentgelt

wird der Marktgemeinde Gunskirchen je Objekt eine Verwaltungskostenpauschale, basierend auf der vermieteten Fläche vorgeschrieben. Diese Verwaltungskostenpauschale kann als wesentlicher Einnahmefaktor angesehen werden.

Sämtliche derzeit verfügbare Daten sind in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2016 der VFI & Co KG verarbeitet.

Kontokorrentkredit

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird die VFI & Co KG für das Finanzjahr 2016 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 100.000,00 eingehen. Dabei wurden der VFI & Co KG ähnliche Konditionen wie bei der Marktgemeinde Gunskirchen geboten. Der Kontokorrentkredit wurde mit einer Laufzeit von 1 Jahr ausgestattet.

II. Schuldenmanagement

Bezeichnung	Darlehensrest per 1.1.2016	Zugang VA 2016	Tilgung VA 2016	Endstand 31.12.2016
<i>Schulden nach Projekten</i>				
Amtsgebäude	349.200	-	28.900	320.300
FF-Fernreith	71.100	-	6.600	64.500
Sanierung VS/HS	826.300	-	78.300	748.000
Sanierung VS/HS	76.100	-	4.000	72.100
Sanierung VS/HS	109.500	-	9.000	100.500
Sanierung VS/HS, Altdarlehen	160.200	-	22.300	137.900
Kindergarten II	-	-	-	-
Schülerhort	-	-	-	-
Zwischensumme	1.592.400	-	149.100	1.443.300
<i>Zwischenfinanzierungsdarlehen</i>				
Amtsgebäude	-	-	-	-
FF-Fernreith	-	-	-	-
Sanierung VS/HS	-	-	-	-
Sanierung VS/HS	-	-	-	-
Krabbelstube	-	-	-	-
Schülerhort	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-
Gesamtsumme	1.592.400	-	149.100	1.443.300

Zur Finanzierung der oben angeführten Vorhaben werden durch das Amt der OÖ Landesregierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gewährt. Bis zum tatsächlichen Einlagen dieser Mittel werden die angefallenen Kosten durch Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen abgedeckt. Diese Darlehen werden Zug um Zug mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel ausfinanziert. Weitere Darlehensaufnahmen sind im Finanzjahr 2016 nicht geplant.

III. Projekthaushalt

Der Projekthaushalt sieht Einnahmen in Höhe von € 1.818.600,00 und Ausgaben in Höhe von € 1.900.100,00 vor.

A) Projekte:

Bauvorhaben		Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuss - Abgang
1630	Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen	188.300	266.000	- 77.700
2102	Volks- und Hauptschule Sanierung			
2103	Volks- und Hauptschule Erweiterung VS	265.100	1.076.300	- 811.200
2406	Kindergarten II - Neubau	-	25.000	- 25.000
24081	Kindergartenadaptierung Sanitärumbau			
24082	Kindergartenadaptierung Innenhof			
2501	Schülerhort Um- und Zubau	51.500	51.500	-
6170	Bauhofsanierung Gebäude	5.000	5.000	-
9102	Zwischenfinanzierung VS/HS-Sanierung			
9103	Zwischenfinanzierung RL-Verwaltung			
9104	Zwischenfinanzierung VS-Erweiterung	726.700	154.300	572.400
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	260.000	-	260.000
9140	Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	172.900	172.900	-
91401	Beteiligungen/Tilgungen	149.100	149.100	-
Summe		1.818.600	1.900.100	- 81.500

B) Mittelherkunft Projekte:

0100	Veräußerung Gebäude	-
2980	Rücklagenentnahme	726.700
3460	Zwischenfinanzierung Projekte	-
3460	Darlehensaufnahmen	-
8723	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden	603.300
8724	Einlage Arbeitsleistungen Gemeinde	12.300
8700	Kapitaltransferzahlungen vom Bund	94.000
8720	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von LZ-Mittel	-
8721	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von BZ-Mittel	-
871000	Kapitaltransferzahlungen vom Land - LZ	54.000
871010	Kapitaltransferzahlungen vom Land Schulbau - LZ GTS	6.300
8620	LTZ Liquiditätszuschuss	149.100
8920	Neutralisierung Abschreibung	120.200
9600	Gewinn/Verlust	52.700
9600	Gewinn/Verlust; Projektfinanzierung	-
Summe		1.818.600

C) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Es sind keine Darlehensaufnahmen im Finanzjahr 2016 geplant.

D) Projekthaushalt - Vorhabensbegründungen

Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen

- Fehlbetrag €77.700,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwehrstätte der Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen. Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleidebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

Bausumme:	€1.452.300,00
Realisierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2016 sind Ausgaben in der Höhe von € 266.000,00 für Planungskosten und Baumeisterarbeiten vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2016 sind Einnahmen in der Höhe von € 188.300,00 in Form von Eigenmitteleinlage der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule

- Fehlbetrag €811.200,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Architekt Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen werden.

Bausumme:	€1.310.400,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2020
Finanzierungsplan:	IKD-2014-6631/13-Sec
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2016 sind Ausgaben in der Höhe von € 1.076.300,00 für die Erweiterung der Volksschule vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2016 sind Einnahmen in der Höhe von € 265.100,00 vorgesehen, davon € 110.800,00 Eigenmitteleinlage der Marktgemeinde Gunskirchen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Wie bereits beim Vorhaben VS-Erweiterung beschrieben, werden insgesamt gesehen vermehrt Kinderbetreuungsplätze benötigt. Um diesen Bedarf abdecken zu können, bedarf es der Begründung eines neuen Kindergartenstandortes. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die dafür benötigten Grundstücke im Ortsteil Straß bereits erworben.

Bausumme:	€2.270.000,00
Realisierungszeitraum:	2016-2020
Finanzierungszeitraum:	2020-2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben**Ausgaben:**

Im Finanzjahr 2016 sind Ausgaben für Planungsleistungen in der Höhe von € 25.000,00 dieses Vorhabens vorgesehen.

Einnahmen:

Keine.

Schülerhort, Um- und Zubau**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Schülerhort Um- und Zubau ist bautechnisch weitestgehend abgeschlossen und wurde der Marktgemeinde Gunskirchen ein modernes Gebäude zum Betrieb eines 5-gruppigen Schülerhortes übergeben. In den nächsten Jahren werden seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die zur Realisierung des Vorhabens zuerkannten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel eingebracht.

Bei diesem Vorhaben ist der Einbau der Krabbelstube im bestehenden Kindergartengebäude enthalten und wurden diesbezüglich explizit Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils € 20.000,00 ausgewiesen. Die Adaptierung der Krabbelstube soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wurden Kosten von € 60.000,00 angenommen.

Bausumme:	€1.234.100,00
Realisierungszeitraum:	2012-2016
Finanzierungszeitraum:	2012-2016
Finanzierungsplan:	IKD (Gem)-311429/517-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2016 sind Ausgaben in der Höhe von € 51.500,00 als Restkosten zur Realisierung dieses Vorhabens vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2016 sind Einnahmen in der Höhe von € 51.500,00 als Eigenmitteleinlage der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Bauhofsanierung Gebäude

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Gebäude des Bauhofs in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme:	€757.100,00
Realisierungszeitraum:	2013-2017
Finanzierungszeitraum:	2013-2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2016 sind Ausgaben in der Höhe von € 5.000,00 vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2016 sind Einnahmen in der Höhe von € 5.000,00 an Eigenmittel der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

Marktgemeinde Gunskirchen; VS Erweiterung

+ Überschuss €572.400,00

Eine detaillierte Beschreibung über die Art und Weise der Zwischenfinanzierung wurde bereits unter Punkt 2 dargelegt. Die eingebrachten Rücklagenbestände (Wasserversorgungsanlage) wurden zuerst zur Finanzierung des Vorhabens Schülerhort Um- und Zubau verwendet und sollen nunmehr zur Finanzierung des Vorhabens Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule, verwendet werden. Durch das Einlangen von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen bis zum Finanzjahr 2020 werden die Rücklagenbestände sukzessive aufgefüllt.

Zwischenfinanzierung Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen

+ Überschuss €260.000,00

Eine detaillierte Beschreibung über die Art und Weise der Zwischenfinanzierung wurde bereits unter Punkt 1 dargelegt. Die eingebrachten Rücklagenbestände (Abwasserbeseiti-

gungsanlage) sollen zur Finanzierung des Um- und Zubaus FF Gunskirchen verwendet werden. Durch das Einlangen von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen bis zum Finanzjahr 2020 werden die Rücklagenbestände sukzessive aufgefüllt.

Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung

ausgeglichen

Bei diesem Vorhaben wird einerseits der in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung entstandene Verlust verrechnungstechnisch dargestellt und andererseits die errechnete AfA der einzelnen Vorhaben verbucht.

Hinweis:

In der Vergangenheit wurde die AfA in einem Durchlaufkonto geparkt. Die in der Vergangenheit dargestellten Abschreibungen wurden beim Abschluss des Geschäftsjahres 2011 zur Gänze auf die neu geschaffene Haushaltsstelle umgebucht.

Beteiligungen/Tilgungen

ausgeglichen

Wie bereits bei der vorangegangenen Beschreibung erwähnt, findet die Tilgung der Darlehen der einzelnen Projekte im so genannten Projekthaushalt statt. Durch die geänderte Darstellung der AfA wird die Errechnung des unbedingt notwendigen Liquiditätszuschusses erleichtert.

Die Mitglieder des Finanzausschusses der Marktgemeinde Gunskirchen haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. „Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - ordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - außerordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - ordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - außerordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

11. VFI & Co KG; Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Allgemeines zur Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Die Konzeption der VFI & Co KG ermöglicht es der Marktgemeinde Gunskirchen, den Vorsteuerabzug auch im Hoheitsbereich zu sichern. Der größte Nutzen entsteht natürlich aufgrund der Umsatzsummen bei der Verwirklichung von konkreten Bauprojekten, welche bei Abwicklung auf Gemeindeebene aufgrund ihres hoheitlichen Charakters nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würden.

Die Kosten für die Bauvorhaben können erheblich gesenkt werden. Umsatzsteuerrückflüsse durch die Miete sind gering und direkt abhängig von der Höhe der Bedarfszuweisungen und Landzuschüsse.

Alte Rechtslage:

Die Optierungsmöglichkeit in der Steuerfreiheit nach 10 Jahren ist zusätzlich eine Absicherung des Vorsteuervorteils. Bei einem verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Steuerungsinstrument sinkt der 20%-ige Umsatzsteuervorteil durch die im Nachhinein abzuführende Umsatzsteuer aus Mietentgelten und der Verwaltungskostenpauschale auf ca. 13% bis 15%.

Neue Rechtslage:

Das erste Stabilitätsgesetz 2012 (Sparpaket) wurde am 31. März 2012 mit BGBl. I, Nr. 22/2012 kundgemacht. Viele der darin enthaltenen Bestimmungen dienen zur Budgetkonsolidierung und auch der Bereich der Umsatzsteuer ist davon betroffen. Dies betrifft vor allem die Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 9 auf 19 Jahren. Eine ev. Berichtigung des Vorsteuerzeitraumes ist daher künftig in Zwanzigstelbeträgen durchzuführen, sofern eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht. Dies betrifft vor allem alle neuen Projekte der VFI & Co KG.

In Zeiten der Mittelknappheit ist die VFI & Co KG das Instrument zur Finanzoptimierung. Aufgrund der direktproportionalen Vorteilsschöpfung bei hohen Bedarfszuweisungsanteilen wird die Marktgemeinde Gunskirchen mit Ihrer schwierigen Finanzstruktur eine jener Körperschaften sein, die größtmöglichen finanziellen Nutzen aus dieser Gesellschaft ziehen wird können.

Mit der Ausgliederung nachstehend angeführter Gemeindeimmobilien wurde der Finanzoptimierung Rechnung getragen:

- Amtsgebäude
- FF Gunskirchen
- FF Fernreith
- Volks- und Hauptschule
- Kindergarten
- Schülerhort
- Schülerausspeisung
- Bauhöfe

Die bestmögliche Ausnutzung der steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen gibt der Marktgemeinde Gunskirchen in Zukunft mehr Spielraum.

Formelles und Informelles

Gründungsbeschluss:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2005 an der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG als Kommanditistin mit einem Stammkapital von € 1.000,00 beteiligt.

Aufgabenübertragung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2005 wurde die Aufgabe „Errichtung und Verwaltung von Volks- und Hauptschulen und mit Beschluss vom 21. Juli 2005 „Errichtung und Verwaltung von Kindergärten, Schülerhorten und Schülerausspeisungen“ und mit Beschluss vom

15. Dez. 2005 die „Errichtung von Amtsgebäuden“ und mit Beschluss vom 29. März 2012 die „Errichtung und Verwaltung von Feuerwehrzeugstätten und Gemeindebauhöfen“ an die VFI & Co KG übertragen bzw. eingebracht.

Einbringung von Liegenschaften:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 21. Juli 2005 der Einbringung der Volks- und Hauptschule, des Kindergartens und des Schülerhortes, Schülerausspeisung und der FF Fernreith zugestimmt. Mit Beschluss vom 16. Feb. 2006 wurde die Einbringung des Amtsgebäudes vollzogen. Weiters wurden mit Beschluss vom 29. März 2012 die Einbringung des Gemeindebauhofes und der FF Gunskirchen durchgeführt.

Um zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten zu haben, wurde zur Organisation der Buchhaltung das für Gemeinden verpflichtende kamerale System gewählt. Im Zuge der Umstellung der Gemeindebuchhaltung von KIM auf k5 wurde auch die Buchhaltung der KG auf k5umgestellt. Die Auswertungen, wie Budgetierung und mittelfristige Finanzplanung kann den Kollegialorganen weiterhin in gewohnter Form präsentiert werden. Der Jahresabschluss erfolgt in Form der Gewinn- und Verlustrechnung und letztendlich als Bilanz.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden damit „mehr“ als erfüllt.

Die mittelfristige Finanzplanung wird in gewohnter Weise um ein Jahr ergänzt und umfasst somit 5 Planungsjahre (Voranschlagsjahr + 4 weitere MFP-Perioden).

ERFOLG

Die steuerschonende Umsetzung von Investitionen, vor allem im Hoheitsbereich, zeigt sehr deutlich das finanzielle Potential, dass durch die VFI & CO KG frei gesetzt wurde.

Von 2005 bis 2014 konnte die VFI & Co KG einen Vorsteuervorteil von ca. € 1.001.200,00 erwirtschaften.

Änderung des Rechtsformzusatzes

Gemäß § 907 Abs. 4 Zif. 3 UGB wurde der Rechtsformzusatz „KEG“ auf „KG“ geändert. Die VFI & CO KG hat mit Schreiben vom 26. Feb. 2007 einen Antrag auf Änderung des Firmenwortlautes gem. § 7 UGB eingebracht und wurde diesem Antrag mit Beschluss des Landesgerichtes vom 2. März 2007 stattgegeben.

Rechtlicher Hintergrund

(Auszug aus dem Leitfaden für Facility-Management des Österreichischen Städtebundes)

Die Verwaltungspraxis, wonach die Vermietung von Grundstücken durch die Körperschaft öffentlichen Rechts als unternehmerische Tätigkeit – mit entsprechendem Vorsteuerabzug – bereits dann gilt, wenn ein bloß die Betriebskosten deckendes Entgelt verrechnet wird, kann auf die ausgegliederten Rechtsträger nicht übertragen werden (ausdrücklich UStR 2000 Rz 274).

Werden Liegenschaften von Gemeinden (oder anderen Gebietskörperschaften) in einen eigenen Rechtsträger des Privatrechts (z.B. KG, KEG, GmbH) ausgegliedert und wieder an die Gemeinde oder an einen Dritten vermietet oder verpachtet, wird für Zwecke der Umsatzsteuer ein Miet(Pacht)verhältnis zwischen dem ausgegliederten Rechtsträger und der Gebietskörperschaft oder dem Dritten nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt (UStR 2000 Rz 274):

- Die Gebietskörperschaft ist am ausgegliederten Rechtsträger zu mehr als 50 Prozent beteiligt;
- nur die Errichtung und Überlassung von Gebäuden fällt darunter, nicht hingegen Straßen, Plätze oder Ortsbildgestaltungen (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu „§ 2 UStG)
- im Rahmen der Ausgliederung wird das Grundstück in das Eigentum des ausgegliederten Rechtsträgers übertragen. Dabei ist nach Auffassung des BMF nur die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums angesprochen. Die Einräumung von Baurechten oder Superädifikatsverträgen wäre demnach unzulässig (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG). Allerdings kann das Erfordernis der Übertragung des Eigentums nur dann gelten, wenn die Liegenschaft bisher im Eigentum der ausgliedernden Gebietskörperschaft steht oder angekauft werden soll. Soll das Gebäude auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum eines Dritten (z.B. Pfarre) steht, darf die Errichtung durch den ausgegliederten Rechtsträger auf Grundlage eines Baurechts- oder Superädifikatsvertrages der Anerkennung des Mietverhältnisses mit der Gebietskörperschaft oder einem Dritten nicht entgegenstehen. Ein von der Gebietskörperschaft verschiedener Rechtsträger kann nämlich nicht zum Verkauf seines Grundstückes gezwungen werden (Pilz, Vermietung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger – Aktuelle Entwicklungen, RFG 2004, 153);
- das Entgelt übersteigt die Betriebskosten im Umfang der §§ 21 bis 24 MRG zuzüglich einer jährlichen AfA-Komponente.

Als AfA-Komponente pro Jahr sind mindestens 1,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtige Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen anzusetzen.

Bei der Übertragung (Ausgliederung) eines bereits bestehenden Gebäudes sind pro Jahr mindestens 1,5 Prozent des Wertes anzusetzen, der einkommenssteuerrechtlich als AfA-Bemessungsgrundlage gilt (damit nur Gebäudewert, ohne Grundanteil, weil Grund mangels Wertverzehr nie zur AfA-Bemessungsgrundlage gehört).

Soweit für die übertragene Liegenschaft kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, ist mindestens der gesamte Einheitswert der übertragenen Liegenschaft anzusetzen. Der „gesamte Einheitswert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass – im Gegensatz zum Ansatz des einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes – bei Ansatz des Einheitswertes der Anteil für Grund und Boden nicht ausgeschieden werden darf. Konnte für die ausgegliedert Liegenschaft in der Vergangenheit ein Vorsteuerabzug teilweise geltend gemacht werden, ist nach Auffassung des BMF (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG) bei der Ermittlung des für die Berechnung der AfA-Komponente maßgeblichen Wertes eine Aufteilung vorzunehmen:

- soweit ein Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen Einheitswertes
- soweit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes

Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtigen Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die dem Erwerber für diese übertragenen Gebäude entstehen, ist zusätzlich eine AfA-Tangente pro Jahr von mindestens 1,5 Prozent dieser Kosten bzw. Aufwendungen anzusetzen.

Festsetzung der Mieten

Die Mieten wurden unter Bedachtnahme auf den Inhalt der Erledigung der Finanzamtsanfrage festgelegt. Neue Verträge werden regelkonform erstellt. Änderungen an Gebäuden ergeben einen Anpassungsbedarf bei den Bestandsverträgen. Die Verträge werden zeitgerecht geändert. Zudem muss seit 2010 eine Verwaltungskostenpauschale pro m² vermieteter Fläche eingehoben werden. Diese beträgt ab 1. Jänner 2012 € 3,25 pro m² vermieteter Fläche.

Vermögenswerte

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mittels Einbringungsvertrag das Eigentum an der Volks- und Hauptschule, Kindergarten, Schülerhort, Schülerspeisung, FF Fernreith, FF Gunskirchen, Bauhof und Amtsgebäude an die VFI & CO KG übertragen. Die durch die VFI & CO KG adaptierter oder neu errichteter Gebäude wurden mit den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten aktiviert.

Einnahmen- /Ausgabenentwicklung der Mittelfristigen Finanzplanung

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Mittelfristigen Finanzplanung teilt sich in folgende, wesentliche Bereiche auf:

	Einnahmen	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
-82400	Mietentgelte	119.300	157.700	157.700	157.700	157.700
-82401	Mietentgelt Garage	0	0	0	0	0
-82410	Betriebskosten	138.900	138.600	138.000	138.200	138.000
-82420	Betriebskosten Verwaltungskostenpauschale	54.800	56.900	57.300	57.800	58.200
-96000	Gesellschafterzuschuss (Gewinn/Verlustkonto)	0	0	0	0	0
-82900	sonstige Einnahmen	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
-82300	Habenzinsen	500	500	500	500	500
	Summe	315.300	355.500	355.300	356.000	356.200
	Ausgaben					
-04200	Amtsausstattung	2.300	2.300	2.400	2.400	2.500
-65000	Zinsen f. Darlehen und Geldverkehrsspesen	4.400	3.900	3.500	3.100	2.500
-65700	Buchungs- und Bankspesen	800	800	800	800	800
-71000	Öffentliche Abgaben, KEST	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
-65200	Sollzinsen/Geldverkehr	600	600	600	600	600
-45100	Brennstoffe	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
-61400	Instandhaltung von Gebäuden	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
-61900	Instandhaltung sonst. Anlagen u. Sonderanlagen	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
-61300	Instandhaltung v. sonst. Grundst. Einrichtgn.	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
-61800	Instandhaltung der Amtsausstattung	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
-67000	Versicherungen	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200
-71100	Geb. f. Benützg. v. Gde. Einrichtgn. -u. Anlagen	49.100	49.100	49.300	49.300	49.400
-72800	Entgelt f. sonst. Leistgn. v. Gew. Betr. u. Firmen	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200
-72810	Entgelt f. sonst. Leistgn., Leistgn. Marktgd. Gunksk.	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
-07000	EDV Software	0	0	0	0	0
-45600	Büromaterial	900	900	900	900	900
-45700	Druckwerke	0	0	0	0	0
-63000	Porto	100	100	100	100	100
-64200	Beratungs- u. Rechtsanwaltskosten	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
1/9140	Lohnkosten (verdichtet)					
-72900	sonstige Ausgaben	100	100	100	100	100
-45900	sonst. Verbrauchsgüter	200	200	200	200	200
-40000	geringw. Wirtsch. Güter, Materialien, Ers. Teile	2.600	2.600	2.400	2.600	2.500
-68000	Anlagenabschreibung/ AfA	120.200	158.600	158.600	158.600	158.600
-96000	Gewinn, Verlust	52.700	55.000	55.100	56.000	56.700
	Summe	315.300	355.500	355.300	356.000	356.200

Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

Projekte:

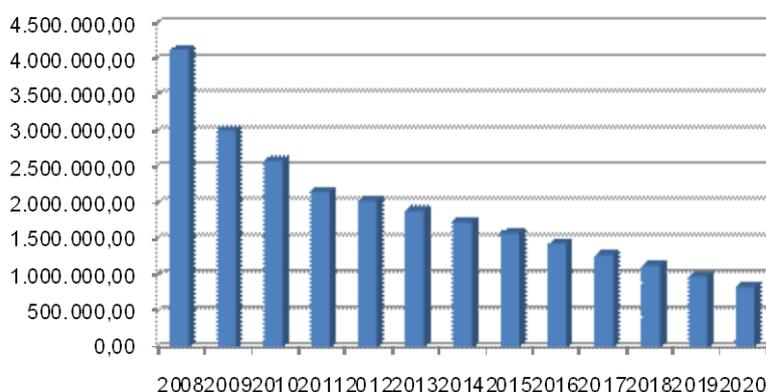
- Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen
- Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule
- Kindergarten II Neubau
- Schülerhort Um- und Zubau
- Bauhofsanierung Gebäude
- Zwischenfinanzierung Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule
- Zwischenfinanzierung Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen
- Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung
- Beteiligungen

In der Mittelfristigen Finanzplanung der VFI & Co KG wurden die Vorhaben „Errichtung eines neuen Kindergartens“, „Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule“ und „Bauhofsanierung Gebäude“ aufgenommen. Die Vorhaben sind durch die bereits durchgeführte Aufgabenübertragung möglich und können somit durch die VFI & CO KG durchgeführt werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat lediglich konkrete Daten und Angaben bzw. konkrete Vorstellungen betreffend der neuen Vorhaben der VFI & CO KG zu übermitteln, um in weiterer Folge das Projekt nach den Wünschen der Marktgemeinde Gunskirchen zu entwickeln.

Bezeichnung Vorhaben	Überschuss Fehlbetrag	2016	2017	2018	2019	2020
Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen	Einnahmen	188.300	400.000	400.000	200.000	264.000
	Ausgaben	266.000	1.186.300	0	0	0
	Ü/F	-77.700	-786.300	400.000	200.000	264.000
Volks- und Hauptschule; Erweiterung VS	Einnahmen	265.100	296.100	353.100	108.000	54.000
	Ausgaben	1.076.300	0	0	0	0
	Ü/F	-811.200	296.100	353.100	108.000	54.000
Kindergarten II Neubau	Einnahmen	0	0	25.000	1.075.000	1.170.000
	Ausgaben	25.000	25.000	50.000	1.050.000	1.120.000
	Ü/F	-25.000	-25.000	-25.000	25.000	50.000
Kindergartenadaptierung Innenhof	Einnahmen	73.600	0	0	0	0
	Ausgaben	73.600	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Schülerhort Um- u. Zubau	Einnahmen	51.500	0	0	0	0
	Ausgaben	51.500	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Bauhofsanierung Gebäude	Einnahmen	5.000	170.000	0	0	0
	Ausgaben	5.000	170.000	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Zwischenfinanzierung VS Erweiterung	Einnahmen	726.700	0	0	0	0
	Ausgaben	154.300	296.100	114.300	108.000	54.000
	Ü/F	572.400	-296.100	-114.300	-108.000	-54.000
Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	Einnahmen	260.000	904.000	0	0	0
	Ausgaben	0	200.000	500.000	200.000	264.000
	Ü/F	260.000	704.000	-500.000	-200.000	-264.000
Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	Einnahmen	172.900	213.600	213.700	214.600	215.300
	Ausgaben	172.900	213.600	213.700	214.600	215.300
	Ü/F	0	0	0	0	0
Beteiligungen Tilgungen	Einnahmen	149.100	149.500	150.000	150.400	150.900
	Ausgaben	149.100	149.500	150.000	150.400	150.900
	Ü/F	0	0	0	0	0
Gesamtsumme		-81.500	-107.300	113.800	25.000	50.000

Darlehensentwicklung

2008	4.134.920
2009	3.017.488
2010	2.597.713
2011	2.165.958
2012	2.033.510
2013	1.897.800
2014	1.740.500
2015	1.592.400
2016	1.443.300
2017	1.293.800
2018	1.143.800
2019	993.400
2020	842.500



Die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2016 bis 2020 ist im Bereich der Einnahmen-/Ausgabenrechnung ausgeglichen. Dies konnte jedoch nur dadurch erzielt werden, dass bei der Einnahmen-/Ausgabenrechnung auch entsprechende Gesellschafterzuschüsse veranschlagt wurden. Die Projektfinanzierung konnte nur deshalb ausgeglichen werden, da die angenommenen Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse zeitnah dem jeweiligen Projekt zugeordnet wurden. Sollten die veranschlagten Zuschüsse jedoch nicht zeitgerecht eintreffen, so hat die Marktgemeinde Gunskirchen Maßnahmen einzuleiten, um die Liquidität der VFI & CO KG zu gewährleisten. Dies könne mit der Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen erfolgen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben dies ermöglichen. Alternativ könne auch ein inneres Darlehen durch die Marktgemeinde Gunskirchen aus ihren Rücklagenbeständen zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 – 2020 der VFI & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 – 2020 der VFI & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Ganztägige Schulform der Marktgemeinde Gunskirchen; Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für eine ganztägige Schulform“ an die VFI & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Auswahl der Finanzierungsform für die Hochbauvorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen; Ergänzung betreffend der Ausgliederung einer ganztägigen Schulform der Neuen Mittelschule Gunskirchen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat bereits nachstehend angeführte Aufgaben zur Durchführung und Realisierung an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG übertragen:

- Amtsgebäude Zu- u. Umbau (GR-Beschluss v. 15.12.2005)
- FF Fernreith, Feuerwehrdepot-Neubau (GR-Beschluss v. 28.04.2005)
- Volks- u. Hauptschulsanierung (GR-Beschluss v. 28.04.2005)
- Schülerhorterweiterung (GR-Beschluss v. 21.07.2005)
- Kindergarten (GR-Beschluss v. 21.07.2005)
- Krabbelstube (prov. Kindergartengruppe) (GR-Beschluss v. 21.07.2005)
- FF Gunskirchen (GR-Beschluss v. 29.03.2012)
- Gemeindebauhof (GR-Beschluss v. 29.03.2012)

Der Mittelfristige Finanzplan der Marktgemeinde Gunskirchen sieht für die Jahre 2016-2020 die Realisierung folgender Vorhaben vor:

- **Volks- und Hauptschule; Volksschule Erweiterung**
- **Sport- und Freizeitzentrum, Errichtung**
- **Gemeindestraßen – Neubau Dahlienstraße SÜD**
- **Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau**
- **Schutzwasserbau; Zeilingerbach, Grünbach, Irnharting, Fernreith**
- **Wasserversorgung, BA 07, BA 08, BA 09**
- **Kanalbau, BA 13, BA 14, BA 17, BA 18, BA 19**
- **diverse Straßenbauten**
- **sonstige Hochbauvorhaben**

Wie bereits in diesem Amtsvortrag ausgeführt wurden etliche Aufgaben zur Besorgung an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG übertragen. Nunmehr ist es unbedingt erforderlich die Aufgabe, Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur einer ganztägigen Schulform der Marktgemeinde Gunskirchen an die VFI & Co KG übertragen.

Um die gewünschten Maßnahmen seitens der VFI & Co KG durchführen zu können, ist die Übertragung der Aufgaben erforderlich.

Die Liegenschaft Volks- und Hauptschule (NEU: Neue Mittelschule) wurde bereits in die VFI & Co KG eingebracht und auch die Aufgabe entsprechend übertragen. Dies bedeutet, dass nur mehr die Aufgabenübertragung durchgeführt werden muss, um bei einer ev. Prüfung der Umsatzsteuer oder sonstigen Prüfungen eine rechtlich, einwandfreie Basis geschaffen zu haben.

Notwendige Sach- u. Personalressourcen werden der VFI & Co KG bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der VFI & CO KG zu sorgen.

Bei Übertragung weiterer Liegenschaften werden weitere Einlagen bzw. Gesellschafterzuschüsse erforderlich sein.

Die Nutzung des Gebäudes durch die Gemeinde wird durch einen Bestandsvertrag sichergestellt. Die Genehmigung des Bestandsvertrages wird durch den Gemeinderat in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Um aus steuerlicher Sicht die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten, wird von der Steuerberatungskanzlei Holzinger & Partner, Simbach 7, 4070 Eferding, eine Anfrage an das zuständige Finanzamt Grieskirchen-Wels gestellt. Diese Anfrage wurde jedoch noch keiner Erledigung zugeführt.

Im Referentengespräch, welches am 1. Dez. 2015 stattfand, wurde gegenständlicher Tagesordnungspunkt beraten.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. „Die in Punkt 3 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ genannten Aufgaben, werden dahingehend ergänzt, dass die Aufgabe „Ganztägige Schulform der Marktgemeinde Gunskirchen“ an die bereits gegründete „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ übertragen wird.
2. Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Gunskirchen übertragen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

”

- 3. Die in Punkt 3 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ genannten Aufgaben, werden dahingehend ergänzt, dass die Aufgabe „Ganztägige Schulform der Marktgemeinde Gunskirchen“ an die bereits gegründete „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ übertragen wird.**
- 4. Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“ weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Gunskirchen übertragen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Finanzierungsplan; Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 sich mit mehreren Finanzierungsplänen beschäftigt. Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln dem Amt der Oö. Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich hat das Amt der Oö. Landesregierung den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Volksschülerweiterung“ erledigt und einen Finanzierungsplan per 23. Nov. 2015, Zl. IKD-2014-6631/13/Sec erstellt.

1. Finanzierungsplan Volksschule Erweiterung inklusive Einrichtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden.

Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen wird.

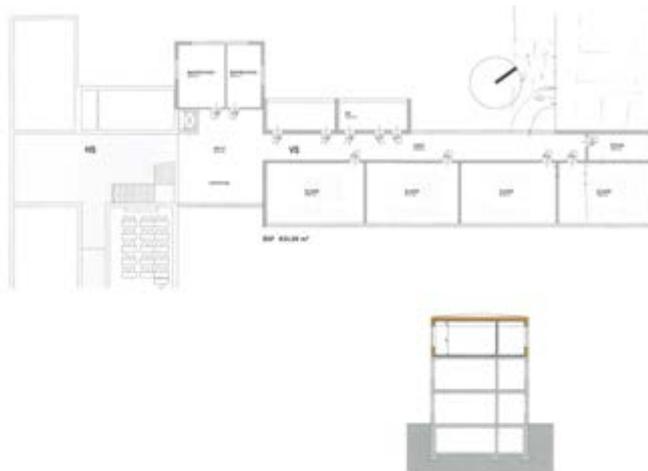
Gesamtkosten	€ 1.260.000,00
korrespondierende Bauvorhaben	Volksschule Erweiterung inkl. Einrichtung
Bausumme Vorhaben	€ 1.189.000,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2020



3

VS - Aufstockung

Ansicht



2

VS – Aufstockung Grundriss 2. OG

Grabkostenschätzung netto € 1.385.310
Vergabe Land netto € 1.050.000

Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Honorare	175.600,00					175.600,00
Baumeister- u.übrige Prof.Arbeiten	1.013.400,00					1.013.400,00
Einrichtung	71.000,00					71.000,00
Außenanlagen						0,00
sonstige Kosten						0,00
Summe	1.260.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.260.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o.Haushalt	129.800,00	346.600,00	279.600,00			756.000,00
Interessentenbeiträge						0,00
Förderungsdarlehen						0,00
Schulbau BM GTS	110.000,00					110.000,00
Landeszuschuss	63.200,00		63.200,00	63.200,00		189.600,00
Bedarfszuweisung			70.600,00	63.200,00	63.200,00	197.000,00
Schulbau LZ GTS	7.400,00					7.400,00
						0,00
Summe	310.400,00	346.600,00	413.400,00	126.400,00	63.200,00	1.260.000,00

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- nach Vorliegen einer Abschrift des Gewährungs- bzw. Anweisungsschreibens der Direktion Bildung und Gesellschaft über die in Aussicht gestellten Landesmittel
- nach Vorliegen eines Protokollauszuges jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, sowie
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der Oö. Landesregierung, ZI. IKD-2014-6631/13-Sec vom 23. Nov. 2015, für das Vorhaben „Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform“ wird zugestimmt. „

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der Oö. Landesregierung, ZI. IKD-2014-6631/13-Sec vom 23. Nov. 2015, für das Vorhaben „Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform“ wird zugestimmt. „

Beschlussergebnis: einstimmig

14. Finanzierungsplan; FF Gunskirchen Um- und Zubau

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleidebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

Bausumme:	€1.452.300,00
Realisierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Honorare	66.000,00	77.000,00				143.000,00
Baumeister- u. übrige Prof.Arbeiten	200.000,00	1.109.300,00				1.309.300,00
Einrichtung						0,00
Außenanlagen						0,00
sonstige Kosten						0,00
Summe	266.000,00	1.186.300,00	0,00	0,00	0,00	1.452.300,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o. Haushalt	176.000,00	150.000,00	150.000,00			476.000,00
Interessentenbeiträge						0,00
Förderungsdarlehen						0,00
Eigenmittel FF Gunskirchen	12.300,00	50.000,00	50.000,00			112.300,00
Landeszuschuss		100.000,00	100.000,00	100.000,00	132.000,00	432.000,00
Bedarfszuweisung		100.000,00	100.000,00	100.000,00	132.000,00	432.000,00
Schulbau LZ GTS						0,00
						0,00
Summe	188.300,00	400.000,00	400.000,00	200.000,00	264.000,00	1.452.300,00

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF Gunskirchen Um- und Zubau“ für die Finanzjahre 2016 bis 2020 wird zugestimmt. Der Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ist unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.“

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner begrüße den Um- und Zubau der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen, zumal dies durch die Steigerung von technischen Einsätzen durch Verkehrsunfälle als auch zusätzlichen Betriebsansiedelungen zurückzuführen sei. Hauptsächlich geht es bei diesem Umbau um neue Tore damit die Einsätze ungehindert vorgenommen werden können. Weiters fragt er den anwesenden Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger ob es Erfahrungswerte bezüglich der zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungsmittel für derartige Projekte gäbe. Immerhin wirke sich dies in weiterer Folge auf das Gemeindebudget aus.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass es sehr wohl Erfahrungswerte gäbe und man seitens der Marktgemeinde Gunskirchen natürlich um die maximale Bezuschussung von Bedarfszuweisungsmittel bemüht sei. Hierbei steht auch das Feuerwehrgesetz für eine strikte Abhandlung dieser Zuschüsse. Auch beim Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Fernreith wurden zuerst keine Bedarfszuweisungsmittel bis zum Jahr 2022 in Aussicht gestellt. Die Gemeinde hat sich für eine Vorfinanzierung bereit erklärt, wonach das Landesfeuerwehrkommando gegen einen Ankauf vor 2022 war. Aus diesem Grund wurde dieser Ankauf abgelehnt. Weil dennoch dringender Bedarf nachzuvollziehen war, konnte die Anschaffung dennoch vorgenommen werden. Aus diesem Grund sei er auch bei diesem Projekt der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen zuversichtlich.

Gemeinderat Markus Schauer fragt an, wie viel Einsatzfahrzeuge mehr die Einstellhalle unterbringe.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass das Feuerwehrzeughaus um zwei Tore erweitert werde.

Gemeinderat Josef Wimmer ergänzt, dass es derzeit vier Tore gäbe und das Feuerwehrzeughaus um zwei Tore erweitert werde, wobei durch die Neueinteilung der Fahrzeuge ein Standplatz vorübergehend frei bleibe. Bei einem Besuch des Feuerwehrinspektors war man über den Zustand des Feuerwehrzeughauses erstaunt, zumal Fahrzeuge hintereinander je Tor geparkt waren. Dies sei gerade bei einem Einsatz von großem Nachteil. Aus diesem Grund sei er besonders erfreut, wenn sechs große Tore im Zuge dieses Projektes errichtet werden.

Gemeinderat Markus Schauer fragt an, wenn man sich die Gefahrenanalyse näher anschaut und in die Zukunft blicke, ob dies auch für die nächsten Jahrzehnte reiche.

Gemeinderat Josef Wimmer antwortet, dass durch diesen Um- und Zubau des Feuerwehrzeughauses die Sicherstellung auf Jahrzehnte gewährleistet sei.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger hält fest, dass zukünftig seitens des Landes OÖ nicht nur eine Gemeinde betrachtet werde, sondern auch andere umliegende Gemeinden in Betracht gezogen werden. Somit werden bei größeren Anschaffungen seitens des Landes OÖ auch die umliegende Feuerwehrzeughäuser angeschaut, ob diese Anschaffung nötig sei. Aus diesem Grund wird das Gefahrenpotential gemeindeübergreifend begutachtet. Auch er sei der Meinung, dass dies für die nächsten Jahre ausreiche und auch der zusätzliche Stellplatz eine Reserve darstelle.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass bei der Analyse und somit bei einem Einsatz jedes Objekt innerhalb von 8 min erreicht werden muss. Somit werde bei einem Einsatz die nächstgelegene Feuerwehr einberufen, damit die Einsatzzeit erreicht werden könne.

Gemeinderat Josef Wimmer sagt, dass bei den acht Minuten vier Minuten für die Anfahrt zum Feuerwehrzeughaus gerechnet werde und vier Minuten für die Hinfahrt zum jeweiligen Einsatzort. Dies wurde und wird auch von allen Feuerwehren geprobt.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF Gunskirchen Um- und Zubau“ für die Finanzjahre 2016 bis 2020 wird zugestimmt. Der Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ist unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.“

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Finanzierungsplan; qualitätsverbessernde Schulausstattung – Neue Mittelschule

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen beschafft für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt. Die Neue Mittelschule sollte mit Smartboards ausgestattet werden. Um die Mittel des Bundes bzw. des Landes anfordern zu können, ist es unumgänglich einen Finanzierungsplan zu erstellen.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen werden die qualitätsverbessernden Maßnahmen im Finanzjahr 2016 umgesetzt und nachstehend angeführte Aufwendungen getätigt:

Smartboards und Montage	100.000,00 €
Notebook	5.000,00 €
Server und Peripherie	25.000,00 €
Lizenzen	20.000,00 €
Gesamtbetrag	150.000,00 €

Finanzierungsplan

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	90.000,00	90.000,00
LZ, BGD	30.000,00	30.000,00
BZ, Schulbau	30.000,00	30.000,00
Summe in Euro	150.000,00	150.000,00

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Dem Finanzierungsplan „qualitätsverbessernde Schulausstattung – Neue Mittelschule“ betreffend dem Finanzjahr 2016 wird zugestimmt. „

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan „qualitätsverbessernde Schulausstattung – Neue Mittelschule“ betreffend dem Finanzjahr 2016 wird zugestimmt. „

Beschlussergebnis: einstimmig

16. Lustbarkeitsabgabeverordnung; Novelle gem. OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 2015

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 15. November 2001 eine Lustbarkeitsabgabeverordnung erlassen. Diese sehr umfangreiche Verordnung hatte zum Ziel, dass für Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gunskirchen eine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten war. Im Wesentlichen hat sich diese Abgabe auf eine Prozentualabgabe je abgegebener und veräußerter Eintrittskarte bezogen. Vom Preis bzw. des Entgeltes wurden 15% als Lustbarkeitsabgabe vorgeschrieben.

Die Veranstaltungsbetreiber als auch Kulturschaffende, gemeinnützige Vereine und einzelne Privatpersonen haben immer wieder auf inhaltliche Ungerechtigkeiten und andererseits bürokratische Abwicklungsrichtlinien hingewiesen. Dies führte dazu, dass die tatsächliche Vollzugspraxis in den OÖ Gemeinden nicht immer den gesetzlichen Richtlinien entsprach und einzelne Gemeinden von der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe nicht Gebrauch machten. Diesbezüglich wurde vom Amt der OÖ LR eine Analyse erstellt.

Die vorliegende Lustbarkeitsabgabe regelt nur mehr die Bereiche Spielapparate und Wettterminals und sind sämtliche Veranstaltungen innerhalb der Marktgemeinde Gunskirchen vom Anwendungsbereich nicht betroffen.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Lustbarkeitsabgabenverordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 kundgemacht.

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Abgabenschuldner

1. Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
2. Unternehmer ist
 - a) auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - b) derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 3 Abgabesatz

1. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
2. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

1. Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
2. Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
3. Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabekontrolle

1. Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
2. Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

1. Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 - a) Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 - b) Inhaber der Spielapparate.

2. Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
3. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.3.2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Gunskirchen, vom 15.11.2001 außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko fragt an, warum die Novelle gemäß Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 nicht mit 01.01.2016 in Kraft tritt.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass dies der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen sei.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Lustbarkeitsabgabenverordnung wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung vom 15. Nov. 2001 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

17.Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2016

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- b) Abänderung der Entgelteordnung
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegenüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ Landesregierung Abt. Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen einen Richtwert vorgegeben. Der derzeit geltende Richtwert bewegt sich zw. € 1,09 bis € 1,82 je Bewohntag. Unter Zugrundelegung, dass im Seniorenwohn- und Pflegeheim im Jahr 2016 34.400 Tage angenommen wurden, könnte ein Wert zw. € 37.496,00 bzw. € 62.608,00 angesetzt werden. In der Kosten- und Leistungsrechnung wurden € 62.400,00 für die Rücklagenbildung zur Beschaffung von Ersatzinvestitionen angesetzt. Die Leitung des Seniorenwohn- und Pflegeheims hat gemeinsam mit der Finanzabteilung die Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Flächen- aufteilung	Ver- waltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25

Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	10,38	4,50	2,00	1,00	45,45		0,37
2014	2,00	10,13	4,88	2,00	1,00	42,88		0,37
2015	2,00	9,38	4,50	2,00	1,00	43,20		0,37
2016	2,00	8,88	4,75	2,00	1,00	39,00		0,37

Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	43,00		1,00
2007	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2008	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2009	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2010	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	48,00		1,00
2011	2,00	14,00	8,00	3,00	1,00	50,00		1,00
2012	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	57,00		1,00
2013	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	63,00		1,00
2014	2,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2015	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	59,00		1,00
2016	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	53,00		1,00

tatsächliches Heimentgelt	Einzelz.br utto	Doppelz. brutto	Einzelz. netto	Doppelz. netto	kalkuliertes Heimentgelt	Einzelz. brutto	Doppelz. brutto	Einzelz. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	2006	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	2007	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	2008	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	01.01.2011	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	01.01.2012	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20	01.01.2013	83,68	77,72	75,16	70,65
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20	01.01.2014	84,37	79,30	76,60	72,09
01.01.2015	90,64	85,25	82,40	77,50	01.01.2015	90,66	85,22	82,42	77,47
01.01.2016	100,10	94,16	91,00	85,60	01.01.2016	99,90	83,90	90,82	85,37

Die Marktgemeinde Gunkirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (welche bei der Berechnung "AfA-Gebäude" verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufsplittung des tatsächlichen Heimentgeltes durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2016 ergibt, dass für den Lebensmitteleinsatz 4,04%, für die Hotelkomponente 47,47% und für die Grundbetreuung 48,49% vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen. Gegenständliche %-Sätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

b) Abänderung der Entgelteordnung

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich nicht notwendig. Das Standardentgelt erhöht sich für ein Einbettzimmer auf € 100,10 und für ein Zweibettzimmer auf € 94,16 jeweils inkl. 10% MwSt..

Das Entgelt für das Kurzzeitpflegezimmer wird auf € 112,20 inkl. 10% MwSt. erhöht.

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 4,07 inkl. 10% MwSt. (bisher € 4,17 inkl. 10% MwSt.). Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die USt. erhöht wird.

Bei der Räumung eines Zimmers durch das Personal sollen die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls auf € 100,10 inkl. 10% MwSt. erhöht werden.

c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche € 631.000,- umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2016 insgesamt 45.850 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten

in der Höhe von € 13,76. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher für das Frühstück 20%, für das Mittagessen 50% und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt. Daraus ergibt sich, dass für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,75, für das Mittagessen € 6,88 und für das Abendessen € 4,13 – jeweils exkl. 10% MwSt. – verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „Externe“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe“ Bezieher von Essenportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essenportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Folgende Entgelteordnungen und Richtlinien wurden ausgearbeitet:

ENTGELTEORDNUNG
für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim
der Marktgemeinde Gunskirchen
(A) Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 in Verbindung mit der Entgelteordnung „B) Besonderer Teil“ wurde die Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

ab 1. Jänner 2016

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Für jeden im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen verbrachten Aufenthaltstag (Bewohntag) d.h. von der Aufnahme (allenfalls ab dem ver-

einbaren Eintrittstag) bis zur endgültigen Räumung - Freigabe des Heimplatzes - ist von jedem Bewohner ein Entgelt zu entrichten (Standardentgelt).

2. Das Heimentgelt besteht aus dem Standardentgelt (Artikel II) laut Tarif und einem all-fälligen Pflegezuschlag (Artikel III).
3. Zu- und Abgangstag gelten als volle Aufenthaltstage.
4. Für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes ein Kostenbeitrag (Bettfreihaltegebühr) zu entrichten (Artikel IV).
5. Für Leistungen besonderer Art werden Kostenersätze nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
6. Die Festsetzung des Standardentgeltes und des Bettfreihalteentgeltes, sowie der Kostenersätze für sonstige Leistungen besonderer Art, erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages oder aus konkretem Anlass auch während des Haushaltsjahres.

ARTIKEL II

STANDARDENTGELT

Dieses beinhaltet die Grundleistungen des Heimes gemäß § 2 Abs. 1 der O.Ö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

ARTIKEL III

PFLEGEZUSCHLAG

1. Für Heimbewohner, bei welchem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich andauern wird, ist (zusätzlich zum Standardentgelt) ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz oder den sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften (bspw. O.Ö. Pflegegeldgesetz, Landesbeamten-Pensionsgesetz).
3. Der Pflegezuschlag beträgt: in der Stufe 1 und 2 den um das Taschengeld (20 v. H. des Betrages der Stufe 3) verminderten Auszahlungsbetrag, in den Stufen 3 bis 7 80 v. H. des Betrages der jeweiligen Stufe.
4. Der Pflegezuschlag von Personen, die im Heim die sogenannte „Kurzzeitpflege“ in Anspruch nehmen, wird auf Grundlage der Stufe des diesen Personen bereits gewährten Pflegegeldes eingehoben. Als Mindesteinstufung wird jedoch die Pflegestufe 3 festgesetzt. An- und Abreisetag werden als volle Aufenthaltstage gewertet. Für jeden Aufenthaltstag wird 1/30 des Pflegezuschlages verrechnet.
5. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeit nicht ruht.
6. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
7. Für unter Artikel III/1. fallende Heimbewohner, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften zählen und daher kein Pflegegeld erhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die (fiktive) Einstufung in die Pflegestufe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des O.Ö. Pflegegeldgesetzes erfolgt.

ARTIKEL IV

Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit

Für die Dauer gemeldeter vorübergehender Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes nach Artikel II ein Bettfreihalteentgelt zu entrichten; für Ab- und Zugangstage wird in diesem Fall jedoch das Heimentgelt nach Artikel II und III verrechnet. Der Kostenbeitrag ist pro Tag mit dem vollen Tarif des Standardentgeltes abzüglich des Verpflegskostenanteils zu berechnen.

ARTIKEL V

Grundlagen für die Vorschreibung der Entgelte

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben alle Daten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Entgelte notwendig sind, über Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.
3. Änderungen der Familienverhältnisse sind der Heimleitung dann bekannt zu geben, wenn sie für die Vorschreibung der Heimgebühren von Bedeutung sein können.

ARTIKEL VI

Einhebung der Entgelte

1. Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Entgelte haben die Selbstzahler die Pensionen und sonstigen für die Entrichtung der Entgelte bestimmten Einkünfte auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut überweisen zu lassen und einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Gunskirchen- Seniorenwohn- und Pflegeheim zu erteilen.
2. Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
3. Bei nur vorübergehender Heimunterbringung kann die Entrichtung der Entgelte im Voraus verlangt werden.
4. Rückständige Entgelte werden nach erfolglos gebliebener Mahnung zwangsweise eingebracht.

ARTIKEL VII

Sicherstellung

1. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens allenfalls vorhandenen Zahlungsrückstände haben Selbstzahler vor dem Heimeintritt eine Kautions zu entrichten.
2. Diese Kautions darf höchstens das 30-fache des Standardentgeltes pro Tag, erforderlichen, falls zuzüglich des Pflegezuschlages der jeweiligen Pflegegeldstufe, gerundet auf volle Eurobeträge betragen.
3. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim (Heimleitung) legt für jede Kautions bei einem örtlichen Geldinstitut ein eigenes Treuhandkonto mit bestmöglicher Verzinsung an.

4. Nicht verwendete Sicherstellungsbeträge werden anlässlich des Ausscheidens dem Heimbewohner oder dem Empfangsberechtigten rückerstattet.

ARTIKEL VIII

Übergangsbestimmungen

Bis zur tatsächlichen Einstufung/Auszahlung des Pflegegeldes durch den Versicherungsträger kann vorläufig der bisherige Betreuungs-/Pflegezuschlag gegen nachträgliche Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Eine Rückzahlung der entrichteten Entgelte findet im Zusammenhang mit der nachträglichen Einstufung aus Anlass der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht statt.

ARTIKEL IX

Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1. Jän. 2015 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 16. Dez. 2014 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

ENTGELTEORDNUNG
für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim
der Marktgemeinde Gunskirchen
(B) Besonderer Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 in Verbindung mit der Entgelteordnung „A) Allgemeiner Teil“ wurden die Entgelte für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

ab 1. Jänner 2016

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

STANDARDENTGELT

Zimmerkategorie	Preis pro Person und Tag
Einbettzimmer mit Dusche und WC	€ 100,10
Zweibettzimmer mit Dusche und WC	€ 94,16

ARTIKEL II

PFLEGEZUSCHLAG
Der Pflegezuschlag beträgt
a) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2: das bezogene Pflegegeld abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Taschengeldes
b) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7: 80 % des bezogenen Pflegegeldes
Bei Gewährung einer Ausgleichszahlung erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegedienstleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.

ARTIKEL III

KOSTENBEITRAG BEI VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT

Dieser ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichem, täglichem Verpflegungssatz von € 4,07 (inkl. MwSt.)

ARTIKEL IV

ZIMMERRÄUMGEBÜHR

Bei Räumung des Zimmers durch das Personal des Seniorenwohn- und Pflegeheimes der Marktgemeinde Gunskirchen (frühestens am 3. Tag nach Beendigung des Aufenthaltes), betragen die dadurch entstandenen Kosten € 100,10 (inkl. MwSt.).

ARTIKEL V

KURZZEITPFLEGE-ENTGELT

Das Kurzzeitpflege-Entgelt beträgt pro Person und Tag € 112,20 (inkl. MwSt.)

ARTIKEL VI

UMSATZSTEUER

In sämtlichen vorangeführten Entgelten ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

ARTIKEL VII

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1. Jän. 2015 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 16. Dez. 2014 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die

RICHTLINIEN FÜR DIE KURZZEITPFLEGE IM SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember. 2015 kundgemacht.

1. Im Seniorenwohn- und Pflegeheim steht eine **Ein-Personen-Wohneinheit als Kurzzeitpflegeplatz** zur Verfügung.
2. Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** durch die Heimleitung
3. Die Vergabe des Kurzzeitpflegeplatzes erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** der Ansuchen, wobei **gemeindeeigene Personen** den **Vorzug** genießen.
4. Die **Mindestdauer** wird mit einer Woche und die Höchstdauer mit vier Wochen festgelegt. Bei Krankheit der pflegenden Person und sonstigen dringenden Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.
5. Das **Entgelt wird nach der jeweils gültigen Entgelte-Ordnung** des Seniorenwohn- und Pflegeheimes eingehoben und ist vom Vertragspartner nach Ende der Kurzzeitpflege im Nachhinein zu entrichten.
6. Sollte für pflegebedürftige Kurzzeitpflegebewohner vom zuständigen Entscheidungsträger noch **keine Einstufung** in eine Pflegestufe erfolgt sein, oder eine dem tatsächlichen Pflegeaufwand **nicht entsprechende Pflegestufe** gegeben sein, wird von der **Pflegedienstleitung** und dem **Haus- bzw. Betriebsarzt** eine **vorläufige Einstufung** nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der entsprechenden Einstufungsverordnung vorgenommen und auf dieser Basis der Pflegezuschlag ermittelt.
7. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aufgrund eines Todesfalles oder eines Krankenhaus-Aufenthaltes der betreuten Person vorzeitig beendet, sind nur die tatsächlichen Aufenthaltstage in Rechnung zu stellen.
8. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet, ist eine Bettfreihaltegebühr (entspricht dem täglichen Kurzzeitpflegeentgelt abzüglich des täglichen Lebensmitteleinsatzes) für die restliche Dauer der vertraglich zugesicherten Aufenthaltsdauer vorzuschreiben.

9. Bei **unbegründetem Rücktritt** vom Vertrag (außer im Todesfall oder bei Krankenhausaufenthalt der betreuten Person) wird eine Stornogebühr verrechnet. Diese beträgt bei Rücktritt 5 Tage (oder weniger) vor Beginn des vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthaltes **25 Prozent der Gesamtkosten** des vereinbarten Aufenthaltes.
10. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 10.12.2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Voranschlages 2016 wird zur Kenntnis genommen.

- a) **Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gem. Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeändert und beträgt**
 - a. für ein Einbettzimmer €100,10 inkl. 10% MwSt.
 - b. für ein Zweibettzimmer €94,16 inkl. 10% MwSt.
 - c. für ein Kurzzeitpflegezimmer €112,20 inkl. 10% MwSt.
- b) **Der Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt gem. Punkt a) abzgl. des durchschnittlichen, täglichen Verpflegssatzes, der mit €4,07 inkl. 10% MwSt. festgesetzt wird.**
- c) **Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheims der Marktgemeinde Gunkskirchen wird ab 1.1.2016 gem. Entgelteordnung, Teil A und B lt. Anlage, zum Beschluss erhoben.**
- d) **An Gestehungskosten werden**
 - a. für das Frühstück €2,75 inkl. 10% MwSt.
 - b. für das Mittagessen €6,88 inkl. 10% MwSt. und
 - c. für das Abendessen €4,13 inkl. 10% MwSt. festgesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

18. Offener Mittagstisch

a) Betriebsordnung

b) Tarifordnung

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt die Aktion „Essen auf Räder“ und es werden ca. 40 Personen an Wochentagen mit Essensportionen versorgt. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat für den Betrieb der Aktion „Essen auf Räder“ eine „Essen auf Räder-Tarifordnung“ und eine „Essen auf Räder-Betriebsordnung“ beschlossen.

Die zur Durchführung der Aktion Essen auf Räder benötigten Essensportionen werden im Seniorenwohn- und Pflegeheim zubereitet und durch Mitarbeiter(innen) der Marktgemeinde Gunskirchen zugestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen betreffend Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen im Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheimes verwiesen und werden diese vollinhaltlich übernommen.

Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der Hilfskostenstelle Küche sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, anteilige Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche € 631.000,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt und ergibt sich für den Plan-Zeitraum 2016 insgesamt 45.850 an wertgleichen Verpflegungstagen. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 13,76. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt und sieht dieser vor, dass für das Frühstück 20%, für das Mittagessen 50% und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt werden. Daraus ergibt sich, dass für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,75, für das Mittagessen € 6,88 und für das Abendessen € 4,13 verursacht werden. Gegenständliche Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und müssten bei einer Verrechnung mit einem Mehrwertsteuersatz von 10% angesetzt werden.

Das Amt der Oö. Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für Externe in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe“ Bezieher von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht wird, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt.

Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Aufgrund dieser Vorgabe wird durch das Seniorenwohn- und Pflegeheim eine interne Rechnung an die Aktion „Essen auf Räder“ gestellt und die Gestehungskosten in der Höhe von € 6,88 exkl. MwSt. verrechnet.

Durch die gestiegenen Aufwendungen hat die Finanzabteilung der Marktgemeinde Gunskirchen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung eine Vorausschau betreffend Betrieb der Aktion „Essen auf Räder“ erstellt. Der Betriebsabgang wird für die Finanzjahre 2016 bis 2020 mit etwa € 50.000,00 jährlich ausgewiesen.

Als Diskussionsgrundlage wurde jeweils ein Entwurf der Tarifordnung und der Betriebsordnung „Essen auf Räder“ / „Offener Mittagstisch“ ausgearbeitet.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Tarifordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom kundgemacht.

§ 1 Beitragsleistung

1. Für die Benützung der Aktion „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ ist ein Beitrag zu leisten.
2. Der Beitrag dient zur Deckung der Kosten für die Führung der Aktionen „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“.

§ 2 Klientenbeiträge

a) „Essen auf Räder“

Alleinstehende		Ehepartner/ Lebens- gemeinschaft		Essen	Zustellung	Gesamt
Bis	€ 872,31	bis	€ 1.307,89	€ 4,40	€ 0,99	€ 5,39
Bis	€ 1.072,31	bis	€ 1.607,89	€ 4,40	€ 1,21	€ 5,61
über	€ 1.072,31	über	€ 1.607,89	€ 4,40	€ 1,43	€ 5,83

b) „Offener Mittagstisch“

Alleinstehende		Ehepartner/ Lebens- gemeinschaft		Essen
bis	€ 872,31	bis	€ 1.307,89	€ 4,40
bis	€ 1.072,31	bis	€ 1.607,89	€ 4,40
über	€ 1.072,31	über	€ 1.607,89	€ 4,40

§ 3 Klientenbeiträge Geschirreinigung

Für die Reinigung von stark verschmutztem Essgeschirr ist ein Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag dient zur Deckung der Kosten für die Reinigung des Geschirrs, welches in nicht ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgegeben wird. Der Beitrag beträgt je Reinigung € 4,40.

§ 4 Ersatzbeschaffungskosten des Essgeschirrs

Dieser Beitrag wird für zerbrochenes, beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr verrechnet. Dabei werden dem Essensbezieher die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Berechnung der Kliententarife

Richtsätze - Einkommensgrenzen (netto):

Das Amt der OÖ Landesregierung veröffentlicht Richtsätze für die Kostenberechnung bei der Inanspruchnahme der sozialen Dienste „Mobile Betreuung und Hilfe“ und Hauskrankenpflege.

Diese veröffentlichten Richtsätze hinsichtlich des anrechenbaren Monatsnettoeinkommens werden durch die Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.

Als Einkommensnachweise, die bei der Antragstellung vorzulegen sind, dienen unter anderem die Pensionsüberweisungsabschnitte der letzten Auszahlung zusammen mit dem letzten Pensionsbescheid bzw. der Mitteilung über die Pensionszusammensetzung zum 1. Jänner des laufenden Jahres, Bescheide des Arbeitsamtes, Lohnbescheinigungen und sonstige Einkommensnachweise. Zusätzlich zu den Einkommensnachweisen sind auch entsprechende Unterlagen (Verträge) zur Beurteilung eines vertraglich zugesicherten Ausgedinges vorzulegen.

Folgende Positionen können von den ermittelten Einkommensgrenzen abgezogen werden:

Hauseigentümergehälterpauschale (HEP)	€ 160,42
Betriebskosten (25% d. HEP)	€ 40,11
Heizkosten (40% d. HEP)	€ 64,68

Die o.a. Abzugsposten werden nur dann gewährt, wenn durch die Antragsteller (in) entsprechende Belege vorgelegt werden. Stromkosten zählen grundsätzlich nicht zu den abzugsfähigen Positionen ausgenommen für den Betrieb einer Heizung.

§ 6
Nichtvorlage und unrichtige Vorlage
von Unterlagen bzw. Einkommensänderungen

Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen erfolgt die Einstufung automatisch in die höchste Beitragsstufe gem. § 4 dieser Tarifordnung. Bei wissentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Kalenderjahr der Höchstbeitrag gem. § 4 dieser Tarifordnung vorgeschrieben. Personen, die freiwillig den Betrag der höchsten Stufe entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen vorlegen.

Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft.

§ 7
Einhebung der Entgelte

Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Klientenbeiträge für die Aktionen „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ haben die Teilnehmer einen Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Gunskirchen zu erteilen.

§ 8
Umsatzsteuer

In den Klientenbeiträgen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) bereits enthalten.

§ 9
Fälligkeit

Die Klientenbeiträge sind im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

§ 10
Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung vom 1.7.2007 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15.11.2006 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Betriebsordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom
..... kundgemacht.

§ 1 Gegenstand

Die Marktgemeinde Gunskirchen führt nach Maßgabe dieser Richtlinien die Aktion „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ durch. Im Rahmen dieser Aktion werden als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes insbesondere für körperlich und gesundheitlich hilfsbedürftige Personen, welche ein Pflegegeld beziehen, Mittagessen zubereitet und diese zugestellt.

Für ältere Personen, die ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen haben und für Angehörige von Bewohnern des Seniorenwohn- und Pflegeheims, ist die Ausgabe eines Mittagessens im Rahmen des „Offenen Mittagstisches“ vorgesehen. Es wird hierbei pro Person und Tag eine warme Mahlzeit im Seniorenwohn- u. Pflegeheim zubereitet.

§ 2 Organisation

1. Teilnahmeberechtigt an dieser Aktion sind Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben und selbst nicht in der Lage sind, sich eine warme Mahlzeit zuzubereiten bzw. auch keine Haushaltsangehörigen vorhanden sind, die in der Lage wären, dies für sie zu erledigen. Ausnahmen können über begründeten Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.
2. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen werden für den Transport der Essensportionen ein geeignetes Fahrzeug sowie das Personal für die Zustellung zur Verfügung gestellt. Die Kosten aus dem Betrieb für die Aktion „Essen auf Räder“ sind durch die Marktgemeinde Gunskirchen zu übernehmen.

§ 3 Betriebszeiten

Die Zubereitung und die Zustellung des Mittagessens an die Essensbezieher im Rahmen der Aktion „Essen auf Räder“ werden von Montag bis Freitag festgelegt. Innerhalb der Mittagszeit von 10:30 bis 13:00 Uhr wird den teilnahmeberechtigten Personen das Essen zugestellt.

An den Wochenenden erhalten die Essensbezieher ein Menü nach Ihrer Wahl, welches durch die bezugsberechtigten Personen oder durch dessen Angehörige im Seniorenwohn- und Pflegeheim abgeholt werden kann.

Die Zubereitung und die Ausgabe des Mittagessens an die Essensbezieher im Rahmen der Aktion „Offener Mittagstisch“ werden von Montag bis Freitag festgelegt. Innerhalb der Mittagszeit von 11:30 bis 12:00 Uhr wird das Essen an die teilnahmeberechtigten Personen im Speisesaal des Seniorenwohn- und Pflegeheims ausgegeben.

§ 4

Essenszubereitung und Reinigung des Geschirrs

Die Zubereitung der Mittagessen sowie die Reinigung des Essgeschirrs führt das Seniorenwohn- u. Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen durch.

Durch den Essensbezieher ist eine Grundreinigung des Essgeschirrs durchzuführen. Bei Rücklieferung von stark verunreinigtem Geschirr wird ein Kostenbeitrag für die Reinigung eingehoben.

Ebenso ist zerbrochenes, beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr durch den Essensbezieher, wenn den Essensbezieher das Verschulden trifft, zu ersetzen. An Kosten sind jeweils die Anschaffungskosten zu verrechnen.

§ 5

Allgemeines

Die Organisation und administrative Abwicklung dieser Aktion „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ obliegt dem Seniorenwohn- u. Pflegeheim. Die weiteren Regelungen hinsichtlich Einhebung der entsprechenden Entgelte werden in einer gesonderten Essen auf Räder Tarifordnung und Offener Mittagstisch-Tarifordnung geregelt.

Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen den Besuch des „Offenen Mittagstisches“ ermöglichen.

§ 6

Wirksamkeitsbeginn

3. Diese Betriebsordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
4. Mit Inkrafttreten dieser Betriebsordnung wird die Betriebsordnung vom 1.1.2007 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 23.11.2006 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 10.12.2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Gestehungskosten für das Frühstück Kosten in der Höhe von €2,75, für das Mittagessen € 6,88 und für das Abendessen €4,13 exkl. MwSt. werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der gestiegenen Gestehungskosten tritt eine Änderung der Verordnung Essen auf Räder – Offener Mittagstisch Tarifordnung und Essen auf Räder – Offener Mittagstisch Betriebsordnung ein und werden gegenständliche Verordnungen zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

19. Seniorenheim – Grundankauf für Erweiterungsmöglichkeit

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Standortabsicherung und zur Sicherstellung einer Erweiterungsmöglichkeit für das gemeindeeigene Senioren-Wohn- und Pflegeheim soll das in Südwesten anschließende Grundstück 907/3 und die Baufläche .70/3, EZ 617, GB Straß 51235, von den Grundeigentümern Gertraud und Josef Schmöller Ströblberg, Gunskirchen, angekauft werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis aus den Machbarkeitsstudien betreffend geplantem Zu- und Umbau des Seniorenheimes.

Mit den Ehegatten Gertraud und Josef Schmöller hat es betreffend diesen Grunderwerb mehrere Verhandlungsgespräche gegeben.

Die Kauffläche welche vorerst auf ca. 1.350 m² geschätzt wurde beträgt gemäß zwischenzeitlich erfolgter Vermessung 1.399 m². Ein Grundstreifen in der Breite von ca. 3 vom Grundstück 907/3 (Bereich vor dem bestehenden Holzstadl) soll bei der Stammliegenschaft verbleiben.

Der ausverhandelte Kaufpreis einschließlich der bestehenden Baulichkeit (Holzstadl) beträgt nun für die Kauffläche pauschal € 280.000,-- bzw. € 200,14/m² zuzüglich Nebenkosten (Vermessungs-, Vertrags- und Verbücherungskosten, sowie Steuern u. Abgaben).

Gemäß vorliegendem Bewertungsgutachten vom 4.10.2014 mit Anpassung vom 14.12.2015 lt. Anlage, liegt der ortsübliche Grundpreis in dieser Lage im Mittel bei € 225,--/m². Dies würde einen Kaufpreis von € 314.775,-- ergeben. Die Kosten der Baufreimachung durch den Abbruch des Stadels liegen lt. Gutachten etwas über den sich ergebenden Differenzbetrag zwischen pauschalem Kaufpreis und Freigrundwert. Allerdings erscheint im Zuge einer konkreten Angebotseinholung über den Abbruch ein günstigerer Preis erzielbar, sodass der ausverhandelte pauschale Kaufpreis vertretbar erscheint. Mit Abbruch des Stadels sind keine weiteren wertmindernden Baulichkeiten gegeben.

Es bestehen derzeit am kaufgegenständlichen Grundstück wechselseitige Dienstbarkeiten wobei Einvernehmen herrscht, dass dieses beidseits lastenfrei gestellt wird.

Den Verkäufern soll für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsunterfertigung, längstens bis 31.12.2017, noch ein kostenloses außerbücherliches Benützungsrecht für den Stadl eingeräumt werden. Die Kosten der Elementarversicherung für diesen Zeitraum tragen die Verkäufer.

Nach Abbruch des Stadels hat die Gemeinde eine Einfriedung entlang der neuen gemeinsamen Grundgrenze auf ihre Kosten zu errichten.

Über den beabsichtigten Grundkauf liegt ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag lt. Anlage, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kaiblinger, vor. Alle weiteren Details über das Rechtsgeschäft sind diesem Vertrag zu entnehmen.

Die Aufträge zur Erstellung der Vermessungs- und Vertragsurkunden hat der GV in seiner Sitzung am 15.07.2014 erteilt.

Die Finanzierung erfolgt auf der HS 5/8590-0010 und ist im Nachtragsvoranschlag 2015 vorgesehen.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner sagt, dass der Gutachter in seinem Gutachten festgehalten habe, dass bei einem Abriss des Stadels eine Wertminderung in der Höhe von ca. € 41.000,- eintrete. Aus diesem Grund fragt er an, ob dieser Betrag der Marktgemeinde Guns-

kirchen gutgeschrieben wird, zumal der Abriss von der Marktgemeinde Gunskirchen vorgenommen werden muss.

Gemeinderat Simon Zepko sieht durch einen Abriss die Wertminderung als nicht problematisch, zumal man gerade der Familie Schmöllner dankbar sein müsse, dass sie sich überhaupt bereit erklärt habe, dieses Grundstück zu veräußern. Immerhin sei dies im Ortszentrum und eine Aufwertung für die Marktgemeinde Gunskirchen.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass er bei den Verhandlungen lediglich die Sorge hatte, dass ein Grundstücksverkauf bzw. Ankauf für die Marktgemeinde Gunskirchen nicht zustande komme. Aus diesem Grund sei er ebenfalls erfreut, dass dieses Grundstück angekauft werden könne.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur Standortabsicherung und zur Sicherstellung einer Erweiterungsmöglichkeit für das gemeindeeigene Senioren-Wohn- und Pflegeheim wird das im Südwesten anschließende Grundstück, neu 907/3, EZ 617, GB Straß 51235, im Ausmaß von 1.399 m², von den Grundeigentümern Gertraud und Josef Schmöllner Ströblberg, Gunskirchen, zu einem Pauschalpreis von € 280.000,-- zuzüglich Nebenkosten gemäß Bericht angekauft. Der diesbezügliche Kaufvertrag lt. Anlage, abgeschlossen zwischen Herrn und Frau Josef und Gertraud Schmöllner, Ströblberg 6, 4623 Gunskirchen als Verkäufer einerseits und der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch Bürgermeister Josef Sturmair, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, als Käuferin andererseits, wird zu den im Vertrag und Bericht angeführten Bedingungen genehmigt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

20.Regulativ Winterdienst- Anpassung

Bericht: GV Max Feischl

Das bestehende Winterdienstregulativ ist aufgrund der erfolgten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (Oö Straßengesetz) und der RVS entsprechend anzupassen. Ebenfalls war im alten Regulativ die Streuung mit auftauenden Mitteln auf Gemeindestraßen noch nicht vorgesehen.

Um den Winterdienst entsprechend effizient durchführen zu können, wurde das bestehende Winterdienstregulativ angepasst. Die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet wurden in Zonen den jeweiligen Gemeindebauhoffahrzeugen zugeteilt und entsprechend der Wertigkeit unter Berücksichtigung der Verkehrsbewegungen gemäß den Vorgaben der RVS 12.04.12 nachstehend gelistet:

- | | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P1 (Kern- u. Zone I) | Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit öff. Linienverkehr, usw. |
| P2 u. P3 (Zone II) | Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, Siedlungsstraßen, Betriebsbaugebiete, usw. |
| P5: | Ausgewiesene Geh- u. Radwege, Einrichtungen/ Haltestellen soweit diese im Aufgabengebiet der Kommune liegen |

Bei der erfolgten Routenplanung musste Bedacht genommen werden, dass bei der Zuteilung die vorgesehene benötigte Maximalumlaufzeit beim Räumen als auch beim Streuen auch eingehalten werden kann. Diese beträgt je Einteilung zwischen 5 bis 7 Stunden (P1) bzw. max. 16 Stunden (P2 u. P3).

Darüber hinaus wurde nunmehr festgelegt, auf welchen Straßenzügen die Streuung mittels auftauende Streumittel od. Streusplitt durchgeführt wird.

Die Streuung mit auftauenden Streumitteln erfolgt auf den höherrangigen Gemeindestraßen (z. B. Welser Str., Lambacher Str., Heidestr., Vitzinger Str., u. dgl.), auf der Schulbusstrecke und bei Bedarf an exponierten Straßenteilstücken.

Das vorliegende überarbeitete Winterdienstregulativ wurde bereits in den letzten Jahren erprobt und bewährte sich.

Antrag: GV Max Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das in der Anlage angeschlossene angepasste Winterdienstregulativ, indem die Schneeräumung u. Streuung auf Gemeindestraßen nach den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes und der RVS neu geregelt wird, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

21. Benützung von Gemeindestraßen für die Zufahrt zur Bodenaushubdeponie Thal- Vereinbarung mit Fa. Roman Beschta

Bericht: GV Max Feischl

Auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken in Thal (ehemaliges Testgelände der Fa. BRP), Grundeigentümer Markus u. Gisela Weiss, Oberriethal 1, 4623 Gunskirchen, wurde der Fa. Beschta der Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit Bescheid vom 05.05.2015, AZ AUWR-2015-6477/20-Len, befristet bis 31.12.2029, genehmigt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,22 ha und das Ausmaß der Schüttungen ca. 96.000 m³ im festen Zustand..

Die Zu- und Abfahrt mit den Lastkraftwagen zur Bodenaushubdeponie erfolgt von der Fallsbacher Landesstraße über die Sallinger Straße nach Pötzlberg und nach Thal.

Die betroffenen Straßenzüge sind zum größten Teil mittels einer Bitumenspritzdecke staubfrei ausgebaut. Aufgrund des allgemeinen baulichen Zustandes der betroffenen Gemeindestraßen ist durch den verstärkten Schwerverkehr mit Fahrbahnschäden und in Folge mit einer über das übliche Ausmaß hinausgehende laufende Straßeninstandhaltung und Straßeninstandsetzung im Sinne des § 16 Abs. 2, Oö. Straßengesetz zu rechnen. Weiters sind für einen einigermaßen funktionierenden Begegnungsverkehr und zur Verkehrssicherheit mehrere Ausweichstellen erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde über die Benützung der öffentlichen Zufahrtsstraßen zum Deponiebereich eine Vereinbarung (lt. Anlage) ausgearbeitet, in der die laufende Instandhaltung, die Herstellung der erforderlichen Ausweichen einschließlich deren Rekultivierung, die Straßenreinigung und die Abgeltung der Mehraufwendungen der Gemeinde als Straßenerhalter udgl. geregelt sind.

Zur Abgeltung der zu erwartenden Mehraufwendungen bei den Straßenzügen ist die Fa. Beschta bereit einen Pauschalbetrag von € 65.000,- zu leisten. Dies entspricht in etwa den Kosten für die Herstellung einer einlagigen Verschleißschicht mittels Vialitspritzdecke auf der gesamten Zufahrtsstrecke (ohne Teilstück Neubau). Der Kostenbeitrag kann jedoch durch die Fa. Beschta in Form von jährlichen Teilleistungen durch die Beistellung von Baugeräten (Bagger, LKW, Walze, odgl.) oder Schotterlieferungen im Rahmen des jährlichen Straßenbaues der Gemeinde als Naturalleistung erbracht werden. Darüber hinaus wurde zum Schutz der Anrainer in Thal der staubfreie Ausbau der Zufahrt auf den letzten 200 m vor der Deponie vereinbart.

Alle weiteren Details sind dem Vereinbarungsentwurf lt. Anlage zu entnehmen!

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Abschluss der Vereinbarung (lt. Anlage) mit der Fa. Roman Beschta, 4623 Gunskirchen, über die Benützung der öffentlichen Straßen für die Zufahrt zwischen Fallsbacher Landesstraße und der Bodenaushubdeponie in der Ortschaft Thal, zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

22. Übernahme einer privaten Zufahrtsstraße in der Ortschaft Au bei der Traun ins öffentliche Gut- Häuser Nr. 26, 36 u. Parz. Nr. 1352/3, KG Straß;

Bericht: GV Max Feischl

Aufgrund eines Ansuchens der Fam. Staffelmayr vom 19.05.2015, wurde die öffentliche Zufahrt Parz. Nr. 1270/3, KG Straß, Au bei der Traun, auf einer Länge von ca. 20 m saniert und etwas verbreitert. Herr KR Prillinger war bereit aus seiner Parz. Nr. 1270/4, KG Straß eine geringfügige Fläche ins öffentl. Gut abzutreten. Die Steigung des Berges konnte damit entschärft werden und im Zuge der Sanierungsarbeiten beim Goliathberg wurde das Teilstück wieder staubfrei ausgebaut, sodass der Berg für die Müllabfuhr usw. befahrbar ist.

Im Ansuchen wurde weiters der Antrag auf die Übernahme der restlichen privaten Zufahrtsstraße (Länge ca. 35 m) über das Grundstück Parz. Nr. 1352/8, KG Straß, zu den Liegenschaften Au Nr. 26 bzw. Parz. Nr. 1352/3, KG Straß, gestellt. Die Abtretung des Straßenteilstückes würde kostenlos durch die Liegenschaftsbesitzer erfolgen.

Nach Abschluss der vorgenannten Sanierungsarbeiten wurde Hr. Guni (Liegenschaftsbesitzer Parz. Nr. 1352/3) am Marktgemeindeamt Gunskirchen vorstellig und teilte mit, dass bei einer etwaigen Übernahme der privaten Zufahrt Staffelmayr ins öffentliche Gut auch er und sein Nachbar Hr. Marienburger bereit sind, die über ihre Grundstücke bestehende private Zufahrt ebenfalls kostenlos abzutreten, sodass die Aufschließung der beiden Parzellen durch ein öffentliches Gut gegeben ist.

Der Straßenausschuss hat sich in der Sitzung am 1. Dez. mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die antragsgemäße Beschlussfassung wobei ein allfälliger staubfreier Ausbau erst nach Errichtung des öffentlichen Kanals erfolgen soll.

Antrag: GV Max Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die private Zufahrtsstraße Staffelmayr, Guni u. Marienburger, Teilbereiche aus den Parz. Nr. 1352/8, 1352/3 und 1352/2, KG Straß, wird gemäß den gestellten Ansuchen in das öffentliche Gut (Breite ca. 3,5 m bis 4,0 m) kostenlos übernommen. Ein allfälliger Ausbau erfolgt aber frühestens nach dem Bau des öffentlichen Kanals in diesem Bereich. Der geringfügigen Abtretung von Hr. KR Prillinger aus dem Grundstück Parz. Nr. 1270/4, KG Straß (ca. 10m²) wird ebenfalls zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

23. Öffentliche Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Fallsbach 8 (Triebenberger)- Mappenberichtigung

Bericht: GV Max Feischl

Die Ehegatten Wolfgang u. Ingrid Huemer, Salling 4, 4623 Gunskirchen, kauften das landwirtschaftliche Anwesen Fallsbach 8 (Triebenberger) einschließlich der dazugehörenden Grundstücke.

Derzeit werden Grundstücksarrondierungen bzw. Teilungen gemäß den Nutzungen im Besitzstand durchgeführt.

Im Zuge dieser Vermessungsarbeiten durch das Büro Fa. Geodata, Sattledt, wurde festgestellt, dass der Naturbestand eines Teiles der öffentlichen Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Fallsbach 8, Parz. Nr. 1647, KG Fallsbach, mit den Mappenstand nicht übereinstimmt.

Es soll nun die Grundbuchsmappe im Bereich der Grundstücke (Parz. Nr. 1039/2 u. 1040, KG Fallsbach) der Fam. Huemer berichtigt werden und die dabei betroffene Teilfläche des öffentlichen Gutes Par. Nr. 1647, KG Fallsbach, flächengleich gemäß dem Naturbestand der öffentlichen Zufahrtsstraße angepasst werden.

Der Straßenausschuss hat sich in der Sitzung am 1. Dez. mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die antragsgemäße Beschlussfassung.

Antrag: GV Max Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der geplanten Mappenberichtigung bei der öffentlichen Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Fallsbach 8 (Triebenberger), Parz. Nr. 1647, KG Fallsbach, gemäß dem Planvorbild vom Vermessungsbüro Fa. Geodata, Sattledt (lt. Anlage), wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

24. Abfallordnung gem. Oö. AWG 2009

Bericht: GV Jochen Leitner

In der Sitzung am 28. Okt. 2014 wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen mit 1. Jänner 2015 eine neue Abfallordnung beschlossen.

Da jedoch die Änderung der Größe der Abfallcontainer ebenfalls in der Abfallordnung aufzunehmen ist und das Amt der Oö. Landesregierung bei der letzten Verordnungsprüfung einige Anregungen zur Ergänzung und Änderung gemacht hat, muss die Abfallordnung überarbeitet werden.

Wesentliche Änderungen:

- Aufnahme der Betriebe mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, die an die öffentliche Abfallabfuhr der Marktgemeinde Gunskirchen angeschlossen sind
- Ergänzung der Abfallcontainer in den Größen von 770 und 1.100 l
- genaue Aufzählung, welche Kompostieranlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle durch den Bezirksabfallverband Wels-Land beauftragt werden können

Die überarbeitete Abfallordnung lautet daher:

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

A B F A L L O R D N U N G

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 kundgemacht.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst
 - b) **Biotonnenabfälle:**

- feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln,
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können,
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

Der Abholbereich wird in 2 Zonen unterteilt.

Zur Zone II gehören folgende Ortschaften:

Aichberg, Aigen, Auholz, Au bei Hischmannsberg, Au bei Sirfling, Bichlwimm, Buchleiten, Dorf, Fallsbach, Fernreith, Hof, Holzling, Holzgassen, Kalchau, Kappling, Kottingreith, Kranzl am Eck, Liedering, Lucken, Luckenberg, Niederschacher, Oberschacher, Oberriethal, Pöschlberg, Pötzlberg, Riethal, Roith, Salling, Spraid, Schlambart, Thal, Vitzing, Vornholz, Waldenberg, Wilhaming und Wimberg.

Alle übrigen Ortsteile und Liegenschaften gehören zur Zone I.

- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen, Krenglbacher Straße 30, 4623 Gunskirchen.

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen lauten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	12.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	12.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke. Überdies besteht eine

ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten.

- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

Der Abholbereich wird in 2 Zonen unterteilt.

Zur Zone II gehören folgende Ortschaften:

Aichberg, Aigen, Auholz, Au bei Hirschmannsberg, Au bei Sirfling, Bichlwimm, Buchleiten, Dorf, Fallsbach, Fernreith, Hof, Holzing, Holzgassen, Kalchau, Kappling, Kottlingreith, Kranzl am Eck, Liedering, Lucken, Luckenberg, Niederschacher, Oberschacher, Oberriethal, Pöschlberg, Pötzlberg, Riethal, Roith, Salling, Spraid, Schlambart, Thal, Vitzing, Vornholz, Waldenberg, Wilhaming und Wimberg.

Alle übrigen Ortsteile und Liegenschaften gehören zur Zone I.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle aufgrund der Bestimmungen der Gemeinde Edt bei Lambach zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen oder bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen oder zum Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Biotonnen:

GMT/Kunststofftonne braun 120 Liter

EN 840-1

GMT/Kunststofftonne braun 240 Liter

EN 840-1

Grünschnittsäcke 80/120 Liter

EN 13593

Abfalltonnen:

GMT/Kunststofftonne grau 90 Liter

EN 840-1

Stahlblech-/Kunststoffcontainer 770 l, 800 l, 1.100 l

EN 840-3

Abfallsäcke 60 Liter

EN 13592

Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Grünschnittsäcke verwendet werden. Die zu verwendenden Abfallsäcke und Grünschnittsäcke sind gegen Entgelt bei der Marktgemeinde Gunskirchen erhältlich und können vom Liegenschaftseigentümer bzw. hiezu befugten Person während der Amtsstunden abgeholt werden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Marktgemeinde Gunskirchen beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Marktgemeinde Gunskirchen beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt. Die 770 l, 800 l, 1.100 l Abfallbehälter für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von den Liegenschaftseigentümern selbst angekauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind in verschlossenem Zustand bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages am öffentlichen Gut oder am Rand des Gehsteiges so aufzustellen, dass
 - a) sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft bzw. für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:

Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt

5 Liter

2-Personen-Haushalt

8,5 Liter

3-Personen-Haushalt

11,3 Liter

4-Personen-Haushalt

13,5 Liter

5-Personen-Haushalt

15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter von amtswegen oder auf Antrag der/die Grundeigentümer/in vom Bürgermeister (Bürgermeisterin) nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

1. für einen Haushalt (bis 5 Pers.)
grundsätzlich 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l

oder je nach Bedarf

2. für Großwohnbauten ab 8 Wohneinheiten
grundsätzlich 1 Container mit 770 l oder 800 l, 1.100 l
+ 1 Biotonne 240 l

oder je nach Bedarf

Für die Berechnung der Anzahl und des Volumens der Abfallbehälter bei Großwohnbauten sind die Bestimmungen über die Anzahl und das Volumen für einen Haushalt anzuwenden.

3. für Gaststätten für je 25 Sitzplätze 1 Abfalltonne 90 l
für je 10 Betten 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l

oder je nach Bedarf

4. für Veranstaltungsbetriebe
für je 50 Sitzplätze oder Stehplätze 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l

oder je nach Bedarf

5. für sonstige gewerbliche Betriebe für
für je 10 Bedienstete 1 Abfalltonne 90 l
1 Abfallcontainer 770 l oder 800 l, 1.100 l
+1 Biotonne 120 l
+1 Biotonne 240 l

oder je nach Bedarf

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und Grünschnittsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Gunskirchen abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 1 in der Zone I zwei-, vier- und sechswöchentlich und in der Zone II vier- und sechswöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen abgegeben werden, ansonsten erfolgt die Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** erfolgt zweiwöchentlich. Zusätzlich können Grünabfälle zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen kostenlos abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 5 in der Zone I zwei-, vier- und sechswöchentlich und in der Zone II vier- und sechswöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde Gunskirchen bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Gunskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe eines vertraglich gebundenen Dritten. Der Bezirksabfallverband Wels-Land, Am Thalbach 110, 4600 Thalheim bei Wels übernimmt wesentliche Aufgaben im Bereich der biogenen Abfälle und beauftragt seinerseits wiederum vertraglich gebundene Dritte, welche eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

Firma Alois Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim
Firma Markus Gschwendner, Ornharting 2, 4652 Fischlham
Firma Kirchmayr, Kompost und Energie GmbH, Goldstraße 11, 4642 Sattledt
Firma MTS Kompost, Thomas Seitz, Silbersberg 2, 4632 Pichl bei Wels
Firma Josef Auer, Aichham 2, 4650 Edt bei Lambach

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Gunskirchen anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Anhang 1

Ausnahmen vom Abholbereich

Liegenschaft:	Lehen 7
Grundstücksnummer/Baufläche:	.157/1 und 157/2
Katastralgemeinde:	Irnharting

Anhang 2

Sammlung der haushaltähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde Gunskirchen

Adrian Stefan, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen

Autohaus Greinecker GmbH u. Mitbes., Kieswerkstraße 1, 4623 Gunskirchen

Billa AG, Gärtnerstraße 1, 4623 Gunskirchen

Dumfart Wolfgang, Heidestraße 1, 4623 Gunskirchen

Eisenkeck Friedrich, Offenhausener Straße 12, 4623 Gunskirchen

Lagerhaus Oö. Mitte eGen, Au bei Sirfling 6, 4623 Gunskirchen

Marktgemeinde Gunskirchen, Fliederstraße, 4623 Gunskirchen (Gde. Friedhof)

Marktgemeinde Gunskirchen, Welser Straße 7, 4623 Gunskirchen (Seniorenwohn- u. Pflegeheim)

Schmöllner Josef, Kirchengasse 3, 4623 Gunskirchen

VFI & Co KG, Lambacher Straße 4, 4623 Gunskirchen (Schulgebäude)

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 10. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung abzugeben:

„Die Abfallordnung wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.“

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Abfallordnung wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

25. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009

Bericht: GV Jochen Leitner

Mit Beschluss am 28. Okt. 2014 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen wurden mit 1. Jänner 2015 neue Abfallgebühren beschlossen.

Nunmehr wurde festgestellt, dass die bisher verwendeten 800 l Container nicht mehr produziert bzw. im Handel nicht mehr angeboten werden. Für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen werden 770 l und 1.100 l Container angeboten.

Daraus ergibt sich für die Marktgemeinde Gunskirchen ein Handlungsbedarf und ist die Abfallgebührenordnung entsprechend anzupassen:

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Abfallgebührenordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 kundgemacht.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühren gliedern sich wie folgt

1. Abfallgrundgebühr

2. Abfuhrgebühr

1. Abfallgrundgebühr

1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€	107,80
1 zusätzliche Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€	75,90
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€	616,00
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€	583,00
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€	672,10
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€	606,10
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€	899,80
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€	833,80

2. Abfuhrgebühr

1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€	103,25
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	51,62
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt sechswöchentlich jährlich	€	35,74
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€	968,68
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	484,34
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt sechswöchentlich jährlich	€	335,31
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€	994,71
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	497,35
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt sechswöchentlich jährlich	€	344,32
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€	1.383,67
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	691,83
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt sechswöchentlich jährlich	€	478,96
1 zusätzliche Biotonne mit 120 l Inhalt jährlich	€	33,00
1 zusätzliche Biotonne mit 240 l Inhalt jährlich	€	66,00
je Biotonne 10 Stück Grünschnittsäcke jährlich ab dem 11. Stück	kostenlos €	1,00
1 Stück Abfallsack	€	6,50

- (2) In der Gebühr nach Abs. (1) ist die Entleerung einer 120 l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 770 l ist die Entleerung einer 240 l Biotonne inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (3) Je Biotonne werden jährlich 10 Grünschnittsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt und können am Marktgemeindevorstand Gunskirchen während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Jeder weitere Grünschnittsack ist gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Abfallgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die im § 2 geregelten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 10. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung abzugeben:

„Die Abfallgebührenordnung wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.“

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Abfallgebührenordnung wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 28. Okt. 2014 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

26. Neufassung der Wasserleitungsordnung

Bericht: GV Jochen Leitner

Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015), LGBl. Nr. 35/2015 ist mit 1. April 2015 in Kraft getreten, sodass eine Überarbeitung bzw. Neufassung der o.a. Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Gunskirchen durchgeführt werden muss.

Die Überarbeitung des Wasserversorgungsgesetzes wurde erforderlich, da sich bei der Überprüfung der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ festgelegte Ziele folgender Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf ergab:

- Angleichung der Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in Zusammenhang mit dem Anschlussobjekt der Anschlussverpflichtung (Objekt anstelle des Grundstücks)
- Angleichung mit den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Anschlussverpflichtung
- Begriffsschärfungen in Bezug auf diejenigen Wasserversorgungsanlagen und deren konkrete Leitungsbestandteile, an die ein gesetzlicher Anschlusszwang besteht
- begriffliche Trennung von Anschluss- und Bezugswang
- Erweiterte Möglichkeit der Erlangung einer Ausnahme vom Bezugswang
- Aufnahme einer Bestimmung über die Einräumung von Zwangsrechten nach dem Vorbild des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001
- Schaffung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht für von Wassergenossenschaften versorgten Objekten
- Gesetzliche Verankerung der organisatorisch neu geregelten Wasserschutzberatung
- Bessere Strukturierung des Gesamtaufbaues des Gesetzes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 die Wasserleitungsordnung beschlossen, welche nunmehr aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen abgeändert bzw. neu gefasst werden muss.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2015, mit der eine

Wasserleitungsordnung

für die Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Gunskirchen liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch die Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn, eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2 dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird - der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
3. Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen, täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
5. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
6. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.
7. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funk fern ablesen zu können.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang einschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte, in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren,
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen,
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
4. Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –

fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Marktgemeinde Gunskirchen überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Gunskirchen bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
6. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Gunskirchen vom 6. Juni 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 10. Dez. 2015 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung abzugeben:

„Die vorliegende Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage, wird zum Beschluss erhoben.“

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**27. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 42 bzw.
Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung Nr. 1
Ansuchen der Fa. BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1,
Gunskirchen, betreffend die geringfügige Erweiterung der Änderung der
Schutzzone im Bauland – Bm4 (Immissionsschutztechnische bzw. im-
missionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich) im Bereich der Par-
zelle Nr. 801, KG. Straß, zum Ausbau einer Trafostation**

Bericht. Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 20.08.2015 wurde seitens der Fa. BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunskirchen ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für den nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 801, KG. Straß, eingebracht. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für den nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 801, die Widmung *Betriebsbaugebiet mit einer Schutzzone im Bauland Bm4 (Immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich)* sowie einen angrenzenden *Trenngrünstreifen* in Richtung Norden auf.

Gemäß Ansuchen soll nunmehr die bestehende *Schutzzone im Bauland Bm4* um ca. 90 m² erweitert werden um einen Ausbau einer bestehenden Trafostation zu ermöglichen. Dies ist zur Abdeckung des erhöhten Strombedarfes der Betriebsanlagen erforderlich.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme sowie ein Änderungsplan mit Datum vom 14.10.2015 – gemäß Anlage – vor. Hierbei ist die antragsgemäße Widmungserweiterung des *Betriebsbaugebietes mit einer Schutzzone im Bauland Bm4* im Bereich der Trafostation sowie die Erweiterung des *Trenngrünstreifens* in Richtung des Objektes Welser Straße 28 vorgesehen.

Auf Grund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde das verkürzte Stellungnahmeverfahren, durchgeführt. Hierbei wurde eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH. – Erdgas mit Datum vom 09.11.2015 sowie der Netz OÖ GmbH. – Netzregion Nord mit Datum vom 09.11.2015 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Auf die Einhaltung diverser Schutzabstände wurde hingewiesen.

Hinsichtlich der Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch die geplante Widmungsänderung unmittelbar keine Aufschließungsmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erforderlich sind und ist daher auch kein Infrastrukturbeitrag zu leisten.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens und dem öffentlichen Interesse an der Erweiterung eines bestehenden Betriebes und der damit verbundenen Standortabsicherung wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 42 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Antrag: Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 bzw. Änderung Nr. 1 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8, betreffend die Erweiterung des *Betriebsbaugebietes mit Schutzzone im Bauland Bm4 (Immissionsschutztechnische bzw. immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich)* im Norden der Parzelle Nr. 801, KG. Straß sowie der Erweiterung des *Grünlandes – Trenngrün* auf Teilflächen der Parzellen Nr.

873/1 u. 868/1, je KG. Straß, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 27.11.2015 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Jugendzentrum – Anpassung des Betreuungsentgeltes

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen arbeitet seit 2006 sehr erfolgreich mit Ralf Müller, bzw. dem Verein „Jugend im Zentrum“ zusammen.

Die Anzahl der betreuten Jugendlichen schwankt von Zeit zu Zeit, ist aber grundsätzlich stabil bei etwa 15, welche pro Betreuungstag anwesend sind.

Seit dem Jahr 2013 liegt der Stundensatz für ausgebildete Fachbetreuer für psychosoziale Dienste bei Euro 21,-- und der für Mitarbeiter, welche über keine derartige Ausbildung verfügen, bei Euro 17,--.

Herr Müller ist nun an den zuständigen Referenten mit dem Ersuchen herangetreten, den Stundensatz wiederum anzupassen.

Es werde immer schwieriger mit den geringen Stundensätzen auszukommen und entsprechendes Personal halten zu können.

Um entsprechende Löhne zahlen zu können, wäre langfristig ein Stundenlohn von Euro 35,- notwendig. Ihm sei aber klar, dass derzeit diese Summen nicht zu finanzieren sind und ersucht daher um eine Anhebung auf Euro 28,--.

In einem weiteren Gespräch zeigte sich Herr Müller schließlich mit einer Erhöhung für ausgebildete Fachbetreuer auf Euro 25,-- und für Mitarbeiter ohne Ausbildung auf Euro 21,-- einverstanden.

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der Betreuung des Jugendzentrums durch den Verein „Jugend im Zentrum“ und um die Betreuung durch entsprechendes Personal längerfristig zu sichern, erscheint es vertretbar den Stundensatz auf die oben genannte Höhe zu heben. Die bestehende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und dem Vereine „Jugend im Zentrum“ wäre diesbezüglich anzupassen.

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Stundensatz für die Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen ab 1. Jänner 2016 wie folgt anzupassen:

Ausgebildete Fachbetreuer für psychosoziale Dienste:	Euro 25,--
Mitarbeiter, welche über keine derartige Ausbildung verfügen:	Euro 21,--

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und dem Verein Jugend im Zentrum soll diesbezüglich angepasst werden und per 1. Jänner 2016 in Geltung treten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 15. Dezember 2015

Weihnachtungswünsche

Fraktionsobmann Christian Renner wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Bediensteten des Gemeindeamtes ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2016. Weiters appelliert er in Absprache mit Herrn Fraktionsobmann Christian Kogler an die Gemeinde, dass die Ausschusssitzungen nicht im nächsten Jahr um 15:00 Uhr anberaumt werden. Er wäre für einen frühestmöglichen Termin um 17:00 Uhr, weil die Mandatäre sehr schwer an so einem frühen Termin teilnehmen können.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass er diesem Wunsch nachkommen werde, wonach 17:00 Uhr als unterster Zeitlevel festgelegt werde.

Sozialpolitische Maßnahmen

Vbgm. Friedrich Nagl informiert den Gemeinderat darüber, dass heuer wieder 40 Familien und Einzelfamilien durch die Marktgemeinde Gunskirchen finanziell geholfen werden konnte. Somit wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 22.000.- an bedürftige Personen ausgeschüttet.

Adventmarkt 2015

Vbgm. Christine Pühringer bedankt sich im Namen aller Gemeinderatsmitglieder bei Herrn Gerhard Mayr für die hervorragende Ausrichtung des Adventmarktes 2015.

Ball der Oberösterreicher

Bgm. Josef Sturmair informiert abschließend die Gemeinderatsmitglieder über die Abhaltung des Balles der Oberösterreicher in Wien am 16. Jänner 2016. Weiters wird festgehalten, dass keine Tischreservierung mehr vorgenommen werden können, jedoch noch Einzelkarten für den Ball erhältlich sind. Weiters werden Busse vom Bezirk Wels-Land nach Wien fahren, wonach zu vergünstigten Preisen auch noch Karten erworben werden können. Die Heimfahrt werde im Halbstundentakt ab 02:00 Uhr erfolgen.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

Markus Bayer
Vbgm. Christine Pühringer
Karl Gruber
Ralf Oberndorfer

Abschließend bedankt sich Bgm. Josef Sturmair für die gute Zusammenarbeit sowohl im Gemeinderat als auch in der Verwaltung. Weiters wünscht er allen Mitgliedern des Gemeinderates ein frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins Jahr 2016 sowie viel Gesundheit.